

Postbank Giro start *direkt* für Minderjährige

Eröffnen Sie für mich ein Privat-Girokonto „Postbank Giro start *direkt*“

Bitte füllen Sie den Auftrag in Druckbuchstaben aus.

Ihr Vertragspartner:
Postbank – eine Niederlassung der Deutsche Bank AG
(nachfolgend „Bank“ genannt)

Kundin / Kunde

Meine persönlichen Angaben

Frau Herr

sämtliche Vornamen

Name

Straße, Hausnummer

Postleitzahl Ort

Land

Geburtsdatum Geburtsort

ggf. Geburtsname Staatsangehörigkeit

(freiwillige Angabe)

Telefon Vorwahl Rufnummer

(freiwillige Angabe)

E-Mail-Adresse

Zusatzabfrage USA

Ich bin in den USA geboren.

Ich habe die Staatsangehörigkeit der USA.

Sofern keines dieser Felder angekreuzt ist, bestätige ich, dass ich weder in den USA geboren bin noch die US-Staatsangehörigkeit besitze.

Steuerpflicht Ich bin ausschließlich in Deutschland steuerpflichtig:

ja Steuer-Identifikationsnummer (TIN)

Ggf. Grund, weshalb keine TIN vorhanden ist:

Die TIN ist dem Kunden nicht bekannt.

Bitte beachten Sie die Hinweise auf der Rückseite/Folgeseite!

nein

(freiwillige Angabe)

Ich bin

Schülerin/Schüler. in Ausbildung.

Selbstständige/r. Angestellte/r. Arbeiter/in.

arbeitslos. Sonstiges.

Ich bin wie folgt tätig:

Beruf Branche

Kontoinformation

Meine Kontoauszüge

stellen Sie bitte in die Nachrichtenbox ein, die ich über das Postbank Online-Banking einsehen kann.

oder

hole ich am Kontoauszugsdrucker ab.

10

Finanzstatus

Meinen Finanzstatus, den ich zusätzlich zum oben aufgeführten Kontoauszug erhalten möchte, senden Sie mir bitte per Post

1 x monatlich zum Monatsanfang 1 x monatlich zur Monatsmitte 2 x monatlich

wöchentlich buchungstäglich

gegen Entgelt zu (nur eine Variante wählbar).



Karten

Stellen Sie für mich eine Postbank Card (Debitkarte) aus

Stellen Sie für mich eine Postbank Visa Card Prepaid (Kreditkarte) aus

Hinweise:

- Die Postbank Visa Card Prepaid (Kreditkarte) kann frühestens mit Vollendung des 14. Lebensjahres beauftragt werden.
- Bei einer Postbank Visa Card Prepaid (Kreditkarte) sind Verfügungen mit der Karte nur möglich, wenn der Karteninhaber im Zeitpunkt der beabsichtigten Verfügung ausreichendes Guthaben auf dem Kreditkartenkonto unterhält.
- Entgelte und Aufwendungen, die im Zusammenhang mit dem Prepaid-Kreditkartenvertrag anfallen, werden mit dem vorhandenen Prepaid-Guthaben verrechnet. Sollte das vorhandene Guthaben nicht ausreichen, wird die Restschuld dem Postbank Girokonto belastet.
- Für Postbank Visa Card Prepaid (Kreditkarte) wird die monatliche Kreditkartenabrechnung ausschließlich online zur Einsichtnahme bereit gehalten. Die Ausgabe einer Visa Card Prepaid (Kreditkarte) ist daher nur möglich, wenn die gesetzlichen Vertreter Ihre Zustimmung gemäß Auswahl B der anliegenden Erklärung der gesetzlichen Vertreter erteilt haben.

mobileTAN

Ich kann das mobileTAN-Verfahren für die Aktivierung eines anderen Sicherheitsverfahrens (z. B. BestSign) nutzen, mit dem ich dann Zugang zum Leistungsangebot des Postbank Online-Banking habe. Falls technisch möglich, kann ich das mobileTAN-Verfahren bis auf Weiteres ebenfalls für die Nutzung des Leistungsangebots des Postbank Online-Banking nutzen.

Geben Sie die Mobilfunknummer eines in Deutschland ansässigen Mobilfunkanbieters an.

Mobilfunknummer

Vorwahl Rufnummer

Sofern Sie noch keine Postbank ID besitzen, wird Ihnen Ihre initiale Postbank ID an diese Mobilfunknummer zugesandt.

Weitere Informationen finden Sie unter www.postbank.de/sicherheitsverfahren.

Kontowechsel-Service

Ich möchte den Postbank Kontowechsel-Service nutzen.

Ein Formular zur Kündigung meiner bisherigen Bankverbindung füge ich bei.

Senden Sie mir ein entsprechendes Formular zusammen mit meinen Kontounterlagen zu.

Erklärung zum Geldwäschegesetz

Ich handle im eigenen wirtschaftlichen Interesse und nicht auf fremde Veranlassung (insbesondere nicht als Treuhänder).

Mir ist bekannt, dass die Bank den Kontovertrag nur bei eigenem wirtschaftlichen Interesse des Kunden abschließt.

Gemäß dem Geldwäschegesetz bin ich verpflichtet, etwaige sich im Laufe der Geschäftsbeziehung ergebende Änderungen der gegenüber der Bank gemachten Pflichtangaben dieser unverzüglich anzuzeigen.

Datenübermittlung an infocore und Befreiung vom Bankgeheimnis

Die Bank übermittelt Ihre Daten (Name, Adresse und ggf. Geburtsdatum) zum Zweck der Bonitätsprüfung, dem Bezug von Informationen zur Beurteilung des Zahlungsausfallrisikos auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren unter Verwendung von Anschriftendaten an die **infocore Consumer Data GmbH, Rheinstr. 99, 76532 Baden-Baden**. Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der DSGVO. Übermittlungen auf der Grundlage dieser Bestimmungen dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrnehmung berechtigter Interessen unseres Unternehmens oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen der Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Personen, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Detaillierte Informationen zur ICD i.S.d. Art. 14 Europäische Datenschutzgrundverordnung („EU DSGVO“), d. h. Informationen zum Geschäftszweck, zu Zwecken der Datenspeicherung, zu den Dateneempfängern, zum Selbstauskunftsrecht, zum Anspruch auf Löschung oder Berichtigung etc. finden Sie in der Anlage beziehungsweise unter www.finance.arvato.com/icdinfoblatt.

Der Kunde befreit die Bank insoweit auch vom Bankgeheimnis.

Postbank Giro start *direkt* für Minderjährige

Datenübermittlung an die SCHUFA und Befreiung vom Bankgeheimnis

Die Bank übermittelt im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses erhobene personenbezogene Daten über die Beantragung, die Durchführung und Beendigung dieser Geschäftsbeziehung sowie Daten über nicht vertragsgemäßes Verhalten oder betrügerisches Verhalten an die SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden. Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Übermittlungen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der Bank oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Der Datenaustausch mit der SCHUFA dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Kunden (§ 505a des Bürgerlichen Gesetzbuches, § 18a des Kreditwesengesetzes).

Der Kunde befreit die Bank insoweit auch vom Bankgeheimnis.

Die SCHUFA verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie auch zum Zwecke der Profilbildung (Scoring), um ihren Vertragspartnern im Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission besteht) Informationen unter anderem zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Nähere Informationen zur Tätigkeit der SCHUFA können dem SCHUFA-Informationsblatt nach Art. 14 DS-GVO entnommen oder online unter www.schufa.de/datenschutz eingesehen werden.

Einwilligungserklärung zur Übermittlung, Verarbeitung und Nutzung von Daten zur Beratung und Betreuung in der Deutsche Bank AG

Die Bank sowie die folgenden Gesellschaften Postbank Finanzberatung AG, BHW Bausparkasse AG, Postbank Immobilien GmbH bieten ihren Kunden eine umfassende Beratung und Betreuung rund um die Themen Geld, Haus, Vorsorge.

Um diese Beratung – auch über den Zweck des jeweils abgeschlossenen Vertrages hinaus – in allen Fragen zu Finanzdienstleistungen zu ermöglichen, bin ich damit einverstanden, dass die Bank den unten aufgeführten Gesellschaften die dafür erforderlichen Angaben zur dortigen Datenverarbeitung und Nutzung übermittelt.

Soweit die genannten Gesellschaften zu diesem Zweck Berater einsetzen, die ausschließlich für die Bank oder eine der folgenden Gesellschaften Postbank Finanzberatung AG, BHW Bausparkasse AG, Postbank Immobilien GmbH tätig sind, können diese Angaben zum gleichen Zweck auch an diese zuständigen Berater zur dortigen Datenverarbeitung und Nutzung übermittelt werden.

Übermittelt werden dürfen:

- Personalien (Name, Anschrift, Kontaktdaten, Geburtsdatum, Familienstand, Beruf oder vergleichbare Daten)
- Kontokorrent (Saldo), eingeräumte Kontoüberziehung (Limit oder vergleichbare Daten)
- Karten (Produkt/Anzahl oder vergleichbare Daten)
- Einlagen (Produktart, Guthaben, Verzinsung, Laufzeit oder vergleichbare Daten)
- Kredite (Produktart, Verzinsung, Laufzeit oder vergleichbare Daten)
- Verwahrungsgeschäfte (Kurswert oder vergleichbare Daten)

Beschränkt auf diesen Zweck entbinde ich die Bank zugleich vom Bankgeheimnis. Hiermit verbunden ist jedoch keine generelle Befreiung vom Bankgeheimnis.

Gesellschaften im Sinne dieser Einwilligung sind:

Postbank Finanzberatung AG,
BHW Bausparkasse AG,
Postbank Immobilien GmbH.

Wird der Kreis der oben aufgeführten Gesellschaften erweitert, wird mir dies schriftlich bekannt gegeben. Meine Genehmigung der Änderungen gilt erst dann als erteilt, wenn ich nicht Widerspruch erhebe. Ich muss den Widerspruch innerhalb von zwei Monaten nach der Bekanntgabe dem im Absender genannten Unternehmen mitteilen. Das jederzeitige Widerspruchsrecht für die Zukunft bleibt hiervon unberührt.

Bei Bekanntgabe der Erweiterung der Gesellschaften wird mich die Bank auf mein Widerspruchsrecht und die Folge der Nichtausübung erneut hinweisen.

Ja, ich bin einverstanden.

Die vorstehende Einwilligung ist freiwillig und keine Voraussetzung für die vertragsgemäße Beratung im Rahmen der bestehenden Geschäftsbeziehung. Die Einwilligung kann ohne Einfluss auf den Vertrag jederzeit für die Zukunft widerrufen werden.

Stand: Mai 2020

Aufzeichnung im Telefon-Banking und Wertpapiergeschäft

Wir weisen darauf hin, dass Telefonate im Postbank Telefon-Banking und Wertpapiergeschäft zu Beweiszwecken automatisch aufgezeichnet werden. Bitte beachten Sie hierzu unsere Besonderen Bedingungen Postbank zum Postbank Telefon-Banking.

Hinweise

- Sie erhalten für dieses Postbank Girokonto eine Postbank Card (Debitkarte) und nehmen am Postbank Telefon-Banking mit persönlicher Geheimzahl und am Postbank Online-Banking teil, soweit die gesetzlichen Vertreter hierzu ihre Einwilligung erteilen (Auswahl B in der anliegenden Erklärung der gesetzlichen Vertreter).
- Bitte beachten Sie die **Hinweise auf der Rückseite/Folgesseite**, insbesondere zur Geldtransferverordnung und zur Kirchensteuer.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Einbeziehung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Für die Geschäftsverbindung des Kunden mit der Bank gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Postbank und das Preis- und Leistungsverzeichnis Postbank. Daneben gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen besondere Bedingungen. Sie enthalten Abweichungen oder Ergänzungen zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen Postbank. Hierzu gehören insbesondere die Besonderen Bedingungen Postbank für Verwahrtgelte für Guthaben, die Bereitstellung von Kontoauszugsinformationen, für den Überweisungsverkehr, für Echtzeitüberweisungen, für terminierte Überweisungen, für geduldete Überziehungen, für Zahlungsanweisungen (Inland), für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basislastschriftverfahren, für die Postbank Card (Debitkarte), für die Mastercard und Visa Card (Kreditkarte), für das Postbank Online-Banking, für das Postbank Telefon-Banking, für den Scheckverkehr, für Tagesgeldkonten, für Fremdwährungskonten, für Postbank Sparbuch 3000 plus, für Postbank Kapital plus, für Postbank Gewinn-Sparen, für Postbank Aktiv-Sparen und die Bedingungen für den Sparverkehr Postbank.

Sie können den Wortlaut dieser Bedingungen bei der Bank und in den Partnerfilialen der Deutsche Post AG, die Dienstleistungen der Bank anbieten, oder im Internet unter www.postbank.de einsehen.

Auf Wunsch senden wir Ihnen die Bedingungen gerne zu.

Verwahr-entgelt

WICHTIGER HINWEIS:

Vereinbarung zum Verwahrtgelt

Sie möchten Geldbeträge auf Ihrem Postbank Girokonto sicher verwahren und nicht zum Zwecke der Erzielung eines Zinsertrages bei der Bank anlegen. Als Gegenleistung für die Verwahrung erhält die Bank von Ihnen pro Konto ein guthabenabhängiges Verwahrtgelt gemäß den Bestimmungen im Preis- und Leistungsverzeichnis und den Regelungen in den „Besondere Bedingungen Postbank Verwahrtgelte für Guthaben“.

Die Bank räumt Ihnen einen Freibetrag ein, für den Sie kein Verwahrtgelt entrichten müssen. Dieser Freibetrag beträgt 100.000 EUR pro Konto. Die Bank erhebt das Entgelt auf dasjenige Guthaben auf einem Konto, das den jeweiligen Freibetrag übersteigt.

Erfolgt die Verwahrung des Geldbetrages auf Ihrem Postbank Girokonto, bleibt die Pflicht zur Zahlung eines für die Kontoführung etwaig mit Ihnen vereinbarten Kontoführungsentgeltes durch diese Verwahrvereinbarung unberührt.

Ergänzend gelten die diesem Auftrag beigefügten „Besondere Bedingungen Postbank Verwahrtgelte für Guthaben“, die weitere Einzelheiten zum Verwahrtgelt regeln.

Hinweis

Die Partnerfilialen der Deutsche Post AG mit Postbank Logo in der Außenkennzeichnung sowie die Filialen der Postbank Filialvertrieb AG nehmen aufgrund vertraglicher Vereinbarungen Aufgaben (Beratung, Betreuung, Werbung, Vertrieb) für die Bank wahr.

Datum | Ort

| | | | | | |

Unterschrift

Kundin/Kunde

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass wir die von Ihnen hier geleistete Unterschrift als Unterschriftsprobe für die von Ihnen auf Zahlungsaufträgen geleistete Unterschrift verwenden.

Vertriebsschlüssel
0 0 3 0 5 0 0 0 1 0

Postbank Giro start *direkt* für Minderjährige Erklärung der gesetzlichen Vertreterin/des Vertreters

1. gesetzliche Vertreterin/gesetzlicher Vertreter

Meine persönlichen Angaben Frau Herr

Bitte füllen Sie den Auftrag in Druckbuchstaben aus.

Zusatzabfrage USA Ich bin in den USA geboren.
 Ich habe die Staatsangehörigkeit der USA.

Sofern keines dieser Felder angekreuzt ist, bestätige ich, dass ich weder in den USA geboren bin noch die US-Staatsangehörigkeit besitze.

Steuerpflicht

Ggf. Grund, weshalb keine TIN vorhanden ist:
 Die TIN ist dem Kunden nicht bekannt.
Bitte beachten Sie die Hinweise auf der Rückseite/Folgeseite!

mobileTAN Ich kann das mobileTAN-Verfahren für die Aktivierung eines anderen Sicherheitsverfahrens (z. B. BestSign) nutzen, mit dem ich dann Zugang zum Leistungsangebot des Postbank Online-Banking habe.
Falls technisch möglich, kann ich das mobileTAN-Verfahren bis auf Weiteres ebenfalls für die Nutzung des Leistungsangebots des Postbank Online-Banking nutzen.

Geben Sie die Mobilfunknummer eines in Deutschland ansässigen Mobilfunkanbieters an.

Mobilfunknummer

Sofern Sie noch keine Postbank ID besitzen, wird Ihnen Ihre initiale Postbank ID an diese Mobilfunknummer zugesandt.
Weitere Informationen finden Sie unter www.postbank.de/sicherheitsverfahren.

2. gesetzliche Vertreterin/gesetzlicher Vertreter

Persönliche Angaben Frau Herr

Zusatzabfrage USA Ich bin in den USA geboren.
 Ich habe die Staatsangehörigkeit der USA.

Sofern keines dieser Felder angekreuzt ist, bestätige ich, dass ich weder in den USA geboren bin noch die US-Staatsangehörigkeit besitze.

Steuerpflicht

Ggf. Grund, weshalb keine TIN vorhanden ist:
 Die TIN ist dem Kunden nicht bekannt.
Bitte beachten Sie die Hinweise auf der Rückseite/Folgeseite!

mobileTAN Ich kann das mobileTAN-Verfahren für die Aktivierung eines anderen Sicherheitsverfahrens (z. B. BestSign) nutzen, mit dem ich dann Zugang zum Leistungsangebot des Postbank Online-Banking habe.
Falls technisch möglich, kann ich das mobileTAN-Verfahren bis auf Weiteres ebenfalls für die Nutzung des Leistungsangebots des Postbank Online-Banking nutzen.

Geben Sie die (von 1. gesetzliche Vertreterin/gesetzlicher Vertreter abweichende) Mobilfunknummer eines in Deutschland ansässigen Mobilfunkanbieters an.

Mobilfunknummer

Sofern Sie noch keine Postbank ID besitzen, wird Ihnen Ihre initiale Postbank ID an diese Mobilfunknummer zugesandt.
Weitere Informationen finden Sie unter www.postbank.de/sicherheitsverfahren.

Erklärung der gesetzlichen Vertreter zur Kontoeröffnung Die gesetzliche Vertreterin/Der gesetzliche Vertreter stimmt der Kontoeröffnung zu.

Bis zur Volljährigkeit der/des Minderjährigen sollen die gesetzlichen Vertreter:

1. jeder für sich allein verfügungsberechtigt sein. Das alleinige Verfügungsrecht kann auch von einem gesetzlichen Vertreter (einem Elternteil) allein jederzeit widerrufen werden.

2. Die Unterzeichnerin/Der Unterzeichner ist allein zur gesetzlichen Vertretung berechtigt (Nachweis ist beigefügt).

Die/Der Minderjährige darf

A. nur mit schriftlicher Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters (siehe zu 1.) gegenüber der Bank Kontoverfügungen vornehmen.

Es wird die Ausgabe einer Postbank Card (Debitkarte) an folgende/n gesetzliche/n Vertreter gewünscht:

B. ohne gesonderte Zustimmung der gesetzlichen Vertreter Kontoverfügungen (z. B. Barzahlungen, Überweisungen, Daueraufträge) vornehmen. Die Ausgabe einer Postbank Card (Debitkarte) an die Minderjährige/den Minderjährigen für Bargeldauszahlungen sowie zur Benutzung von Geldautomaten, Kontoauszugsdruckern und electronic cash Terminals

wird gewünscht.

wird nicht gewünscht.

Es wird die Ausgabe einer Postbank Card (Debitkarte) an folgende/n gesetzliche/n Vertreter gewünscht (gegen Entgelt):

Auftrag für die Bank

Postbank Giro start *direkt* für Minderjährige

Erklärung der gesetzlichen Vertreterin/des Vertreters

Die gesetzliche Vertreterin/Der gesetzliche Vertreter ist mit dem Aufbringen des Jugendschutzmerkmals (verschlüsseltes Geburtsdatum) auf dem Chip der Postbank Card (Debitkarte) der/des Minderjährigen einverstanden. (Falls nicht gewünscht, streichen.)

Erklärung der gesetzlichen Vertreter zur Visa Card Prepaid (Kreditkarte) Die gesetzlichen Vertreter

- stimmen zu
 stimmen nicht zu

dass die/der Minderjährige die Postbank Visa Card Prepaid (Kreditkarte) beauftragt und diese auf ihren/seinen Namen ausgestellt wird.

Das Kartenkonto wird ausschließlich auf Guthabenbasis geführt. Auch die/der Minderjährige selbst oder Dritte können Guthaben auf das Kartenkonto überweisen oder einzahlen.

Die Höchstgrenze für das Guthaben beträgt 500 EUR. Über diese Höchstgrenze hinaus gehende Beträge werden an das auf der Postbank Visa Card Prepaid (Kreditkarte) hinterlegte Referenzkonto zurücküberwiesen.

Die/Der Minderjährige darf selbst über das jeweilige Guthaben auf dem Kartenkonto – ohne Zustimmung der gesetzlichen Vertreter – durch Bezahlen mit der Karte bei zugelassenen Händlern, durch Bargeldverfügungen oder durch Rücküberweisungen verfügen.

Die vorstehend genannten Verfügungsmöglichkeiten der/des Minderjährigen können jederzeit auch nur durch einen gesetzlichen Vertreter widerrufen werden, mit der Folge, dass die/der Minderjährige nicht mehr verfügungsberechtigt ist und die ausgegebene Postbank Visa Card Prepaid (Kreditkarte) gesperrt und zurück gegeben werden muss.

Abweichend von den Besonderen Bedingungen Postbank – MasterCard und Visa Card (Kreditkarte) – gilt folgendes: Für alle Ansprüche der Bank aus dem Kreditkartenvertrag, die nicht aus dem Prepaid-Guthaben der Kreditkarte befriedigt werden können, haften ausschließlich die gesetzlichen Vertreter.

Es wird die Aushändigung einer Postbank Visa Card Prepaid (Kreditkarte) an folgende/n gesetzliche/n Vertreter gewünscht:

Name, Vorname

Name, Vorname

Raum für etwaige abweichende Vereinbarungen zur Begrenzung des Verfügungsrechts:

Hinweise

Hinweise: Das Verfügungsrecht der/des Minderjährigen kann jederzeit – auch von einem gesetzlichen Vertreter (Elternteil) allein – widerrufen werden. Änderungen oder Erweiterungen der Verfügungsberechtigung der/des Minderjährigen sind nur mit schriftlicher Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters bzw. der beiden gesetzlichen Vertreter gegenüber der Bank möglich.

Die Teilnahme am Postbank Telefon-Banking und/oder Postbank Online-Banking ist nur bei Auswahl B möglich.

Kontoauszüge und sonstige Sendungen sollen gesandt werden an

- die Minderjährige/den Minderjährigen oder
 die 1. gesetzl. Vertreterin/den 1. gesetzl. Vertreter oder
 die 2. gesetzl. Vertreterin/den 2. gesetzl. Vertreter.

- Hinweise**
- Beachten Sie bitte die Hinweise auf der Rückseite Ihrer Durchschrift.
 - Trennen Sie bitte Ihre Durchschrift ab, nachdem Sie den Auftrag ausgefüllt haben. Sie ist für Ihre persönlichen Unterlagen bestimmt.

Datum | Ort

| | | | | | | |

Unterschriften

1. Gesetzlicher Vertreter

X

2. Gesetzlicher Vertreter

X

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass wir die von Ihnen hier geleistete Unterschrift als Unterschriftsprobe für die von Ihnen auf Zahlungsaufträgen geleistete Unterschrift verwenden.

Empfangsbestätigung

Ich bestätige den Erhalt folgender Unterlagen:
 „Vorvertragliche Information bei außerhalb von Geschäftsräumen oder im Fernabsatz geschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen.“

Unterschriften

1. Gesetzlicher Vertreter

X

2. Gesetzlicher Vertreter

X

Wir bedanken uns für Ihren Auftrag.

Informationsbogen für den Einleger

Persönliche Daten	Name, Vorname
	Geburtsdatum
	Kontonummer

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,
mit dem folgenden „Informationsbogen für den Einleger“ unterrichten wir Sie gemäß § 23a Abs. 1 des Kreditwesengesetzes über die **gesetzliche Einlagensicherung**. **Außerdem** sind Einlagen durch den **Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken** geschützt. Nähere Informationen dazu finden Sie auf www.bankenverband.de/einlagensicherung.

Einlagen bei der Deutsche Bank AG sind geschützt durch:
Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH¹

Sicherungsobergrenze:

100.000 EUR pro Einleger pro Kreditinstitut²
Die folgenden Marken sind Teil Ihres Kreditinstituts
Postbank – eine Niederlassung der Deutsche Bank AG
DSL Bank – eine Niederlassung der Deutsche Bank AG
FYRST
maxblue

Falls Sie mehrere Einlagen bei demselben Kreditinstitut haben:

Alle Ihre Einlagen bei demselben Kreditinstitut werden „aufaddiert“, und die Gesamtsumme unterliegt der Obergrenze von 100.000 EUR²

Falls Sie ein Gemeinschaftskonto mit einer oder mehreren anderen Personen haben:

Die Obergrenze von 100.000 EUR gilt für jeden einzelnen Einleger³

Erstattungsfrist bei Ausfall eines Kreditinstituts:

7 Arbeitstage⁴

Währung der Erstattung:

Euro

Kontaktdaten:

Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH
Burgstraße 28
10178 Berlin
Deutschland
Postanschrift:
Postfach 110448
10834 Berlin
Telefon: 030 590011960
E-Mail: info@edb-banken.de

Weitere Informationen: www.edb-banken.de

Datum 	Ort
-----------	-----

Unterschrift/en

Empfangsbestätigung durch den Einleger

Empfangsbestätigung durch ggf. weitere Einleger
(z. B. bei Personenmehrheiten)

Empfangsbestätigung durch den Einleger

Empfangsbestätigung durch den Einleger

Empfangsbestätigung durch den Einleger

Zusätzliche Informationen
(für alle oder einige der nachstehenden Punkte)

¹ Ihre Einlage wird von einem gesetzlichen Einlagensicherungssystem und einem vertraglichen Einlagensicherungssystem gedeckt. Im Falle einer Insolvenz Ihres Kreditinstituts werden Ihre Einlagen in jedem Fall bis zu 100.000 EUR erstattet.

² Sollte eine Einlage nicht verfügbar sein, weil ein Kreditinstitut seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, so werden die Einleger von dem Einlagensicherungssystem entschädigt. Die betreffende Deckungssumme beträgt maximal 100.000 EUR pro Kreditinstitut. Das heißt, dass bei der Ermittlung dieser Summe alle bei demselben Kreditinstitut gehaltenen Einlagen addiert werden. Hält ein Einleger beispielsweise 90.000 EUR auf einem Sparkonto und 20.000 EUR auf einem Girokonto, so werden ihm lediglich 100.000 EUR erstattet.

Diese Methode wird auch angewandt, wenn ein Kreditinstitut unter unterschiedlichen Marken auftritt. Die Deutsche Bank AG ist auch unter den Namen Postbank – eine Niederlassung der Deutsche Bank AG und DSL Bank – eine Niederlassung der Deutsche Bank AG, FYRST und maxblue tätig. Das heißt, dass die Gesamtsumme aller Einlagen bei einem oder mehreren dieser Marken in Höhe von bis zu 100.000 EUR gedeckt ist.

³ Bei Gemeinschaftskonten gilt die Obergrenze von 100.000 EUR für jeden Einleger.

Einlagen auf einem Konto, über das zwei oder mehrere Personen als Mitglieder einer Personengesellschaft oder Sozietät, einer Vereinigung oder eines ähnlichen Zusammenschlusses ohne Rechtspersönlichkeit verfügen können, werden bei der Berechnung der Obergrenze von 100.000 EUR allerdings zusammengefasst und als Einlage eines einzigen Einlegers behandelt.

In den Fällen des § 8 Absätze 2 bis 4 des Einlagensicherungsgesetzes sind Einlagen über 100.000 EUR hinaus gesichert. Weitere Informationen sind erhältlich unter <http://www.edb-banken.de>.

⁴ Erstattung

Das zuständige Einlagensicherungssystem ist die:
Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH
Burgstraße 28
10178 Berlin
Deutschland
Postanschrift:
Postfach 110448
10834 Berlin
Telefon: 030 590011960
E-Mail: info@edb-banken.de

Weitere Informationen: www.edb-banken.de

Es wird Ihnen Ihre Einlagen (bis zu 100.000 EUR) spätestens innerhalb von 7 Arbeitstagen erstatten.

Haben Sie die Erstattung innerhalb dieser Frist nicht erhalten, sollten Sie mit dem Einlagensicherungssystem Kontakt aufnehmen, da der Gültigkeitszeitraum für Erstattungsfordernungen nach einer bestimmten Frist abgelaufen sein kann. Weitere Informationen sind erhältlich über die Website der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH unter www.edb-banken.de.

Weitere wichtige Informationen Einlagen von Privatkunden und Unternehmen sind im Allgemeinen durch Einlagensicherungssysteme gedeckt. Für bestimmte Einlagen geltende Ausnahmen werden auf der Website des zuständigen Einlagensicherungssystems mitgeteilt. Ihr Kreditinstitut wird Sie auf Anfrage auch darüber informieren, ob bestimmte Produkte gedeckt sind oder nicht. Wenn Einlagen gedeckt sind, wird das Kreditinstitut dies auch auf dem Kontoauszug bestätigen.



Filialvermerke

**Legiti-
mation** Die Kundin/Der Kunde hat sich ausgewiesen durch

sämtliche Vornamen, Name – wie im Ausweispapier angegeben

Geburtsort

Staatsangehörigkeit

Art und Nummer des Ausweises

Ausstellende Behörde

Ausstellungsort

Ausstellungsdatum

| | | | | | |

Die Kopie des vorgelegten Legitimationspapiers ist beigelegt.
Sie entspricht dem Original und wurde vom unterzeichnenden
Mitarbeiter erstellt.

Hinweis

Der Vermerk „persönlich bekannt“ ist nicht zulässig.

Gebietszugehörigkeit: gebietsansässig gebietsfremd

Kopien der Meldebescheinigung und des Aufenthaltsnachweises
sind beigelegt.

Vertriebsschlüssel

0 | 0 | 3 | 0 | 5 | 0 | 0 | 0 | 1 | 0

Tagesstempel

Unterschrift

X

Filialvermerke

Legitimation Die 1. gesetzl. Vertreterin/der 1. gesetzl. Vertreter hat sich ausgewiesen durch

_____ sämtliche Vornamen, Name – wie im Ausweispapier angegeben

_____ Geburtsort

_____ Staatsangehörigkeit

_____ Art und Nummer des Ausweises

_____ Ausstellende Behörde

_____ Ausstellungsort

_____ Ausstellungsdatum

| | | | | | | |

_____ Vertretungsberechtigung nachgewiesen durch

Die Kopie des vorgelegten Legitimationspapiers ist beigelegt.
Sie entspricht dem Original und wurde vom unterzeichnenden Mitarbeiter erstellt.

Hinweis

Der Vermerk „persönlich bekannt“ ist nicht zulässig.

Gebietszugehörigkeit: gebietsansässig gebietsfremd

Kopien der Meldebescheinigung und des Aufenthaltsnachweises sind beigelegt.

_____ Tagesstempel

_____ Unterschrift

X

Nachweise der gesetzlichen Vertretung

1. Sind beide Eltern vertretungsberechtigt, so muss dies durch Geburtsurkunde oder Abstammungsurkunde oder Familienstammbuch oder eine beglaubigte Abschrift der Eintragung im Geburtenbuch oder durch eine beglaubigte Abschrift der Eintragung im Familienbuch nachgewiesen werden.
Bei Vorlage von gültigen Ausweispapieren (Personalausweis, Reisepass) gilt der Nachweis für die gesetzliche Vertretung als erbracht, wenn die Familiennamen beider Elternteile mit dem Familiennamen des Minderjährigen übereinstimmen.
2. Wenn ein Elternteil allein vertretungsberechtigt ist, so muss dies durch eine der unter 1. genannten Urkunden sowie der Sterbeurkunde oder des Erbscheins oder durch die Testamentseröffnungsniederschrift nachgewiesen werden.

Legitimation Die 2. gesetzl. Vertreterin/der 2. gesetzl. Vertreter hat sich ausgewiesen durch

_____ sämtliche Vornamen, Name – wie im Ausweispapier angegeben

_____ Geburtsort

_____ Staatsangehörigkeit

_____ Art und Nummer des Ausweises

_____ Ausstellende Behörde

_____ Ausstellungsort

_____ Ausstellungsdatum

| | | | | | | |

_____ Vertretungsberechtigung nachgewiesen durch

Die Kopie des vorgelegten Legitimationspapiers ist beigelegt.
Sie entspricht dem Original und wurde vom unterzeichnenden Mitarbeiter erstellt.

Hinweis

Der Vermerk „persönlich bekannt“ ist nicht zulässig.

Gebietszugehörigkeit: gebietsansässig gebietsfremd

Kopien der Meldebescheinigung und des Aufenthaltsnachweises sind beigelegt.

_____ Tagesstempel

_____ Unterschrift

X

3. Wenn ein Elternteil allein vertretungsberechtigt ist, weil ihm z. B. infolge Ehescheidung das Sorgerecht allein übertragen worden ist, dann muss dies durch die gerichtliche Entscheidung (Urteil, Beschluss) nachgewiesen werden.
4. Wenn die Mutter des nichtehelichen Kindes allein vertretungsberechtigt ist, muss dies durch eine Geburts- oder Abstammungsurkunde und ein Negativattest über die Nichtabgabe von Sorgeerklärungen (zu beantragen beim zuständigen Jugendamt) nachgewiesen werden.

Hinweise zur Erhebung der Steuer-Identifikationsnummer (TIN) bzw. der Wirtschafts-Identifikationsnummer (WID)/ Steuernummer (St.-Nr.)

Seit 2018 sind alle Banken gesetzlich nach § 154 Abgabenordnung (AO) verpflichtet, bestimmte Daten für jeden Kontoinhaber sowie jeden anderen Verfügungsberechtigten und jeden wirtschaftlich Berechtigten zu erheben und aufzuzeichnen. Bei natürlichen Personen muss u.a. die Steuer-ID nach § 139b AO und bei nicht natürlichen Personen die Wirtschafts-ID oder ersatzweise die Steuernummer nach § 139c AO zum betroffenen Kontoinhaber vorliegen.

Der Kontoinhaber sowie gegebenenfalls für ihn handelnde Personen haben dem Kreditinstitut die Steuer-ID bzw. Wirtschafts-ID unverzüglich mitzuteilen und im Laufe der Geschäftsbeziehung ergebende Änderungen unverzüglich anzuzeigen.

Falls Sie als Kunde bei Vertragsabschluss Ihre Steuer-ID nicht zur Hand haben, teilen Sie uns diese bitte spätestens 14 Tage nach Vertragsabschluss schriftlich mit (Mitwirkungspflicht). Sollten Sie Ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachkommen und kann die Bank Ihre Steuer-ID auch nicht aus anderem Anlass rechtmäßig erfassen, kann die Bank im Wege des maschinellen Anfrageverfahren die Steuer-ID für natürliche Personen beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) erfragen.

Sofern die zu erhebenden Daten aufgrund unzureichender Mitwirkung des Vertragspartners und ggf. für ihn handelnde Personen nicht ermittelt werden können, sind wir verpflichtet dies festzuhalten und dem BZSt dies mitzuteilen.

Hinweis zur Kirchensteuer

Finanzinstitute sind künftig gesetzlich verpflichtet, bei kapitalertragsteuerpflichtigen Erträgen die Kirchensteuer einzubehalten. Die für den automatisierten Kirchensteuerabzug notwendigen kundenindividuellen Daten fragen wir direkt beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) ab. Kunden, die der Weitergabe ihrer Informationen zur Religionszugehörigkeit widersprechen wollen, müssen dies bis zwei Monate vor der Abfrage beim BZSt erklären. Die Bank wird 2 ½ Monate nach Produktabschluss die Anlassabfrage starten. Sie haben ferner jährlich bis zum 30.06. eines Jahres die Möglichkeit, jeweils für das Folgejahr zu widersprechen. Der Widerspruch hat nach amtlichem Muster gegenüber dem BZSt zu erfolgen. Der Vordruck steht auf www.formulare-bfinv.de. Im Falle des Widerspruchs unterbleibt ein Einbehalt von Kirchensteuer durch die Bank. Zugleich besteht die Verpflichtung des Kunden, eine Steuererklärung abzugeben. Informationen erhalten Sie beim Bundeszentralamt für Steuern, An der Kuppe 1, 53225 Bonn oder im Internet unter www.bzst.de.

Nachweise der gesetzlichen Vertretung

1. Sind beide Eltern vertretungsberechtigt, so muss dies durch Geburtsurkunde oder Abstammungsurkunde oder Familienstammbuch oder eine beglaubigte Abschrift der Eintragung im Geburtenbuch oder durch eine beglaubigte Abschrift der Eintragung im Familienbuch nachgewiesen werden.

Bei Vorlage von gültigen Ausweispapieren (Personalausweis, Reisepass) gilt der Nachweis für die gesetzliche Vertretung als erbracht, wenn die Familiennamen beider Elternteile mit dem Familiennamen des Minderjährigen übereinstimmen.

2. Wenn ein Elternteil allein vertretungsberechtigt ist, so muss dies durch eine der unter 1. genannten Urkunden sowie der Sterbeurkunde oder des Erbscheins oder durch die Testamentseröffnungsniederschrift nachgewiesen werden.

3. Wenn ein Elternteil allein vertretungsberechtigt ist, weil ihm z. B. infolge Ehescheidung das Sorgerecht allein übertragen worden ist, dann muss dies durch die gerichtliche Entscheidung (Urteil, Beschluss) nachgewiesen werden.

4. Wenn die Mutter des nichtehelichen Kindes allein vertretungsberechtigt ist, muss dies durch eine Geburts- oder Abstammungsurkunde und ein Negativattest über die Nichtabgabe von Sorgeerklärungen (zu beantragen beim zuständigen Jugendamt) nachgewiesen werden.

Hinweis zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß EU-Geldtransferverordnung

Die „VERORDNUNG (EU) 2015/847 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 20. Mai 2015 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers“ (Geldtransferverordnung) dient dem Zweck der Verhinderung, Aufdeckung und Ermittlung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bei Geldtransfers. Sie verpflichtet uns als Bank bei der Ausführung von Überweisungen und Lastschriften Angaben zum Auftraggeber (Zahler) und Begünstigten (Zahlungsempfänger) zu prüfen und zu übermitteln. Diese Angaben bestehen aus Name und Kundenkennung von Zahler und Zahlungsempfänger und der Adresse des Zahlers. Bei Zahlungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums kann auf die Weiterleitung der Adresse des Zahlers zunächst verzichtet werden, jedoch kann gegebenenfalls diese Angabe vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers angefordert werden. Bei der Angabe von Name und gegebenenfalls Adresse nutzen wir die in unseren Systemen hinterlegten Daten, um den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen. Mit der Verordnung wird erreicht, dass aus den Zahlungsverkehrsdatensätzen selber immer eindeutig bestimmbar ist, wer Zahler und Zahlungsempfänger ist. Das heißt auch, dass die Bank Zahlungsdaten überprüfen, Nachfragen anderer Kreditinstitute zur Identität des Zahlers bzw. Zahlungsempfängers beantworten und auf Anfrage diese Daten den zuständigen Behörden zur Verfügung stellen muss.

Postbank Giro start *direkt* für Minderjährige

Eröffnen Sie für mich ein Privat-Girokonto „Postbank Giro start *direkt*“

Bitte füllen Sie den Auftrag in Druckbuchstaben aus.

Ihr Vertragspartner:
Postbank – eine Niederlassung der Deutsche Bank AG
(nachfolgend „Bank“ genannt)

Kundin / Kunde

Meine persönlichen Angaben

Frau Herr

sämtliche Vornamen

Name

Straße, Hausnummer

Postleitzahl | Ort

Land

Geburtsdatum | Geburtsort

ggf. Geburtsname | Staatsangehörigkeit

(freiwillige Angabe)

Telefon Vorwahl | Rufnummer

(freiwillige Angabe)

E-Mail-Adresse

Zusatzabfrage USA

Ich bin in den USA geboren.

Ich habe die Staatsangehörigkeit der USA.

Sofern keines dieser Felder angekreuzt ist, bestätige ich, dass ich weder in den USA geboren bin noch die US-Staatsangehörigkeit besitze.

Steuerpflicht

Ich bin ausschließlich in Deutschland steuerpflichtig:

ja | Steuer-Identifikationsnummer (TIN)

Ggf. Grund, weshalb keine TIN vorhanden ist:

Die TIN ist dem Kunden nicht bekannt.

Bitte beachten Sie die Hinweise auf der Rückseite/Folgeseite!

nein

(freiwillige Angabe)

Ich bin

Schülerin/Schüler. in Ausbildung.

Selbstständige/r. Angestellte/r. Arbeiter/in.

arbeitslos. Sonstiges.

Ich bin wie folgt tätig:

Beruf | Branche

Kontoinformation

Meine Kontoauszüge

stellen Sie bitte in die Nachrichtenbox ein, die ich über das Postbank Online-Banking einsehen kann.

oder

hole ich am Kontoauszugsdrucker ab.

10

Finanzstatus

Meinen Finanzstatus, den ich zusätzlich zum oben aufgeführten Kontoauszug erhalten möchte, senden Sie mir bitte per Post

1 x monatlich zum Monatsanfang 1 x monatlich zur Monatsmitte 2 x monatlich

wöchentlich buchungstäglich

gegen Entgelt zu (nur eine Variante wählbar).



Karten

Stellen Sie für mich eine Postbank Card (Debitkarte) aus

Stellen Sie für mich eine Postbank Visa Card Prepaid (Kreditkarte) aus

Hinweise:

- Die Postbank Visa Card Prepaid (Kreditkarte) kann frühestens mit Vollendung des 14. Lebensjahres beauftragt werden.
- Bei einer Postbank Visa Card Prepaid (Kreditkarte) sind Verfügungen mit der Karte nur möglich, wenn der Karteninhaber im Zeitpunkt der beabsichtigten Verfügung ausreichendes Guthaben auf dem Kreditkartenkonto unterhält.
- Entgelte und Aufwendungen, die im Zusammenhang mit dem Prepaid-Kreditkartenvertrag anfallen, werden mit dem vorhandenen Prepaid-Guthaben verrechnet. Sollte das vorhandene Guthaben nicht ausreichen, wird die Restschuld dem Postbank Girokonto belastet.
- Für Postbank Visa Card Prepaid (Kreditkarte) wird die monatliche Kreditkartenabrechnung ausschließlich online zur Einsichtnahme bereit gehalten. Die Ausgabe einer Visa Card Prepaid (Kreditkarte) ist daher nur möglich, wenn die gesetzlichen Vertreter Ihre Zustimmung gemäß Auswahl B der anliegenden Erklärung der gesetzlichen Vertreter erteilt haben.

mobileTAN

Ich kann das mobileTAN-Verfahren für die Aktivierung eines anderen Sicherheitsverfahrens (z.B. BestSign) nutzen, mit dem ich dann Zugang zum Leistungsangebot des Postbank Online-Banking habe.
 Falls technisch möglich, kann ich das mobileTAN-Verfahren bis auf Weiteres ebenfalls für die Nutzung des Leistungsangebots des Postbank Online-Banking nutzen.

Geben Sie die Mobilfunknummer eines in Deutschland ansässigen Mobilfunkanbieters an.

Mobilfunknummer

Vorwahl | Rufnummer

Sofern Sie noch keine Postbank ID besitzen, wird Ihnen Ihre initiale Postbank ID an diese Mobilfunknummer zugesandt.

Weitere Informationen finden Sie unter www.postbank.de/sicherheitsverfahren.

Kontowechsel-Service

Ich möchte den Postbank Kontowechsel-Service nutzen.

Ein Formular zur Kündigung meiner bisherigen Bankverbindung füge ich bei.

Senden Sie mir ein entsprechendes Formular zusammen mit meinen Kontounterlagen zu.

Erklärung zum Geldwäschegesetz

Ich handle im eigenen wirtschaftlichen Interesse und nicht auf fremde Veranlassung (insbesondere nicht als Treuhänder).

Mir ist bekannt, dass die Bank den Kontovertrag nur bei eigenem wirtschaftlichen Interesse des Kunden abschließt.

Gemäß dem Geldwäschegesetz bin ich verpflichtet, etwaige sich im Laufe der Geschäftsbeziehung ergebende Änderungen der gegenüber der Bank gemachten Pflichtangaben dieser unverzüglich anzuzeigen.

Datenübermittlung an infoscure und Befreiung vom Bankgeheimnis

Die Bank übermittelt Ihre Daten (Name, Adresse und ggf. Geburtsdatum) zum Zweck der Bonitätsprüfung, dem Bezug von Informationen zur Beurteilung des Zahlungsausfallrisikos auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren unter Verwendung von Anschriftendaten an die **infoscure Consumer Data GmbH, Rheinstr. 99, 76532 Baden-Baden**. Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der DSGVO. Übermittlungen auf der Grundlage dieser Bestimmungen dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrnehmung berechtigter Interessen unseres Unternehmens oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen der Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Personen, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Detaillierte Informationen zur ICD i.S.d. Art. 14 Europäische Datenschutzgrundverordnung („EU DSGVO“), d.h. Informationen zum Geschäftszweck, zu Zwecken der Datenspeicherung, zu den Dateneempfängern, zum Selbstauskunftsrecht, zum Anspruch auf Löschung oder Berichtigung etc. finden Sie in der Anlage beziehungsweise unter www.finance.arvato.com/icdinfoblatt.

Der Kunde befreit die Bank insoweit auch vom Bankgeheimnis.

Postbank Giro start *direkt* für Minderjährige

Datenübermittlung an die SCHUFA und Befreiung vom Bankgeheimnis

Die Bank übermittelt im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses erhobene personenbezogene Daten über die Beantragung, die Durchführung und Beendigung dieser Geschäftsbeziehung sowie Daten über nicht vertragsgemäßes Verhalten oder betrügerisches Verhalten an die SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden. Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Übermittlungen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der Bank oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Der Datenaustausch mit der SCHUFA dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Kunden (§ 505a des Bürgerlichen Gesetzbuches, § 18a des Kreditwesengesetzes).

Der Kunde befreit die Bank insoweit auch vom Bankgeheimnis.

Die SCHUFA verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie auch zum Zwecke der Profilbildung (Scoring), um ihren Vertragspartnern im Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission besteht) Informationen unter anderem zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Nähere Informationen zur Tätigkeit der SCHUFA können dem SCHUFA-Informationsblatt nach Art. 14 DS-GVO entnommen oder online unter www.schufa.de/datenschutz eingesehen werden.

Einwilligungserklärung zur Übermittlung, Verarbeitung und Nutzung von Daten zur Beratung und Betreuung in der Deutsche Bank AG

Die Bank sowie die folgenden Gesellschaften Postbank Finanzberatung AG, BHW Bausparkasse AG, Postbank Immobilien GmbH bieten ihren Kunden eine umfassende Beratung und Betreuung rund um die Themen Geld, Haus, Vorsorge.

Um diese Beratung – auch über den Zweck des jeweils abgeschlossenen Vertrages hinaus – in allen Fragen zu Finanzdienstleistungen zu ermöglichen, bin ich damit einverstanden, dass die Bank den unten aufgeführten Gesellschaften die dafür erforderlichen Angaben zur dortigen Datenverarbeitung und Nutzung übermittelt.

Soweit die genannten Gesellschaften zu diesem Zweck Berater einsetzen, die ausschließlich für die Bank oder eine der folgenden Gesellschaften Postbank Finanzberatung AG, BHW Bausparkasse AG, Postbank Immobilien GmbH tätig sind, können diese Angaben zum gleichen Zweck auch an diese zuständigen Berater zur dortigen Datenverarbeitung und Nutzung übermittelt werden.

Übermittelt werden dürfen:

- Personalien (Name, Anschrift, Kontaktdaten, Geburtsdatum, Familienstand, Beruf oder vergleichbare Daten)
- Kontokorrent (Saldo), eingeräumte Kontoüberziehung (Limit oder vergleichbare Daten)
- Karten (Produkt/Anzahl oder vergleichbare Daten)
- Einlagen (Produktart, Guthaben, Verzinsung, Laufzeit oder vergleichbare Daten)
- Kredite (Produktart, Verzinsung, Laufzeit oder vergleichbare Daten)
- Verwahrungsgeschäfte (Kurswert oder vergleichbare Daten)

Beschränkt auf diesen Zweck entbinde ich die Bank zugleich vom Bankgeheimnis. Hiermit verbunden ist jedoch keine generelle Befreiung vom Bankgeheimnis.

Gesellschaften im Sinne dieser Einwilligung sind:

Postbank Finanzberatung AG,
BHW Bausparkasse AG,
Postbank Immobilien GmbH.

Wird der Kreis der oben aufgeführten Gesellschaften erweitert, wird mir dies schriftlich bekannt gegeben. Meine Genehmigung der Änderungen gilt erst dann als erteilt, wenn ich nicht Widerspruch erhebe. Ich muss den Widerspruch innerhalb von zwei Monaten nach der Bekanntgabe dem im Absender genannten Unternehmen mitteilen. Das jederzeitige Widerspruchsrecht für die Zukunft bleibt hiervon unberührt.

Bei Bekanntgabe der Erweiterung der Gesellschaften wird mich die Bank auf mein Widerspruchsrecht und die Folge der Nichtausübung erneut hinweisen.

Ja, ich bin einverstanden.

Die vorstehende Einwilligung ist freiwillig und keine Voraussetzung für die vertragsgemäße Beratung im Rahmen der bestehenden Geschäftsbeziehung. Die Einwilligung kann ohne Einfluss auf den Vertrag jederzeit für die Zukunft widerrufen werden.

Stand: Mai 2020

Aufzeichnung im Telefon-Banking und Wertpapiergeschäft

Wir weisen darauf hin, dass Telefonate im Postbank Telefon-Banking und Wertpapiergeschäft zu Beweiszwecken automatisch aufgezeichnet werden. Bitte beachten Sie hierzu unsere Besonderen Bedingungen Postbank zum Postbank Telefon-Banking.

Hinweise

- Sie erhalten für dieses Postbank Girokonto eine Postbank Card (Debitkarte) und nehmen am Postbank Telefon-Banking mit persönlicher Geheimzahl und am Postbank Online-Banking teil, soweit die gesetzlichen Vertreter hierzu ihre Einwilligung erteilen (Auswahl B in der anliegenden Erklärung der gesetzlichen Vertreter).
- Bitte beachten Sie die **Hinweise auf der Rückseite/Folgesseite**, insbesondere zur Geldtransferverordnung und zur Kirchensteuer.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Einbeziehung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Für die Geschäftsverbindung des Kunden mit der Bank gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Postbank und das Preis- und Leistungsverzeichnis Postbank. Daneben gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen besondere Bedingungen. Sie enthalten Abweichungen oder Ergänzungen zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen Postbank. Hierzu gehören insbesondere die Besonderen Bedingungen Postbank für Verwahrtentgelte für Guthaben, die Bereitstellung von Kontoauszugsinformationen, für den Überweisungsverkehr, für Echtzeitüberweisungen, für terminierte Überweisungen, für geduldete Überziehungen, für Zahlungsanweisungen (Inland), für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basislastschriftverfahren, für die Postbank Card (Debitkarte), für die Mastercard und Visa Card (Kreditkarte), für das Postbank Online-Banking, für das Postbank Telefon-Banking, für den Scheckverkehr, für Tagesgeldkonten, für Fremdwährungskonten, für Postbank Sparbuch 3000 plus, für Postbank Kapital plus, für Postbank Gewinn-Sparen, für Postbank Aktiv-Sparen und die Bedingungen für den Sparverkehr Postbank.

Sie können den Wortlaut dieser Bedingungen bei der Bank und in den Partnerfilialen der Deutsche Post AG, die Dienstleistungen der Bank anbieten, oder im Internet unter www.postbank.de einsehen.

Auf Wunsch senden wir Ihnen die Bedingungen gerne zu.

Verwahr-entgelt

WICHTIGER HINWEIS:

Vereinbarung zum Verwahrtentgelt

Sie möchten Geldbeträge auf Ihrem Postbank Girokonto sicher verwahren und nicht zum Zwecke der Erzielung eines Zinsertrages bei der Bank anlegen. Als Gegenleistung für die Verwahrung erhält die Bank von Ihnen pro Konto ein guthabenabhängiges Verwahrtentgelt gemäß den Bestimmungen im Preis- und Leistungsverzeichnis und den Regelungen in den „Besondere Bedingungen Postbank Verwahrtentgelte für Guthaben“.

Die Bank räumt Ihnen einen Freibetrag ein, für den Sie kein Verwahrtentgelt entrichten müssen. Dieser Freibetrag beträgt 100.000 EUR pro Konto. Die Bank erhebt das Entgelt auf dasjenige Guthaben auf einem Konto, das den jeweiligen Freibetrag übersteigt.

Erfolgt die Verwahrung des Geldbetrages auf Ihrem Postbank Girokonto, bleibt die Pflicht zur Zahlung eines für die Kontoführung etwaig mit Ihnen vereinbarten Kontoführungsentgeltes durch diese Verwahrvereinbarung unberührt.

Ergänzend gelten die diesem Auftrag beigefügten „Besondere Bedingungen Postbank Verwahrtentgelte für Guthaben“, die weitere Einzelheiten zum Verwahrtentgelt regeln.

Hinweis

Die Partnerfilialen der Deutsche Post AG mit Postbank Logo in der Außenkennzeichnung sowie die Filialen der Postbank Filialvertrieb AG nehmen aufgrund vertraglicher Vereinbarungen Aufgaben (Beratung, Betreuung, Werbung, Vertrieb) für die Bank wahr.

Datum | Ort

| | | | | |

Unterschrift

Kundin/Kunde

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass wir die von Ihnen hier geleistete Unterschrift als Unterschriftsprobe für die von Ihnen auf Zahlungsaufträgen geleistete Unterschrift verwenden.

Vertriebsschlüssel
0 0 3 0 5 0 0 0 1 0

Postbank Giro start *direkt* für Minderjährige Erklärung der gesetzlichen Vertreterin/des Vertreters

1. gesetzliche Vertreterin/gesetzlicher Vertreter

Meine persönlichen Angaben

Frau Herr

sämtliche Vornamen _____

Name _____

Straße, Hausnummer _____

Postleitzahl _____ Ort _____

Land _____

Geburtsdatum _____ Geburtsort _____

ggf. Geburtsname _____ Staatsangehörigkeit _____

Bitte füllen Sie den Auftrag in Druckbuchstaben aus.

Zusatzabfrage USA

Ich bin in den USA geboren.

Ich habe die Staatsangehörigkeit der USA.

Sofern keines dieser Felder angekreuzt ist, bestätige ich, dass ich weder in den USA geboren bin noch die US-Staatsangehörigkeit besitze.

Steuerpflicht

deutsche Steuer-Identifikationsnummer (TIN) _____

Ggf. Grund, weshalb keine TIN vorhanden ist:

Die TIN ist dem Kunden nicht bekannt.
Bitte beachten Sie die Hinweise auf der Rückseite/Folgeseite!

mobileTAN

Ich kann das mobileTAN-Verfahren für die Aktivierung eines anderen Sicherheitsverfahrens (z. B. BestSign) nutzen, mit dem ich dann Zugang zum Leistungsangebot des Postbank Online-Banking habe.
Falls technisch möglich, kann ich das mobileTAN-Verfahren bis auf Weiteres ebenfalls für die Nutzung des Leistungsangebots des Postbank Online-Banking nutzen.

Geben Sie die Mobilfunknummer eines in Deutschland ansässigen Mobilfunkanbieters an.

Mobilfunknummer

Vorwahl _____ Rufnummer _____

Sofern Sie noch keine Postbank ID besitzen, wird Ihnen Ihre initiale Postbank ID an diese Mobilfunknummer zugesandt.
Weitere Informationen finden Sie unter www.postbank.de/sicherheitsverfahren.

2. gesetzliche Vertreterin/gesetzlicher Vertreter

Persönliche Angaben

Frau Herr

sämtliche Vornamen _____

Name _____

Straße, Hausnummer _____

Postleitzahl _____ Ort _____

Land _____

Geburtsdatum _____ Geburtsort _____

ggf. Geburtsname _____ Staatsangehörigkeit _____

Zusatzabfrage USA

Ich bin in den USA geboren.

Ich habe die Staatsangehörigkeit der USA.

Sofern keines dieser Felder angekreuzt ist, bestätige ich, dass ich weder in den USA geboren bin noch die US-Staatsangehörigkeit besitze.

Steuerpflicht

deutsche Steuer-Identifikationsnummer (TIN) _____

Ggf. Grund, weshalb keine TIN vorhanden ist:

Die TIN ist dem Kunden nicht bekannt.
Bitte beachten Sie die Hinweise auf der Rückseite/Folgeseite!

mobileTAN

Ich kann das mobileTAN-Verfahren für die Aktivierung eines anderen Sicherheitsverfahrens (z. B. BestSign) nutzen, mit dem ich dann Zugang zum Leistungsangebot des Postbank Online-Banking habe.
Falls technisch möglich, kann ich das mobileTAN-Verfahren bis auf Weiteres ebenfalls für die Nutzung des Leistungsangebots des Postbank Online-Banking nutzen.

Geben Sie die (von 1. gesetzliche Vertreterin/gesetzlicher Vertreter abweichende) Mobilfunknummer eines in Deutschland ansässigen Mobilfunkanbieters an.

Mobilfunknummer

Vorwahl _____ Rufnummer _____

Sofern Sie noch keine Postbank ID besitzen, wird Ihnen Ihre initiale Postbank ID an diese Mobilfunknummer zugesandt.
Weitere Informationen finden Sie unter www.postbank.de/sicherheitsverfahren.

Erklärung der gesetzlichen Vertreter zur Kontoeröffnung

Die gesetzliche Vertreterin/Der gesetzliche Vertreter stimmt der Kontoeröffnung zu.

Bis zur Volljährigkeit der/des Minderjährigen sollen die gesetzlichen Vertreter:

- 1. jeder für sich allein verfügungsberechtigt sein. Das alleinige Verfügungsrecht kann auch von einem gesetzlichen Vertreter (einem Elternteil) allein jederzeit widerrufen werden.
- 2. Die Unterzeichnerin/Der Unterzeichner ist allein zur gesetzlichen Vertretung berechtigt (Nachweis ist beigefügt).

Die/Der Minderjährige darf

- A. nur mit schriftlicher Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters (siehe zu 1.) gegenüber der Bank Kontoverfügungen vornehmen.

Es wird die Ausgabe einer Postbank Card (Debitkarte) an folgende/n gesetzliche/n Vertreter gewünscht:

Name, Vorname _____

Name, Vorname _____

B. ohne gesonderte Zustimmung der gesetzlichen Vertreter Kontoverfügungen (z. B. Barzahlungen, Überweisungen, Daueraufträge) vornehmen. Die Ausgabe einer Postbank Card (Debitkarte) an die Minderjährige/den Minderjährigen für Bargeldauszahlungen sowie zur Benutzung von Geldautomaten, Kontoauszugsdruckern und electronic cash Terminals

wird gewünscht.

wird nicht gewünscht.

Es wird die Ausgabe einer Postbank Card (Debitkarte) an folgende/n gesetzliche/n Vertreter gewünscht (gegen Entgelt):

Name, Vorname _____

Name, Vorname _____

Postbank Giro start *direkt* für Minderjährige

Erklärung der gesetzlichen Vertreterin/des Vertreters

Die gesetzliche Vertreterin/Der gesetzliche Vertreter ist mit dem Aufbringen des Jugendschutzmerkmals (verschlüsseltes Geburtsdatum) auf dem Chip der Postbank Card (Debitkarte) der/des Minderjährigen einverstanden. (Falls nicht gewünscht, streichen.)

Erklärung der gesetzlichen Vertreter zur Visa Card Prepaid (Kreditkarte) Die gesetzlichen Vertreter

stimmen zu

stimmen nicht zu

dass die/der Minderjährige die Postbank Visa Card Prepaid (Kreditkarte) beauftragt und diese auf ihren/seinen Namen ausgestellt wird.

Das Kartenkonto wird ausschließlich auf Guthabenbasis geführt. Auch die/der Minderjährige selbst oder Dritte können Guthaben auf das Kartenkonto überweisen oder einzahlen.

Die Höchstgrenze für das Guthaben beträgt 500 EUR. Über diese Höchstgrenze hinaus gehende Beträge werden an das auf der Postbank Visa Card Prepaid (Kreditkarte) hinterlegte Referenzkonto zurücküberwiesen.

Die/Der Minderjährige darf selbst über das jeweilige Guthaben auf dem Kartenkonto – ohne Zustimmung der gesetzlichen Vertreter – durch Bezahlen mit der Karte bei zugelassenen Händlern, durch Bargeldverfügungen oder durch Rücküberweisungen verfügen.

Die vorstehend genannten Verfügungsmöglichkeiten der/des Minderjährigen können jederzeit auch nur durch einen gesetzlichen Vertreter widerrufen werden, mit der Folge, dass die/der Minderjährige nicht mehr verfügungsberechtigt ist und die ausgegebene Postbank Visa Card Prepaid (Kreditkarte) gesperrt und zurück gegeben werden muss.

Abweichend von den Besonderen Bedingungen Postbank – MasterCard und Visa Card (Kreditkarte) – gilt folgendes: Für alle Ansprüche der Bank aus dem Kreditkartenvertrag, die nicht aus dem Prepaid-Guthaben der Kreditkarte befriedigt werden können, haften ausschließlich die gesetzlichen Vertreter.

Es wird die Aushändigung einer Postbank Visa Card Prepaid (Kreditkarte) an folgende/n gesetzliche/n Vertreter gewünscht:

Name, Vorname

Name, Vorname

Raum für etwaige abweichende Vereinbarungen zur Begrenzung des Verfügungsrechts:

Hinweise **Hinweise:**

Das Verfügungsrecht der/des Minderjährigen kann jederzeit – auch von einem gesetzlichen Vertreter (Elternteil) allein – widerrufen werden. Änderungen oder Erweiterungen der Verfügungsberechtigung der/des Minderjährigen sind nur mit schriftlicher Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters bzw. der beiden gesetzlichen Vertreter gegenüber der Bank möglich.

Die Teilnahme am Postbank Telefon-Banking und/oder Postbank Online-Banking ist nur bei Auswahl B möglich.

Kontoauszüge und sonstige Sendungen sollen gesandt werden an

die Minderjährige/den Minderjährigen oder

die 1. gesetzl. Vertreterin/den 1. gesetzl. Vertreter oder

die 2. gesetzl. Vertreterin/den 2. gesetzl. Vertreter.

Hinweise • Beachten Sie bitte die Hinweise auf der Rückseite Ihrer Durchschrift.

• Trennen Sie bitte Ihre Durchschrift ab, nachdem Sie den Auftrag ausgefüllt haben. Sie ist für Ihre persönlichen Unterlagen bestimmt.

Datum | Ort

Unterschriften 1. Gesetzlicher Vertreter

X

2. Gesetzlicher Vertreter

X

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass wir die von Ihnen hier geleistete Unterschrift als Unterschriftsprobe für die von Ihnen auf Zahlungsaufträgen geleistete Unterschrift verwenden.

Empfangsbestätigung Ich bestätige den Erhalt folgender Unterlagen:
„Vorvertragliche Information bei außerhalb von Geschäftsräumen oder im Fernabsatz geschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen.“

Unterschriften 1. Gesetzlicher Vertreter

X

2. Gesetzlicher Vertreter

X

Wir bedanken uns für Ihren Auftrag.

Informationsbogen für den Einleger

Persönliche Daten

Name, Vorname	
Geburtsdatum	
Kontonummer	

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,
mit dem folgenden „Informationsbogen für den Einleger“ unterrichten wir Sie gemäß § 23a Abs. 1 des Kreditwesengesetzes über die **gesetzliche Einlagensicherung**. **Außerdem** sind Einlagen durch den **Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken** geschützt. Nähere Informationen dazu finden Sie auf www.bankenverband.de/einlagensicherung.

Einlagen bei der Deutsche Bank AG sind geschützt durch:
Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH¹

Sicherungsobergrenze:

100.000 EUR pro Einleger pro Kreditinstitut²
Die folgenden Marken sind Teil Ihres Kreditinstituts
Postbank – eine Niederlassung der Deutsche Bank AG
DSL Bank – eine Niederlassung der Deutsche Bank AG
FYRST
maxblue

Falls Sie mehrere Einlagen bei demselben Kreditinstitut haben:
Alle Ihre Einlagen bei demselben Kreditinstitut werden „aufaddiert“, und die Gesamtsumme unterliegt der Obergrenze von 100.000 EUR²

Falls Sie ein Gemeinschaftskonto mit einer oder mehreren anderen Personen haben:

Die Obergrenze von 100.000 EUR gilt für jeden einzelnen Einleger³

Erstattungsfrist bei Ausfall eines Kreditinstituts:

7 Arbeitstage⁴

Währung der Erstattung:

Euro

Kontaktdaten:

Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH
Burgstraße 28
10178 Berlin
Deutschland
Postanschrift:
Postfach 110448
10834 Berlin
Telefon: 030 590011960
E-Mail: info@edb-banken.de

Weitere Informationen: www.edb-banken.de

Datum	Ort

Unterschrift/en

Empfangsbestätigung durch den Einleger

Empfangsbestätigung durch ggf. weitere Einleger
(z. B. bei Personenmehrheiten)

Empfangsbestätigung durch den Einleger

Empfangsbestätigung durch den Einleger

Empfangsbestätigung durch den Einleger

Zusätzliche Informationen (für alle oder einige der nachstehenden Punkte)

¹ Ihre Einlage wird von einem gesetzlichen Einlagensicherungssystem und einem vertraglichen Einlagensicherungssystem gedeckt. Im Falle einer Insolvenz Ihres Kreditinstituts werden Ihre Einlagen in jedem Fall bis zu 100.000 EUR erstattet.

² Sollte eine Einlage nicht verfügbar sein, weil ein Kreditinstitut seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, so werden die Einleger von dem Einlagensicherungssystem entschädigt. Die betreffende Deckungssumme beträgt maximal 100.000 EUR pro Kreditinstitut. Das heißt, dass bei der Ermittlung dieser Summe alle bei demselben Kreditinstitut gehaltenen Einlagen addiert werden. Hält ein Einleger beispielsweise 90.000 EUR auf einem Sparkonto und 20.000 EUR auf einem Girokonto, so werden ihm lediglich 100.000 EUR erstattet.

Diese Methode wird auch angewandt, wenn ein Kreditinstitut unter unterschiedlichen Marken auftritt. Die Deutsche Bank AG ist auch unter den Namen Postbank – eine Niederlassung der Deutsche Bank AG und DSL Bank – eine Niederlassung der Deutsche Bank AG, FYRST und maxblue tätig. Das heißt, dass die Gesamtsumme aller Einlagen bei einem oder mehreren dieser Marken in Höhe von bis zu 100.000 EUR gedeckt ist.

³ Bei Gemeinschaftskonten gilt die Obergrenze von 100.000 EUR für jeden Einleger.

Einlagen auf einem Konto, über das zwei oder mehrere Personen als Mitglieder einer Personengesellschaft oder Sozietät, einer Vereinigung oder eines ähnlichen Zusammenschlusses ohne Rechtspersönlichkeit verfügen können, werden bei der Berechnung der Obergrenze von 100.000 EUR allerdings zusammengefasst und als Einlage eines einzigen Einlegers behandelt.

In den Fällen des § 8 Absätze 2 bis 4 des Einlagensicherungsgesetzes sind Einlagen über 100.000 EUR hinaus gesichert. Weitere Informationen sind erhältlich unter <http://www.edb-banken.de>.

⁴ Erstattung

Das zuständige Einlagensicherungssystem ist die:
Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH
Burgstraße 28
10178 Berlin
Deutschland
Postanschrift:
Postfach 110448
10834 Berlin
Telefon: 030 590011960
E-Mail: info@edb-banken.de

Weitere Informationen: www.edb-banken.de

Es wird Ihnen Ihre Einlagen (bis zu 100.000 EUR) spätestens innerhalb von 7 Arbeitstagen erstatten.

Haben Sie die Erstattung innerhalb dieser Frist nicht erhalten, sollten Sie mit dem Einlagensicherungssystem Kontakt aufnehmen, da der Gültigkeitszeitraum für Erstattungsforderungen nach einer bestimmten Frist abgelaufen sein kann. Weitere Informationen sind erhältlich über die Website der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH unter www.edb-banken.de.

Weitere wichtige Informationen Einlagen von Privatkunden und Unternehmen sind im Allgemeinen durch Einlagensicherungssysteme gedeckt. Für bestimmte Einlagen geltende Ausnahmen werden auf der Website des zuständigen Einlagensicherungssystems mitgeteilt. Ihr Kreditinstitut wird Sie auf Anfrage auch darüber informieren, ob bestimmte Produkte gedeckt sind oder nicht. Wenn Einlagen gedeckt sind, wird das Kreditinstitut dies auch auf dem Kontoauszug bestätigen.



Hinweise zur Erhebung der Steuer-Identifikationsnummer (TIN) bzw. der Wirtschafts-Identifikationsnummer (WID)/ Steuernummer (St.-Nr.)

Seit 2018 sind alle Banken gesetzlich nach § 154 Abgabenordnung (AO) verpflichtet, bestimmte Daten für jeden Kontoinhaber sowie jeden anderen Verfügungsberechtigten und jeden wirtschaftlich Berechtigten zu erheben und aufzuzeichnen. Bei natürlichen Personen muss u.a. die Steuer-ID nach § 139b AO und bei nicht natürlichen Personen die Wirtschafts-ID oder ersatzweise die Steuernummer nach § 139c AO zum betroffenen Kontoinhaber vorliegen.

Der Kontoinhaber sowie gegebenenfalls für ihn handelnde Personen haben dem Kreditinstitut die Steuer-ID bzw. Wirtschafts-ID unverzüglich mitzuteilen und im Laufe der Geschäftsbeziehung ergebende Änderungen unverzüglich anzuzeigen.

Falls Sie als Kunde bei Vertragsabschluss Ihre Steuer-ID nicht zur Hand haben, teilen Sie uns diese bitte spätestens 14 Tage nach Vertragsabschluss schriftlich mit (Mitwirkungspflicht). Sollten Sie Ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachkommen und kann die Bank Ihre Steuer-ID auch nicht aus anderem Anlass rechtmäßig erfassen, kann die Bank im Wege des maschinellen Anfrageverfahren die Steuer-ID für natürliche Personen beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) erfragen.

Sofern die zu erhebenden Daten aufgrund unzureichender Mitwirkung des Vertragspartners und ggf. für ihn handelnde Personen nicht ermittelt werden können, sind wir verpflichtet dies festzuhalten und dem BZSt dies mitzuteilen.

Hinweis zur Kirchensteuer

Finanzinstitute sind künftig gesetzlich verpflichtet, bei kapitalertragsteuerpflichtigen Erträgen die Kirchensteuer einzubehalten. Die für den automatisierten Kirchensteuerabzug notwendigen kundenindividuellen Daten fragen wir direkt beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) ab. Kunden, die der Weitergabe ihrer Informationen zur Religionszugehörigkeit widersprechen wollen, müssen dies bis zwei Monate vor der Abfrage beim BZSt erklären. Die Bank wird 2 ½ Monate nach Produktabschluss die Anlassabfrage starten. Sie haben ferner jährlich bis zum 30.06. eines Jahres die Möglichkeit, jeweils für das Folgejahr zu widersprechen. Der Widerspruch hat nach amtlichem Muster gegenüber dem BZSt zu erfolgen. Der Vordruck steht auf www.formulare-bfinv.de. Im Falle des Widerspruchs unterbleibt ein Einbehalt von Kirchensteuer durch die Bank. Zugleich besteht die Verpflichtung des Kunden, eine Steuererklärung abzugeben. Informationen erhalten Sie beim Bundeszentralamt für Steuern, An der Kuppe 1, 53225 Bonn oder im Internet unter www.bzst.de.

Nachweise der gesetzlichen Vertretung

1. Sind beide Eltern vertretungsberechtigt, so muss dies durch Geburtsurkunde oder Abstammungsurkunde oder Familienstammbuch oder eine beglaubigte Abschrift der Eintragung im Geburtenbuch oder durch eine beglaubigte Abschrift der Eintragung im Familienbuch nachgewiesen werden.

Bei Vorlage von gültigen Ausweispapieren (Personalausweis, Reisepass) gilt der Nachweis für die gesetzliche Vertretung als erbracht, wenn die Familiennamen beider Elternteile mit dem Familiennamen des Minderjährigen übereinstimmen.

2. Wenn ein Elternteil allein vertretungsberechtigt ist, so muss dies durch eine der unter 1. genannten Urkunden sowie der Sterbeurkunde oder des Erbscheins oder durch die Testamentseröffnungsniederschrift nachgewiesen werden.

3. Wenn ein Elternteil allein vertretungsberechtigt ist, weil ihm z. B. infolge Ehescheidung das Sorgerecht allein übertragen worden ist, dann muss dies durch die gerichtliche Entscheidung (Urteil, Beschluss) nachgewiesen werden.

4. Wenn die Mutter des nichtehelichen Kindes allein vertretungsberechtigt ist, muss dies durch eine Geburts- oder Abstammungsurkunde und ein Negativattest über die Nichtabgabe von Sorgeerklärungen (zu beantragen beim zuständigen Jugendamt) nachgewiesen werden.

Hinweis zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß EU-Geldtransferverordnung

Die „VERORDNUNG (EU) 2015/847 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 20. Mai 2015 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers“ (Geldtransferverordnung) dient dem Zweck der Verhinderung, Aufdeckung und Ermittlung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bei Geldtransfers. Sie verpflichtet uns als Bank bei der Ausführung von Überweisungen und Lastschriften Angaben zum Auftraggeber (Zahler) und Begünstigten (Zahlungsempfänger) zu prüfen und zu übermitteln. Diese Angaben bestehen aus Name und Kundenkennung von Zahler und Zahlungsempfänger und der Adresse des Zahlers. Bei Zahlungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums kann auf die Weiterleitung der Adresse des Zahlers zunächst verzichtet werden, jedoch kann gegebenenfalls diese Angabe vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers angefordert werden. Bei der Angabe von Name und gegebenenfalls Adresse nutzen wir die in unseren Systemen hinterlegten Daten, um den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen. Mit der Verordnung wird erreicht, dass aus den Zahlungsverkehrsdatensätzen selber immer eindeutig bestimmbar ist, wer Zahler und Zahlungsempfänger ist. Das heißt auch, dass die Bank Zahlungsdaten überprüfen, Nachfragen anderer Kreditinstitute zur Identität des Zahlers bzw. Zahlungsempfängers beantworten und auf Anfrage diese Daten den zuständigen Behörden zur Verfügung stellen muss.

Besondere Bedingungen Postbank

Verwarentgelte für Guthaben

1 Verwarentgelt und Freibetrag

(1) Für die Verwahrung von Einlagen auf Girokonten, Tagesgeldkonten und Anlagekonten zum Wertpapierdepot („Verwahrung Guthaben“) zahlt der Kunde der Bank pro Konto ein variables Entgelt, dessen Höhe sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis Postbank“ ergibt („Verwarentgelt“). Das Verwarentgelt wird auch im „Postbank Preisaushang – Regelsätze im standardisierten Privatkundengeschäft“ veröffentlicht.

(2) Die Bank kann dem Kunden dabei einen separat zu vereinbarenden Freibetrag pro Konto einräumen, für den sie kein Verwarentgelt berechnet.

2 Berechnung des Verwarentgeltes

(1) Maßgeblich für die Berechnung des Verwahrung Guthabens ist der jeweils fehlerfrei ermittelte Tagesendsaldo. In den Tagesendsaldo gehen alle bis zum Ende des jeweiligen Tages entsprechend der Regelungen zur Wertstellung valutierten Kontobewegungen ein. Korrekturbuchungen oder Stornobuchungen, die die Bank im Nachhinein vornimmt, werden bei der Ermittlung des Verwarentgeltes berücksichtigt.

(2) Der Monat wird mit 30 Tagen, das Jahr mit 360 Tagen gerechnet.

(3) Die Bank berechnet das Verwarentgelt auf das den jeweiligen Freibetrag des Kontos übersteigende Verwahrung Guthaben nachträglich. Das Verwarentgelt wird kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet.

(4) Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, wird das jeweils angefallene Verwarentgelt bei einem in laufender Rechnung geführten Konto mit Erteilung des nächsten Rechnungsabschlusses fällig, im Rechnungsabschluss des Kontos ausgewiesen und dem Konto belastet.

(5) Verzichtet die Bank vorübergehend ganz oder teilweise auf die Erhebung des Verwarentgeltes, so begründet dies keinen Anspruch auf einen solchen Verzicht auch in der Zukunft.

3 Zukünftige Anpassungen des Verwarentgeltes

(1) Die Anpassung des Entgeltes erfolgt entsprechend der Entwicklung des vereinbarten Referenzwertes, welchen die Bank an den vereinbarten Stichtagen überprüfen wird.

(2) Referenzwert ist der aktuelle „Satz der Einlagefazilität“ des Eurosystems. Der aktuelle „Satz der Einlagefazilität“ („deposit facility“) ist der auf der Internetseite der Europäischen Zentralbank (www.ecb.europa.eu) veröffentlichte und in der Tagespresse sowie in den Monats- und Jahresberichten der Deutschen Bundesbank bekannt gegebene Zinssatz für Einlagefazilitäten der Europäischen Zentralbank. Dieser Zinssatz ist derzeit negativ.

(3) Überprüfungsstichtag ist der 1. eines jeden Monats. Ist der jeweilige Überprüfungsstichtag kein Bankarbeitstag in Frankfurt am Main, erfolgt die Überprüfung an dem ersten darauf folgenden Bankarbeitstag.

(4) Hat sich an einem Überprüfungsstichtag der Referenzwert gegenüber dem am Überprüfungsstichtag im Monat der letzten Entgeltanpassung veröffentlichten Referenzwert weiter reduziert, so erhöht sich das Entgelt um ebenso viele Prozentpunkte (Bsp.: Referenzwert sinkt von -0,5 % p. a. auf -0,6 % p. a.: Entgelt erhöht sich um 0,1 % p. a.); entsprechend sinkt das Entgelt um ebenso viele Prozentpunkte, wenn an einem Überprüfungsstichtag der Referenzwert gegenüber dem am Überprüfungsstichtag im Monat der letzten Entgeltanpassung veröffentlichten Referenzwert gestiegen ist (Bsp.: Referenzwert steigt von -0,5 % p. a. auf -0,4 % p. a.: Entgelt reduziert sich um 0,1 % p. a.).

(5) Die Erhöhung bzw. Senkung des Entgeltes erfolgt jeweils mit Wirkung zum 15. eines Monats. Ist dieser Termin kein Bankarbeitstag in Frankfurt am Main, erfolgt die Anpassung jeweils mit Wirkung zu dem ersten darauf folgenden Bankarbeitstag.

(6) Das angepasste Verwarentgelt wird im Preis- und Leistungsverzeichnis Postbank und im „Postbank Preisaushang – Regelsätze im standardisierten Privatkundengeschäft“ veröffentlicht.

(7) Der Kunde kann die aktuelle Höhe des Referenzwertes und das Datum der letzten Entgeltanpassung auch in den Geschäftsräumen sowie der Homepage der Bank einsehen.

4 Sonstiges

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Besondere Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder nicht durchführbar sein oder werden oder sollte eine Lücke gegeben sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.

Fassung: 15. Mai 2020

Datenschutzhinweise Postbank – eine Niederlassung der Deutsche Bank AG

Die nachfolgenden Datenschutzhinweise geben einen Überblick über die Erhebung und Verarbeitung Ihrer Daten.

Mit den folgenden Informationen möchten wir Ihnen einen Überblick über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns und Ihre Rechte aus dem Datenschutzrecht geben. Welche Daten im Einzelnen verarbeitet und in welcher Weise genutzt werden, richtet sich maßgeblich nach den beantragten bzw. vereinbarten Dienstleistungen.

1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen kann ich mich wenden?

Verantwortliche Stelle ist:

Deutsche Bank AG
 Taunusanlage 12
 60325 Frankfurt am Main
 Telefon: +49 228 920-0
 Fax: +49 228 920-35151
 E-Mail-Adresse: direkt@postbank.de

Unsere betrieblichen Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter:

Postbank – eine Niederlassung der Deutsche Bank AG
 Datenschutzbeauftragter
 Kennedyallee 62
 53175 Bonn
 Telefon: +49 228 920-0
 Fax: +49 228 920-35151
 E-Mail-Adresse: datenschutz@postbank.de

2. Welche Quellen und Daten nutzen wir?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung von unseren Kunden erhalten. Zudem verarbeiten wir – soweit für die Erbringung unserer Dienstleistung erforderlich – personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen (z. B. Schuldnerverzeichnisse, Grundbücher, Handels- und Vereinsregister, Presse, Internet) zulässigerweise gewinnen oder die uns von anderen Unternehmen der Deutsche Bank AG (nachfolgend „Bank“ genannt) oder von sonstigen Dritten (z. B. einer Kreditauskunftei) berechtigt übermittelt werden.

Relevante personenbezogene Daten sind Personalien (Name, Adresse und andere Kontaktdaten, Geburtstag und -ort und Staatsangehörigkeit), Legitimationsdaten (z. B. Ausweisdaten) und Authentifikationsdaten (z. B. Unterschriftsprobe). Darüber hinaus können dies auch Auftragsdaten (z. B. Zahlungsauftrag), Daten aus der Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen (z. B. Umsatzdaten im Zahlungsverkehr), Informationen über ihre finanzielle Situation (z. B. Bonitätsdaten, Scoring-/Ratingdaten, Herkunft von Vermögenswerten), Werbe- und Vertriebsdaten (inklusive Werbescores), Dokumentationsdaten (z. B. Beratungsprotokoll) sowie andere mit den genannten Kategorien vergleichbare Daten sein.

3. Wofür verarbeiten wir Ihre Daten (Zweck der Verarbeitung) und auf welcher Rechtsgrundlage?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten im Einklang mit den Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG):

a) Zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten (Art. 6 Abs. 1b DSGVO)

Die Verarbeitung von Daten erfolgt zur Erbringung von Bankgeschäften und Finanzdienstleistungen im Rahmen der Durchführung unserer Verträge mit unseren Kunden oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, die auf Anfrage hin erfolgen.

Die Zwecke der Datenverarbeitung richten sich in erster Linie nach dem konkreten Produkt (z. B. Konto, Kredit, Bausparen, Wertpapiere, Einlagen, Vermittlung) und können unter anderem Bedarfsanalysen, Beratung sowie die Durchführung von Transaktionen umfassen.

Die weiteren Einzelheiten zu den Datenverarbeitungszwecken können Sie den maßgeblichen Vertragsunterlagen und Geschäftsbedingungen entnehmen.

b) Im Rahmen der Interessenabwägung (Art. 6 Abs. 1f DSGVO)

Soweit erforderlich verarbeiten wir Ihre Daten über die eigentliche Erfüllung des Vertrages hinaus zur Wahrung berechtigter Interessen von uns oder Dritten. Beispiele:

- Konsultation von und Datenaustausch mit Auskunfteien (z. B. SCHUFA) zur Ermittlung von Bonitäts- bzw. Ausfallrisiken im Kreditgeschäft und des Bedarfs beim Pfändungsschutzkonto oder Basiskonto,

- Prüfung und Optimierung von Verfahren zur Bedarfsanalyse zwecks direkter Kundenansprache,
- Werbung oder Markt- und Meinungsforschung, soweit Sie der Nutzung Ihrer Daten nicht widersprochen haben,
- Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten,
- Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs der Bank,
- Verhinderung und Aufklärung von Straftaten,
- Videoüberwachungen zur Wahrung des Hausrechts, zur Sammlung von Beweismitteln bei Überfällen und Betrugsdelikten oder zum Nachweis von Verfügungen und Einzahlungen, z. B. an Geldautomaten, (vgl. auch § 4 BDSG),
- Maßnahmen zur Gebäude- und Anlagensicherheit (z. B. Zutrittskontrollen),
- Maßnahmen zur Sicherstellung des Hausrechts,
- Maßnahmen zur Geschäftssteuerung und Weiterentwicklung von Dienstleistungen und Produkten,
- Risikosteuerung in der Bank.

c) Aufgrund Ihrer Einwilligung (Art. 6 Abs. 1a DSGVO)

Soweit Sie uns eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke (z. B. Weitergabe von Daten in der Bank, Auswertung von Zahlungsverkehrsdaten für Marketingzwecke) erteilt haben, ist die Rechtmäßigkeit dieser Verarbeitung auf Basis Ihrer Einwilligung gegeben. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die vor der Geltung der DSGVO, also vor dem 25. Mai 2018, uns gegenüber erteilt worden sind. Der Widerruf der Einwilligung berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten Daten.

d) Aufgrund gesetzlicher Vorgaben (Art. 6 Abs. 1c DSGVO) oder im öffentlichen Interesse (Art. 6 Abs. 1e DSGVO)

Zudem unterliegen wir als Bank diversen rechtlichen Verpflichtungen, das heißt gesetzlichen Anforderungen (z. B. Kreditwesengesetz, Geldwäschegesetz, Wertpapierhandelsgesetz, Steuergesetze) sowie bankaufsichtsrechtlichen Vorgaben (z. B. der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Bankenaufsicht, der Deutschen Bundesbank und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht). Zu den Zwecken der Verarbeitung gehören unter anderem die Kreditwürdigkeitsprüfung, die Identitäts- und Altersprüfung, Betrugs- und Geldwäscheprevention, die Erfüllung steuerrechtlicher Kontroll- und Meldepflichten sowie die Bewertung und Steuerung von Risiken in der Bank.

4. Wer bekommt meine Daten?

Innerhalb der Bank erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten brauchen. Auch von uns eingesetzte Dienstleister und Erfüllungsgehilfen können zu diesen Zwecken Daten erhalten, wenn diese das Bankgeheimnis wahren. Dies sind Unternehmen in den Kategorien kreditwirtschaftliche Leistungen, IT-Dienstleistungen, Logistik, Druckdienstleistungen, Telekommunikation, Inkasso, Beratung und Consulting sowie Vertrieb und Marketing.

Im Hinblick auf die Datenweitergabe an Empfänger außerhalb unserer Bank ist zunächst zu beachten, dass wir als Bank zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Werten verpflichtet sind, von denen wir Kenntnis erlangen (Bankgeheimnis gemäß Nr. 2 unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen). Informationen über Sie dürfen wir nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten, Sie eingewilligt haben oder wir zur Erteilung einer Bankauskunft befugt sind. Unter diesen Voraussetzungen können Empfänger personenbezogener Daten z. B. sein:

- Öffentliche Stellen und Institutionen (z. B. Deutsche Bundesbank, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Europäische Bankenaufsichtsbehörde, Europäische Zentralbank, Finanzbehörden, Strafverfolgungsbehörden) bei Vorliegen einer gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtung.
- Andere Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute oder vergleichbare Einrichtungen, an die wir zur Durchführung der Geschäftsbeziehung mit Ihnen personenbezogene Daten übermitteln (je nach Vertrag z. B. Korrespondenzbanken, Depotbanken, Börsen, Auskunfteien)
- Andere Unternehmen in der Bank zur Risikosteuerung aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Verpflichtung.

Weitere Datenempfänger können diejenigen Stellen sein, für die Sie uns Ihre Einwilligung zur Datenübermittlung erteilt haben bzw. für die Sie uns vom Bankgeheimnis gemäß Vereinbarung oder Einwilligung befreit haben.

5. Werden Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt?

Eine Datenübermittlung an Stellen in Staaten außerhalb der Europäischen Union (sogenannte Drittstaaten) findet statt, soweit

- es zur Ausführung Ihrer Aufträge erforderlich ist (z. B. Zahlungs- und Wertpapieraufträge),
- es gesetzlich vorgeschrieben ist (z. B. steuerrechtliche Meldepflichten) oder
- Sie uns Ihre Einwilligung erteilt haben.

Darüber hinaus übermittelt die Bank keine personenbezogenen Daten an Stellen in Drittstaaten oder internationale Organisationen. Die Bank nutzt aber für bestimmte Aufgaben Dienstleister, die meistens ebenfalls Dienstleister nutzen, die ihren Firmensitz, Mutterkonzern oder Rechenzentren in einem Drittstaat haben können. Eine Übermittlung ist zulässig, wenn die Europäische Kommission entschieden hat, dass in einem Drittstaat ein angemessenes Schutzniveau besteht (Art. 45 DSGVO). Hat die Kommission keine solche Entscheidung getroffen, darf die Bank oder der Dienstleister personenbezogene Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation nur übermitteln, sofern geeignete Garantien vorgesehen sind (z. B. Standarddatenschutzklauseln, die von der Kommission oder der Aufsichtsbehörde in einem bestimmten Verfahren angenommen werden) und durchsetzbare Rechte und wirksame Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen. Die Bank hat mit diesen Dienstleistern vertraglich vereinbart, dass mit deren Vertragspartnern immer Grundlagen zum Datenschutz unter Einhaltung des europäischen Datenschutzniveaus abgeschlossen werden.

6. Wie lange werden meine Daten gespeichert?

Wir verarbeiten und speichern Ihre personenbezogenen Daten, solange es für die Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten erforderlich ist. Dabei ist zu beachten, dass unsere Geschäftsbeziehung ein Dauer-schuldverhältnis ist, welches auf Jahre angelegt ist.

Sind die Daten für die Erfüllung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten nicht mehr erforderlich, werden diese regelmäßig gelöscht, es sei denn, deren – befristete – Weiterverarbeitung ist erforderlich zu folgenden Zwecken:

- Erfüllung handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten: Zu nennen sind das Handelsgesetzbuch (HGB), die Abgabenordnung (AO), das Kreditwesengesetz (KWG), das Geldwäschegesetz (GwG) und das Wertpapierhandelsgesetz (WpHG). Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung bzw. Dokumentation betragen zwei bis zehn Jahre.
- Erhaltung von Beweismitteln im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsvorschriften. Nach den §§ 195ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) können diese Verjährungsfristen bis zu 30 Jahre betragen, wobei die regelmäßige Verjährungsfrist 3 Jahre beträgt.

7. Welche Datenschutzrechte habe ich?

Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO, das Recht auf Widerspruch aus Artikel 21 DSGVO sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit aus Artikel 20 DSGVO. Beim Auskunftsrecht und beim Löschungsrecht gelten die Einschränkungen nach §§ 34 und 35 BDSG. Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei einer zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde (Artikel 77 DSGVO i.V.m. § 19 BDSG).

Eine erteilte Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten können Sie jederzeit uns gegenüber widerrufen. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die vor der Geltung der Datenschutzgrundverordnung, also vor dem 25. Mai 2018, uns gegenüber erteilt worden sind. Bitte beachten Sie, dass der Widerruf erst für die Zukunft wirkt. Verarbeitungen die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

8. Gibt es für mich eine Pflicht zur Bereitstellung von Daten?

Im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung müssen Sie diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Aufnahme und Durchführung einer Geschäftsbeziehung und der Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Ohne diese Daten werden wir in der Regel nicht in der Lage sein, den Vertrag mit Ihnen zu schließen oder diesen auszuführen.

Insbesondere sind wir nach den geldwäscherechtlichen Vorschriften verpflichtet, Sie vor der Begründung der Geschäftsbeziehung anhand Ihres Ausweisdokumentes zu identifizieren und dabei Namen, Geburtsort, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Anschrift sowie Ausweisdaten zu erheben und festzuhalten. Damit wir dieser gesetzlichen Verpflichtung

nachkommen können, haben Sie uns nach dem Geldwäschegesetz die notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und sich im Laufe der Geschäftsbeziehung ergebende Änderungen unverzüglich anzuzeigen. Sollten Sie uns die notwendigen Informationen und Unterlagen nicht zur Verfügung stellen, dürfen wir die von Ihnen gewünschte Geschäftsbeziehung nicht aufnehmen oder fortsetzen.

9. Inwieweit gibt es eine automatisierte Entscheidungsfindung?

Zur Begründung und Durchführung der Geschäftsbeziehung nutzen wir grundsätzlich keine vollautomatisierte Entscheidungsfindung gemäß Artikel 22 DSGVO. Sollten wir diese Verfahren in Einzelfällen einsetzen, werden wir Sie hierüber gesondert informieren, sofern dies gesetzlich vorgegeben ist.

10. Findet Profiling statt?

Wir verarbeiten teilweise Ihre Daten automatisiert mit dem Ziel, bestimmte persönliche Aspekte zu bewerten (Profiling). Wir setzen Profiling beispielsweise in folgenden Fällen ein:

- Aufgrund gesetzlicher und regulatorischer Vorgaben sind wir zur Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und vermögensgefährdenden Straftaten verpflichtet. Dabei werden auch Datenauswertungen (u. a. im Zahlungsverkehr) vorgenommen. Diese Maßnahmen dienen zugleich auch Ihrem Schutz.
- Um Sie zielgerichtet über Produkte informieren und beraten zu können, setzen wir Auswertungsinstrumente ein. Diese ermöglichen eine bedarfsgerechte Kommunikation und Werbung einschließlich Markt- und Meinungsforschung.
- Im Rahmen der Beurteilung Ihrer Kreditwürdigkeit nutzen wir das Scoring. Dabei wird die Wahrscheinlichkeit berechnet, mit der ein Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen vertragsgemäß nachkommen wird. In die Berechnung können beispielsweise Einkommensverhältnisse, Ausgaben, bestehende Verbindlichkeiten, Beruf, Arbeitgeber, Beschäftigungsdauer, Erfahrungen aus der bisherigen Geschäftsbeziehung, vertragsgemäße Rückzahlung früherer Kredite sowie Informationen von Kreditauskunften einfließen. Das Scoring beruht auf einem mathematisch-statistisch anerkannten und bewährten Verfahren. Die errechneten Scorewerte unterstützen uns bei der Entscheidungsfindung im Rahmen von Produktabschlüssen und gehen in das laufende Risikomanagement mit ein.

Widerspruchsrecht

Information über Ihr Widerspruchsrecht nach Art. 21 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

1. Einzelfallbezogenes Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e DSGVO (Datenverarbeitung im öffentlichen Interesse) und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO (Datenverarbeitung auf der Grundlage einer Interessenabwägung) erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmung gestütztes Profiling im Sinne von Artikel 4 Nr. 4 DSGVO. Legen Sie Widerspruch ein, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

2. Widerspruchsrecht gegen eine Verarbeitung von Daten für Zwecke der Direktwerbung

In Einzelfällen verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten, um Direktwerbung zu betreiben. Sie haben das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten zum Zwecke derartiger Werbung einzulegen; dies gilt auch für das Profiling, soweit es mit solcher Direktwerbung in Verbindung steht.

Widersprechen Sie der Verarbeitung für Zwecke der Direktwerbung, so werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr für diese Zwecke verarbeiten.

Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und sollte möglichst gerichtet werden an:

**Postbank – eine Niederlassung der Deutsche Bank AG
Friedrich-Ebert-Allee 114–126
53113 Bonn**

SCHUFA-Information nach Art. 14 DS-GVO

1. Name und Kontaktdaten der verantwortlichen Stelle sowie des betrieblichen Datenschutzbeauftragten

SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden, Tel.: +49 611-92780

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte der SCHUFA ist unter der o.g. Anschrift, zu Hd. Abteilung Datenschutz oder per E-Mail unter datenschutz@schufa.de erreichbar.

2. Datenverarbeitung durch die SCHUFA

2.1 Zwecke der Datenverarbeitung und berechtigte Interessen, die von der SCHUFA oder einem Dritten verfolgt werden

Die SCHUFA verarbeitet personenbezogene Daten, um berechtigten Empfängern Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen und juristischen Personen zu geben. Hierzu werden auch Scorewerte errechnet und übermittelt. Sie stellt die Informationen nur dann zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde und eine Verarbeitung nach Abwägung aller Interessen zulässig ist. Das berechtigte Interesse ist insbesondere vor Eingehung von Geschäften mit finanziellem Ausfallrisiko gegeben. Die Kreditwürdigkeitsprüfung dient der Bewahrung der Empfänger vor Verlusten im Kreditgeschäft und eröffnet gleichzeitig die Möglichkeit, Kreditnehmer durch Beratung vor einer übermäßigen Verschuldung zu bewahren. Die Verarbeitung der Daten erfolgt darüber hinaus zur Betrugsprävention, Seriositätsprüfung, Geldwäscheprävention, Identitäts- und Altersprüfung, Anschriftenermittlung, Kundenbetreuung oder Risikosteuerung sowie der Tarifierung oder Konditionierung. Über etwaige Änderungen der Zwecke der Datenverarbeitung wird die SCHUFA gemäß Art. 14 Abs. 4 DS-GVO informieren.

2.2 Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung

Die SCHUFA verarbeitet personenbezogene Daten auf Grundlage der Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung. Die Verarbeitung erfolgt auf Basis von Einwilligungen sowie auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DS-GVO, soweit die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Einwilligungen können jederzeit gegenüber dem betreffenden Vertragspartner widerrufen werden. Dies gilt auch für Einwilligungen, die bereits vor Inkrafttreten der DS-GVO erteilt wurden. Der Widerruf der Einwilligung berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten personenbezogenen Daten.

2.3 Herkunft der Daten

Die SCHUFA erhält ihre Daten von ihren Vertragspartnern. Dies sind im europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein entsprechender Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission existiert) ansässige Institute, Finanzunternehmen und Zahlungsdienstleister, die ein finanzielles Ausfallrisiko tragen (z.B. Banken, Sparkassen, Genossenschaftsbanken, Kreditkarten-, Factoring- und Leasingunternehmen) sowie weitere Vertragspartner, die zu den unter Ziffer 2.1 genannten Zwecken Produkte der SCHUFA nutzen, insbesondere aus dem (Versand-)Handels-, eCommerce-, Dienstleistungs-, Vermietungs-, Energieversorgungs-, Telekommunikations-, Versicherungs-, oder Inkassobereich. Darüber hinaus verarbeitet die SCHUFA Informationen aus allgemein zugänglichen Quellen wie öffentlichen Verzeichnissen und amtlichen Bekanntmachungen (Schuldnerverzeichnisse, Insolvenzbekanntmachungen).

2.4 Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden (Personendaten, Zahlungsverhalten und Vertragstreue)

- Personendaten, z.B. Name (ggf. auch vorherige Namen, die auf gesonderten Antrag beauskunftet werden), Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, frühere Anschriften
- Informationen über die Aufnahme und vertragsgemäße Durchführung eines Geschäftes (z.B. Girokonten, Ratenkredite, Kreditkarten, Pfändungsschutzkonten, Basiskonten)
- Informationen über unbestrittene, fällige und mehrfach angemahnte oder titulierte Forderungen sowie deren Erledigung
- Informationen zu missbräuchlichem oder sonstigen betrügerischem Verhalten wie Identitäts- oder Bonitätstäuschungen
- Informationen aus öffentlichen Verzeichnissen und amtlichen Bekanntmachungen
- Scorewerte

2.5 Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Empfänger sind im europäischen Wirtschaftsraum, in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein entsprechender Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission existiert) ansässige Vertragspartner gem. Ziffer 2.3. Weitere Empfänger können externe Auftraggeber der SCHUFA nach Art. 28 DS-GVO sowie externe und interne SCHUFA-Stellen sein. Die SCHUFA unterliegt zudem den gesetzlichen Eingriffsbefugnissen staatlicher Stellen.

2.6 Dauer der Datenspeicherung

Die SCHUFA speichert Informationen über Personen nur für eine bestimmte Zeit.

Maßgebliches Kriterium für die Festlegung dieser Zeit ist die Erforderlichkeit. Im Einzelnen sind die Speicherfristen in einer freiwilligen Selbstverpflichtung des Verbandes „Die Wirtschaftsauskunfteien“ festgelegt, die im

Internet einsehbar ist unter www.schufa.de. Danach beträgt die grundsätzliche Speicherdauer von personenbezogenen Daten jeweils drei Jahre taggenau nach deren Erledigung. Davon abweichend werden z.B. gelöscht:

- Angaben über Anfragen nach zwölf Monaten taggenau
- Informationen über störungsfreie Vertragsdaten über Konten, die ohne die damit begründete Forderung dokumentiert werden (z.B. Girokonten, Kreditkarten, Telekommunikationskonten oder Energiekonten), Informationen über Verträge, bei denen die Evidenzprüfung gesetzlich vorgesehen ist (z.B. Pfändungsschutzkonten, Basiskonten) sowie Bürgschaften und Handelskonten, die kreditorisch geführt werden, unmittelbar nach Bekanntgabe der Beendigung.
- Daten aus den Schuldnerverzeichnissen der zentralen Vollstreckungsgerichte nach drei Jahren taggenau, jedoch vorzeitig, wenn der SCHUFA eine Löschung durch das zentrale Vollstreckungsgericht nachgewiesen wird
- Informationen über Verbraucher-/Insolvenzverfahren oder Restschuldbefreiungsverfahren taggenau drei Jahre nach Beendigung des Insolvenzverfahrens oder Erteilung der Restschuldbefreiung. In besonders gelagerten Einzelfällen kann auch abweichend eine frühere Löschung erfolgen.
- Informationen über die Abweisung eines Insolvenzantrages mangels Masse, die Aufhebung der Sicherungsmaßnahmen oder über die Versagung der Restschuldbefreiung taggenau nach drei Jahren
- Personenbezogene Voranschriften bleiben taggenau drei Jahre gespeichert; danach erfolgt die Prüfung der Erforderlichkeit der fortwährenden Speicherung für weitere drei Jahre. Danach werden sie taggenau gelöscht, sofern nicht zum Zwecke der Identifizierung eine länger währende Speicherung erforderlich ist.

3. Betroffenenrechte

Jede betroffene Person hat gegenüber der SCHUFA das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DS-GVO, das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DS-GVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DS-GVO und das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DS-GVO. Die SCHUFA hat für Anliegen von betroffenen Personen ein Verbraucherservicezentrum eingerichtet, das schriftlich, telefonisch und über ein Internet-Formular erreichbar ist unter www.schufa.de. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich an die für die SCHUFA zuständige Aufsichtsbehörde, den Hessischen Datenschutzbeauftragten, zu wenden. Einwilligungen können jederzeit gegenüber dem betreffenden Vertragspartner widerrufen werden.

Nach Art. 21 Abs. 1 DS-GVO kann der Datenverarbeitung aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation der betroffenen Person ergeben, widersprochen werden. Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und ist zu richten an SCHUFA Holding AG, Privatkunden ServiceCenter, Postfach 10 34 41, 50474 Köln

4. Profilbildung (Scoring)

Die SCHUFA-Auskunft kann um sogenannte Scorewerte ergänzt werden. Beim Scoring wird anhand von gesammelten Informationen und Erfahrungen aus der Vergangenheit eine Prognose über zukünftige Ereignisse erstellt. Die Berechnung aller Scorewerte erfolgt bei der SCHUFA grundsätzlich auf Basis der zu einer betroffenen Person bei der SCHUFA gespeicherten Informationen, die auch in der Datenübersicht gemäß Art. 15 DS-GVO ausgewiesen werden. Darüber hinaus berücksichtigt die SCHUFA beim Scoring die Bestimmungen § 31 BDSG. Anhand der zu einer Person gespeicherten Einträge erfolgt eine Zuordnung zu statistischen Personengruppen, die in der Vergangenheit ähnliche Einträge aufwiesen. Das verwendete Verfahren wird als „logistische Regression“ bezeichnet und ist eine fundierte, seit langem praxiserprobte, mathematisch-statistische Methode zur Prognose von Risikowahrscheinlichkeiten. Folgende Datenarten werden bei der SCHUFA zur Scoreberechnung verwendet, wobei nicht jede Datenart auch in jede einzelne Scoreberechnung mit einfließt: Allgemeine Daten (z.B. Geburtsdatum, Geschlecht oder Anzahl im Geschäftsverkehr verwendeter Anschriften), bisherige Zahlungstörungen, Kreditaktivität letztes Jahr, Kreditnutzung, Länge Kredithistorie sowie Anschriftendaten (nur wenn wenige personenbezogene kreditrelevante Informationen vorliegen). Bestimmte Informationen werden weder gespeichert noch bei der Berechnung von Scorewerten berücksichtigt, z.B.: Angaben zur Staatsangehörigkeit oder besondere Kategorien personenbezogener Daten wie ethnische Herkunft oder Angaben zu politischen oder religiösen Einstellungen nach Art. 9 DS-GVO. Auch die Geltendmachung von Rechten nach der DS-GVO, also z.B. die Einsichtnahme in die bei der SCHUFA gespeicherten Informationen nach Art. 15 DS-GVO, hat keinen Einfluss auf die Scoreberechnung.

Die übermittelten Scorewerte unterstützen die Vertragspartner bei der Entscheidungsfindung und gehen dort in das Risikomanagement ein. Die Risikoeinschätzung und Beurteilung der Kreditwürdigkeit erfolgt allein durch den direkten Geschäftspartner, da nur dieser über zahlreiche zusätzliche Informationen – zum Beispiel aus einem Kreditantrag – verfügt. Dies gilt selbst dann, wenn er sich einzig auf die von der SCHUFA gelieferten Informationen und Scorewerte verlässt. Ein SCHUFA-Score alleine ist jedenfalls kein hinreichender Grund einen Vertragsabschluss abzulehnen.

Weitere Informationen zum Kreditwürdigkeitssoring oder zur Erkennung auffälliger Sachverhalte sind unter www.scoring-wissen.de erhältlich.

Information gem. Art. 14 EU-DSGVO über die infoscore Consumer Data GmbH („ICD“)

1. Name und Kontaktdaten der ICD (verantwortliche Stelle) sowie des betrieblichen Datenschutzbeauftragten

infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstr. 99, 76532 Baden-Baden
Der betriebliche Datenschutzbeauftragte der ICD ist unter der o.a. Anschrift, zu Hd. Abteilung Datenschutz, oder per E-Mail unter: datenschutz@arvato-infoscore.de erreichbar.

2. Zwecke der Datenverarbeitung der ICD

Die ICD verarbeitet und speichert personenbezogene Daten, um ihren Vertragspartnern Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen und juristischen Personen sowie zur Prüfung der Erreichbarkeit von Personen unter den von diesen angegebenen Adressen zu geben. Hierzu werden auch Wahrscheinlichkeits- bzw. Scoringwerte errechnet und übermittelt. Solche Auskünfte sind notwendig und erlaubt, um das Zahlungsausfallrisiko z.B. bei einer Kreditvergabe, beim Rechnungskauf oder bei Abschluss eines Versicherungsvertrages vorab einschätzen zu können. Die Datenverarbeitung und die darauf basierenden Auskunftserteilungen der ICD dienen gleichzeitig der Bewahrung der Auskunftsempfänger vor wirtschaftlichen Verlusten und schützen Verbraucher gleichzeitig vor der Gefahr der übermäßigen Verschuldung. Die Verarbeitung der Daten erfolgt darüber hinaus zur Betrugsprävention, zur Risikosteuerung, zur Festlegung von Zahlarten oder Konditionen sowie zur Tarifierung.

3. Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung der ICD

Die ICD ist ein Auskunftseunternehmen, das als solches bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde gemeldet ist. Die Verarbeitung der Daten durch die ICD erfolgt auf Basis einer Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1a i.V.m. Art. 7 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) oder auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 f DSGVO, soweit die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist und sofern die Interessen und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, nicht überwiegen. Die ICD stellt ihren Vertragspartnern die Informationen nur dann zur Verfügung, wenn eine Einwilligung des Betroffenen vorliegt oder von den Vertragspartnern ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde und eine Verarbeitung nach Abwägung aller Interessen zulässig ist. Das berechtigste Interesse ist insbesondere vor Eingehung von Geschäften mit wirtschaftlichem Risiko gegeben (z.B. Rechnungskauf, Kreditvergabe, Abschluss eines Mobilfunk-, Festnetz- oder Versicherungsvertrages).

4. Kategorien der personenbezogenen Daten der ICD

Von der ICD werden personenbezogene Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften), Informationen zum vertragswidrigen Zahlungsverhalten (siehe auch Ziff. 5), zu Schuldnerverzeichniseinträgen, (Privat-) Insolvenzverfahren und zur (Nicht-)Erreichbarkeit unter der angegebenen Adresse sowie entsprechende Scorewerte verarbeitet bzw. gespeichert.

5. Herkunft der Daten der ICD

Die Daten der ICD stammen aus den amtlichen Insolvenzveröffentlichungen sowie den Schuldnerverzeichnissen, die bei den zentralen Vollstreckungsgerichten geführt werden. Dazu kommen Informationen von Vertragspartnern der ICD über vertragswidriges Zahlungsverhalten basierend auf gerichtlichen sowie außergerichtlichen Inkassomaßnahmen. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften) aus den Anfragen von Vertragspartnern der ICD gespeichert.

6. Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten der ICD
Empfänger sind ausschließlich Vertragspartner der ICD. Dies sind insbesondere Unternehmen, die ein wirtschaftliches Risiko tragen und ihren Sitz im europäischen Wirtschaftsraum, in Großbritannien und in der Schweiz haben. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um Versandhandels- bzw. eCommerce-, Telekommunikations- und Versicherungsunternehmen, Finanzdienstleister (z.B. Banken, Kreditkartenanbieter), Energieversorgungs- und Dienstleistungsunternehmen. Darüber hinaus gehören zu den Vertragspartnern der ICD Unternehmen, die Forderungen einziehen, wie etwa Inkassounternehmen, Abrechnungsstellen oder Rechtsanwälte.

7. Dauer der Datenspeicherung der ICD

Die ICD speichert Informationen über Personen nur für eine bestimmte Zeit, nämlich solange, wie deren Speicherung i.S.d. Art. 17 Abs. 1 lit. a) DSGVO notwendig ist.

Die bei ICD zur Anwendung kommenden Prüf- und Löschrufen entsprechen einer Selbstverpflichtung (Code of Conduct) der im Verband „Die Wirtschaftsauskunfteien e.V.“ zusammengeschlossenen Auskunftseunternehmen.

- Informationen über fällige und unbestrittene Forderungen bleiben gespeichert, so lange deren Ausgleich nicht bekannt gegeben wurde; die Erforderlichkeit der fortwährenden Speicherung wird jeweils taggenau nach vier Jahren überprüft. Wird der Ausgleich der Forderung bekannt gegeben, erfolgt eine Löschung der personenbezogenen Daten taggenau drei Jahre danach.
- Daten aus den Schuldnerverzeichnissen der zentralen Vollstreckungsgerichte (Eintragungen nach § 882c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 ZPO) werden taggenau nach drei Jahren gelöscht, jedoch vorzeitig, wenn der ICD eine Löschung durch das zentrale Vollstreckungsgericht nachgewiesen wird.

- Informationen über Verbraucher-/Insolvenzverfahren oder Restschuldbefreiungsverfahren werden taggenau drei Jahre nach Beendigung des Insolvenzverfahrens oder nach Erteilung oder Versagung der Restschuldbefreiung gelöscht.
- Informationen über die Abweisung eines Insolvenzantrages mangels Masse, die Aufhebung der Sicherungsmaßnahmen oder über die Versagung der Restschuldbefreiung werden taggenau nach drei Jahren gelöscht.
- Angaben über Anfragen werden spätestens taggenau nach drei Jahren gelöscht.
- Voranschriften bleiben taggenau drei Jahre gespeichert; danach erfolgt die Prüfung der Erforderlichkeit der fortwährenden Speicherung für weitere drei Jahre. Danach werden sie taggenau gelöscht, sofern nicht zum Zwecke der Identifizierung eine länger wählende Speicherung erforderlich ist.

8. Betroffenenrechte gegenüber der ICD

Jede betroffene Person hat gegenüber der ICD das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich an die für die ICD zuständige Aufsichtsbehörde -Der Landesdatenschutzbeauftragte für den Datenschutz Baden-Württemberg, Königstr. 10a, 70173 Stuttgart- zu wenden. Einwilligungen können jederzeit gegenüber dem betreffenden Vertragspartner widerrufen werden. Dies gilt auch für Einwilligungen, die bereits vor Inkrafttreten der DSGVO erteilt wurden. Der Widerruf der Einwilligung berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten personenbezogenen Daten.

Nach Art. 21 Abs. 1 DSGVO kann der Datenverarbeitung aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation der betroffenen Person ergeben, gegenüber der ICD widersprochen werden.

Sofern Sie wissen wollen, welche Daten die ICD zu Ihrer Person gespeichert und an wen sie welche Daten übermittelt hat, teilt Ihnen die ICD das gerne im Rahmen einer -unentgeltlichen- schriftlichen Selbstauskunft mit. Die ICD bittet um Ihr Verständnis, dass sie aus datenschutzrechtlichen Gründen keinerlei telefonische Auskünfte erteilen darf, da eine eindeutige Identifizierung Ihrer Person am Telefon nicht möglich ist. Um einen Missbrauch des Auskunftsrechts durch Dritte zu vermeiden, benötigt die ICD folgende Angaben von Ihnen: Name (ggf. Geburtsname), Vorname(n), Geburtsdatum, Aktuelle Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort), ggf. Voranschriften der letzten fünf Jahre (dies dient der Vollständigkeit der zu erteilenden Auskunft). Wenn Sie –auf freiwilliger Basis– eine Kopie Ihres Ausweises beifügen, erleichtern Sie der ICD die Identifizierung Ihrer Person und vermeiden damit mögliche Rückfragen. Sie können die Selbstauskunft auch via Internet unter <https://www.arvato.com/finance/de/verbraucher/selbstauskunft/selbstauskunft-anfordern.html> beantragen.

9. Profilbildung/Profiling/Scoring

Die ICD-Auskunft kann um sogenannte Scorewerte ergänzt werden. Beim Scoring der ICD wird anhand von Informationen und Erfahrungen aus der Vergangenheit eine Prognose insbesondere über Zahlungswahrscheinlichkeiten erstellt. Das Scoring basiert primär auf Basis der zu einer betroffenen Person bei der ICD gespeicherten Informationen. Anhand dieser Daten, von adressbezogenen Daten sowie von Anschriftendaten erfolgt auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren (insbes. Verfahren der logistischen Regression) eine Zuordnung zu Personengruppen, die in der Vergangenheit ähnliches Zahlungsverhalten aufwiesen.

Folgende Datenarten werden bei der ICD für das Scoring verwendet, wobei nicht jede Datenart auch in jede einzelne Berechnung mit einfließt: Daten zum vertragswidrigen Zahlungsverhalten (siehe Ziff. 4. u. 5.), zu Schuldnerverzeichnis-Eintragungen und Insolvenzverfahren (siehe Ziff. 4. u. 5.), Geschlecht und Alter der Person, adressbezogene Daten (Bekanntsein des Namens bzw. des Haushalts an der Adresse, Anzahl bekannter Personen im Haushalt (Haushaltsstruktur), Bekanntsein der Adresse), Anschriftendaten (Informationen zu vertragswidrigem Zahlungsverhalten in Ihrem Wohnumfeld (Straße/Haus)), Daten aus Anfragen von Vertragspartnern der ICD. Besondere Kategorien von Daten i.S.d. Art. 9 DSGVO (z.B. Angaben zur Staatsangehörigkeit, ethnischen Herkunft oder zu politischen oder religiösen Einstellungen) werden von ICD weder gespeichert noch bei der Berechnung von Wahrscheinlichkeitswerten berücksichtigt. Auch die Geltendmachung von Rechten nach der DSGVO, also z.B. die Einsichtnahme in die bei der ICD gespeicherten Informationen nach Art. 15 DSGVO, hat keinen Einfluss auf das Scoring.

Die ICD selbst trifft keine Entscheidungen über den Abschluss eines Rechtsgeschäfts oder dessen Rahmenbedingungen (wie z.B. angebotene Zahlarten), sie unterstützt die ihr angeschlossenen Vertragspartner lediglich mit ihren Informationen bei der diesbezüglichen Entscheidungsfindung. Die Risikoeinschätzung und Beurteilung der Kreditwürdigkeit sowie die darauf basierende Entscheidung erfolgt allein durch Ihren Geschäftspartner.

Vorvertragliche Informationen

bei im Fernabsatz geschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen

– Postbank Girokonto, Tagesgeldkonto, Mastercard (Kreditkarte) und Visa Card (Kreditkarte) sowie Wertpapierdepot nebst zugehörigen Dienstleistungen –

Stand: 10. März 2021

Ihr Vertragspartner:

Postbank – eine Niederlassung der Deutsche Bank AG (nachfolgend „Bank“ genannt)

Vorbemerkung

Die nachfolgenden Ausführungen und Hinweise enthalten gesetzliche Pflichtinformationen nach Art 246b und Art. 248 EGBGB.

Diese Informationen gelten bis auf Weiteres und stehen nur in deutscher Sprache zur Verfügung. Sie können auch während der Vertragslaufzeit jederzeit die Übermittlung dieser Informationen und der Vertragsbedingungen in Textform verlangen.

Übersicht

- A. Allgemeine Informationen zur Bank
- B. Informationen zum Girokonto nebst zugehöriger Dienstleistungen
- C. Informationen zum Tagesgeldkonto
- D. Informationen zur Mastercard (Kreditkarte) und zur Visa Card (Kreditkarte)
- E. Informationen zu den mit der Kreditkarte verbundenen sonstigen Leistungen
- F. Informationen zum Postbank Wertpapierdepot, zum Anlagekonto und zu den zugehörigen Dienstleistungen
- G. Informationen zum Zustandekommen des Vertrages
- H. Widerrufsbelehrungen

A. Allgemeine Informationen zur Bank

1 Anschrift der Bank

Deutsche Bank AG
Taunusanlage 12
60325 Frankfurt am Main

Zuständige Niederlassung
Postbank – eine Niederlassung der
Deutsche Bank AG
Friedrich-Ebert-Allee 114–126
53113 Bonn

2 Eintragung (der Hauptniederlassung) im Handelsregister

HRB 30000 Amtsgericht Frankfurt am Main

3 Umsatzsteueridentifikationsnummer

DE 114103379

4 Hauptgeschäftstätigkeit der Bank

Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Bankgeschäften aller Art, das Erbringen von Finanz- und sonstigen Dienstleistungen sowie damit in Zusammenhang stehende Tätigkeiten.

5 Zuständige Aufsichtsbehörden

Die Deutsche Bank AG besitzt eine Bankerlaubnis gemäß § 32 KWG. Zuständige Aufsichtsbehörden sind:
Europäische Zentralbank, Sonnemannstraße 22, 60314 Frankfurt am Main (Internet: www.ecb.europa.eu), Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn und Marie-Curie-Str. 24 – 28, 60439 Frankfurt (Internet: www.bafin.de) und Deutsche Bundesbank, Wilhelm-Epstein-Straße 14, 60431 Frankfurt am Main

6 Vertragssprache

Maßgebliche Sprache für das Vertragsverhältnis und die Kommunikation mit dem Kunden während der Laufzeit des Vertrages ist deutsch.

7 Mindestlaufzeit der Verträge

– keine –

8 Rechtsordnung / Gerichtsstand

Auf den Vertragsschluss und die gesamte Geschäftsverbindung findet vorbehaltlich der in Art. 29 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch geregelten Ausnahmen deutsches Recht Anwendung. Es gibt keine vertragliche Gerichtsstandsklausel.

9 Zusätzliche Kommunikationskosten

– keine –

10 Außergerichtliche Streitschlichtung, Beschwerde- und alternative Streitbeilegungsverfahren

Sie können sich mit einer Beschwerde an die im Preis- und Leistungsverzeichnis Postbank genannte Kontaktstelle der Bank wenden. Die Bank wird Beschwerden in geeigneter Weise beantworten, bei Zahlungsdienstverträgen erfolgt dies in Textform (z.B. mittels Brief, Telefax oder

E-Mail). Die Bank nimmt am Streitbeilegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle „Ombudsmann der privaten Banken“ (www.bankenombudsmann.de) teil. Dort hat der Verbraucher die Möglichkeit, zur Beilegung einer Streitigkeit mit der Bank den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit aus dem Anwendungsbereich des Zahlungsdienstrechts (§§ 675 c bis 676 c des Bürgerlichen Gesetzbuches), können auch Kunden, die nicht Verbraucher sind, den Ombudsmann der privaten Banken anrufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung des Ombudsmanns der privaten Banken“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter www.bankenverband.de abrufbar ist. Die Beschwerde ist in Textform (z.B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail) an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e.V., Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, Telefax: 030 1663 – 3169, E-Mail: ombudsmann@bdb.de, zu richten.

11. Hinweis zum Bestehen einer freiwilligen Einlagensicherung

Die Deutsche Bank AG ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. angeschlossen. Der Umfang der durch den Einlagensicherungsfonds geschützten Verbindlichkeiten ist in Nr. 20 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ beschrieben.

12. Hinweise zum Umfang der Einlagensicherung

Die Deutsche Bank AG ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. und der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH angeschlossen. Hierdurch sind alle Verbindlichkeiten, die in der Bilanzposition „Verbindlichkeiten gegenüber Kunden“ auszuweisen sind, gesichert. Hierzu zählen Sicht-, Termin- und Spareinlagen einschließlich der auf den Namen lautenden Sparbriefe. Die Sicherungsgrenze je Gläubiger beträgt bis zum 31. Dezember 2019 20 %, bis zum 31. Dezember 2024 15 % und ab dem 1. Januar 2025 8,75 % des für die Einlagensicherung maßgeblichen haftenden Eigenkapitals der Bank. Für Einlagen, die nach dem 31. Dezember 2011 begründet oder prolongiert werden, gelten, unabhängig vom Zeitpunkt der Begründung der Einlage, die jeweils neuen Sicherungsgrenzen ab den vorgenannten Stichtagen. Für Einlagen, die vor dem 31. Dezember 2011 begründet wurden, gelten die alten Sicherungsgrenzen bis zur Fälligkeit der Einlage oder bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin. Die jeweilige Sicherungsgrenze wird dem Kunden von der Bank auf Verlangen bekannt gegeben. Sie kann auch im Internet unter www.bankenverband.de abgefragt werden. Nicht geschützt sind Verbindlichkeiten, über die die Bank Inhaberpapiere ausgestellt hat, wie z.B. Inhaberschuldverschreibungen und Inhabereinlagenzertifikate, sowie Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten.

Sicherung von Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften

Ist die Bank pflichtwidrig außer Stande, Wertpapiere des Kunden zurückzugeben, so besteht neben der Haftung der Bank im Entschädigungsfall ein Entschädigungsanspruch gegen die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH. Der Anspruch gegen die Entschädigungseinrichtung ist der Höhe nach begrenzt auf 90 % des Wertes dieser Wertpapiere, maximal jedoch auf den Gegenwert von 20.000 Euro.

13. Vertraglich gebundene Vermittler

Die Postbank Filialvertrieb AG (stationärer Vertrieb) und die Postbank Direkt GmbH (telefonischer Vertrieb) erbringen als vertraglich gebundene Vermittler Finanzdienstleistungen in Form der Anlageberatung und der Anlagevermittlung für Rechnung und unter Haftung der Deutsche Bank AG. Die vertraglich gebundenen Vermittler sind bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) in Deutschland registriert. Das Register können Sie u.a. auf der Internetseite der BaFin unter www.bafin.de einsehen.

14. Hinweis zur Bankenabwicklung und Gläubigerbeteiligung (bail-in)

Als Reaktion auf Erfahrungen in der Finanzkrise 2008 haben viele Staaten Regelungen erlassen, mit denen ausfallgefährdete Banken zukünftig ohne eine Beteiligung des Steuerzahlers geordnet abgewickelt werden können. Dies führt dazu, dass Anteilseiner und Gläubiger von Banken im Falle einer Abwicklung an deren Verlusten beteiligt werden können. Aktien, Bankschuldverschreibungen (beispielsweise verzinsliche Bankanleihen und Zertifikate) sowie andere Forderungen gegen Kreditinstitute unterliegen besonderen Vorschriften. Diese Regelungen können sich für den Anleger/Vertragspartner des Kreditinstituts im Abwicklungsfall des Kreditinstituts nachteilig auswirken.

Nähere Informationen zu dem Thema bail-in erhalten Sie online unter: www.postbank.de/kundeninfo-bail-in

Vorvertragliche Informationen

B. Information zum Girokonto nebst zugehöriger Dienstleistungen

Das Girokonto wird auf der Grundlage eines Zahlungsdienstleistungsvertrages mit der Bank geführt.

1 Wesentliche Leistungsmerkmale des Zahlungsdienstleistungsvertrages

1.1 Die Bank richtet für Sie ein Konto in laufender Rechnung (Kontokorrentkonto nachfolgend auch „Girokonto“) ein, schreibt eingehende Zahlungen auf dem Girokonto gut und wickelt von Ihnen veranlasste Zahlungsaufträge (z. B. Überweisungen) zu Lasten des Girokontos ab, soweit das Girokonto ausreichend Deckung oder Kredit aufweist. Im Einzelnen werden insbesondere folgende Dienstleistungen auf der Grundlage des Zahlungsdienstleistungsvertrages erbracht:

- Kontoführung
- Ausführung folgender Zahlungsvorgänge:
- Bargeldein- und Bargeldauszahlungen
- Überweisungen
- Zahlungsanweisungen (Inland)
- Zahlung mittels Lastschriften
- Zahlungen mittels Postbank Card (Debitkarte)

1.2 Die Bank stellt Ihnen als Zahlungsinstrument eine Postbank Card (Debitkarte) zur Verfügung. Teilnehmer am Postbank Online-Banking erhalten auf der Grundlage der Besonderen Bedingungen Postbank – Postbank Online-Banking – zwecks Erteilung von Zahlungsaufträgen im Rahmen des Postbank Online-Banking als personalisiertes Sicherheitsmerkmal ein persönliches Passwort. Vom Teilnehmer erteilte Zahlungsaufträge müssen vor Übermittlung durch Einsatz des vereinbarten personalisierten Sicherheitsmerkmals (TAN oder elektronische Signatur) autorisiert werden.

Teilnehmer am Postbank Telefon-Banking erhalten als Zahlungsinstrument und persönliches Sicherheitsmerkmal eine Telefon-PIN.

1.3 Sie werden durch Kontoauszüge über die Kontobewegungen informiert. Einzelheiten hierzu ergeben sich aus den beigefügten Besonderen Bedingungen Postbank – Bereitstellung von Kontoauszugsinformationen –.

1.4 Die Bank erfüllt ihre Verpflichtungen aus dem Zahlungsdienstleistungsvertrag durch Gutschrift der für das Girokonto bestimmten Zahlungseingänge und Belastung der von Ihnen eingereichten Zahlungsaufträge (z. B. Überweisungen und Lastschriften). Die jeweiligen Buchungspositionen werden zum Ende eines Quartals miteinander verrechnet. Das Ergebnis (Saldo) wird Ihnen als Rechnungsabschluss mitgeteilt. Alle von der Bank vorgenommenen Buchungen werden auf dem Kontoauszug mit Angabe des Buchungsdatums, des Betrages, einer kurzen Erläuterung der Art des Geschäfts sowie der Wertstellung aufgelistet. Das Kontoführungsentgelt, sonstige Leistungsentgelte und Auslagen werden jeweils am Quartalsende dem Girokonto belastet. Die Belastung des Girokontos mit den übrigen Leistungsentgelten erfolgt jeweils nach Ausführung der Leistung.

2 Wesentliche Leistungsmerkmale der mit dem Zahlungsdienstleistungsvertrag verbundenen Zahlungsdienste

Die wesentlichen Leistungsmerkmale der mit dem Zahlungsdienstleistungsvertrag verbundenen Zahlungsdienste sowie sonstige Einzelheiten zur Überweisung und zur Zahlungsanweisung (Inland) sowie zu Zahlungen mittels Lastschrift und der Postbank Card (Debitkarte) können Sie den zugehörigen Besonderen Bedingungen Postbank entnehmen.

Dort finden Sie insbesondere Regelungen über

- die Art und Weise der Zustimmung zur Ausführung eines Zahlungsvorgangs und des Widerrufs eines Zahlungsauftrags,
- den Zeitpunkt, ab dem ein Zahlungsauftrag als zugegangen gilt,
- Ausführungsfristen,
- die sichere Verwahrung von Zahlungsinstrumenten,
- die Befugnis der Bank, Zahlungsinstrumente zu sperren,
- Ihre Informationspflichten,
- Ihre Haftung und zu etwaigen Ausschlussfristen

sowie zu Änderungen der Besonderen Bedingungen Postbank.

3 Kündigung des Zahlungsdienstleistungsvertrages

Sie können den Zahlungsdienstleistungsvertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Bank ist berechtigt, den Zahlungsdienstleistungsvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten oder aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Weitere Einzelheiten können Sie Nr. 19 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen Postbank entnehmen.

4 Entgelte (einschließlich Verwahrenentgelte) und Wechselkurse
Die für die Kontoführung und die Ausführung von Zahlungsdiensten erhobenen Entgelte sowie Bestimmungen zu den Wechselkursen entnehmen Sie bitte dem beigefügten Auszug aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis Postbank.

Für die Verwahrung von Einlagen auf Girokonten zahlt der Kontoinhaber ein variables Entgelt („Verwahrenentgelt“) gemäß den Bestimmungen im Preis- und Leistungsverzeichnis. Die Bank kann dem Kunden dabei einen separat zu vereinbarenden Freibetrag pro Konto einräumen, für den sie kein Verwahrenentgelt berechnet. Nähere Einzelheiten enthalten die „Besonderen Bedingungen Postbank Verwahrenentgelte für Guthaben“, die mit der Kontoeröffnung mit dem Kontoinhaber vereinbart werden.

C. Informationen zum Tagesgeldkonto

1 Wesentliche Leistungsmerkmale

Auf einem Tagesgeldkonto führt die Bank täglich fällige Einlagen, für die der Kunde ab Erreichen einer bestimmten Mindesthöhe eine variable Verzinsung erhält. Die Mindesteinlage, die Höhe des zinswirksamen Guthabens und die jeweilige Verzinsung ergeben sich aus dem „Preisaushang Postbank – Regelsätze im standardisierten Privatkundengeschäft“. Ein Tagesgeldkonto dient nicht dem Zahlungsverkehr; Verfügungen zu Lasten des Tagesgeldkontos sind nur auf ein vom Kontoinhaber benanntes Referenzkonto möglich. Das Tagesgeldkonto wird als Kontokorrentkonto im Sinne von § 355 HGB geführt.

2 Leistung und Erfüllung durch die Bank

Die Zinsen werden zum Ende eines Kalenderjahres dem Tagesgeldkonto gutgeschrieben. Der Kunde kann jederzeit vorschusszinsfrei über die gesamte Einlage verfügen.

3 Preise / Konditionen / Verwahrenentgelte sowie Steuern

Die aktuellen Konditionen finden Sie im Preisaushang Postbank – Regelsätze im standardisierten Privatkundengeschäft.

Für die Verwahrung von Einlagen auf Tagesgeldkonten zahlt der Kontoinhaber ein variables Entgelt („Verwahrenentgelt“) gemäß den Bestimmungen im Preis- und Leistungsverzeichnis. Die Bank kann dem Kunden dabei einen separat zu vereinbarenden Freibetrag pro Konto einräumen, für den sie kein Verwahrenentgelt berechnet. Nähere Einzelheiten enthalten die „Besonderen Bedingungen Postbank Verwahrenentgelte für Guthaben“, die gesondert mit dem Kontoinhaber vereinbart werden.

Die Bank behält von den gutzuschreibenden Zinsen 25 % Abgeltungssteuer zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer ein und führt diesen Betrag an das für Sie zuständige Finanzamt ab, es sei denn, Sie haben bei der Bank einen Freistellungsauftrag gestellt. Ein Freistellungsauftrag ist bis zur Höhe von 1.602 EUR bei Ehegatten bzw. 801 EUR bei Ledigen möglich.

D. Informationen zur Mastercard (Kreditkarte) und zur Visa Card (Kreditkarte)

Die Mastercard und die Visa Card (nachfolgend „Kreditkarte“) werden auf der Grundlage eines eigenständigen Zahlungsdienstleistungsvertrages mit der Bank ausgegeben.

1 Wesentliche Leistungsmerkmale des Zahlungsdienstleistungsvertrages

1.1 Die Bank stellt Ihnen die Kreditkarte als Zahlungsinstrument zur Verfügung; zusätzlich erhalten Sie als persönliches Sicherheitsmerkmal eine PIN, die bei der Nutzung von Geldautomaten einzugeben ist. Einzelheiten zu den Einsatzmöglichkeiten der Kreditkarte entnehmen Sie bitte dem beigefügten Auszug aus den Besonderen Bedingungen Postbank – Mastercard (Kreditkarte) und Visa Card (Kreditkarte) –.

Durch Einsatz der Kreditkarte zu Bezahlzwecken erteilen Sie der Bank einen Zahlungsauftrag. Die Bank wird die bei der Benutzung der Kreditkarte jeweils entstandenen Forderungen der Mastercard/Visa Card-Vertragsunternehmen begleichen und den Betreibern von Geldautomaten den unter Nutzung der Kreditkarte jeweils ausgezahlten Geldbetrag erstatten. Sie sind Ihrerseits verpflichtet, der Bank die entsprechenden Beträge zu erstatten.

1.2 Die Bank stellt Ihnen den Forderungsbetrag in einer monatlichen Kreditkartenabrechnung in Rechnung. Der dort ausgewiesene Betrag ist, soweit die Bank nichts anderes mit Ihnen vereinbart hat, zur sofortigen Zahlung fällig. Für Teilnehmer am Kreditkarten-Online-Service hält die Bank die monatliche Kreditkartenabrechnung über die Internet-Adresse www.postbank.de zur Einsichtnahme bereit. Die monatliche Übersendung der Kreditkartenabrechnung entfällt in diesem Falle.

1.3 Sonstige Einzelheiten zur Nutzung der Kreditkarte finden Sie in den Besonderen Bedingungen Postbank – Mastercard (Kreditkarte) und Visa Card (Kreditkarte) –.

Dort finden Sie u.a. Regelungen zu

- der Art und Weise der Zustimmung zur Ausführung eines Zahlungsauftrags und des Widerrufs eines Zahlungsauftrags,
- dem Zeitpunkt, ab dem ein Zahlungsauftrag als zugegangen gilt,
- Ausführungsfristen,
- der sicheren Verwahrung des Zahlungsinstruments,
- der Befugnis der Bank, das Zahlungsinstrument zu sperren,
- Ihren Informationspflichten,
- Ihrer Haftung und zu etwaigen Ausschlussfristen

sowie zu Änderungen der Besonderen Bedingungen Postbank – Mastercard (Kreditkarte) und Visa Card (Kreditkarte) –.

Vorvertragliche Informationen

2 Kündigung des Zahlungsdienstnehmervertrages

Sie können den Zahlungsdienstnehmervertrag jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen. Die Bank ist berechtigt, den Zahlungsdienstnehmervertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens zwei Monaten oder aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Weitere Einzelheiten können Sie Nr. 20 der Besonderen Bedingungen Postbank – Mastercard (Kreditkarte) und Visa Card (Kreditkarte) – entnehmen.

3 Entgelte und Wechselkurse

Die für die Nutzung der Kreditkarte zu entrichtenden Entgelte sowie Bestimmungen zu den Wechselkursen entnehmen Sie bitte dem beigefügten Auszug aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis Postbank.

E. Informationen zu den mit der Kreditkarte verbundenen sonstigen Leistungen

Einkaufsversicherung (Purchase Protection)

1 Allgemeine Informationen

1.1 Name und Anschrift des Versicherers

AWP P&C S.A.
Niederlassung für Deutschland
Bahnhofstraße 16
D-85609 Aschheim (bei München)

AWP P&C S.A.
Aktiengesellschaft französischen Rechts
Sitz der Gesellschaft: Saint-Ouen (Frankreich)
Handelsregister: R.C.S. Paris 519 490 080
Vorstand: Rémi Grenier (Vorsitzender), Ulrich Delius, Fabio de Ferrari, Anh Tran Hong, Claudius Leibfritz, Sylvie Ouziel, Lidia Luka-Lognoné

1.2 Gesetzliche Vertretungsberechtigte des Versicherers

Hauptbevollmächtigter: Olaf Nink

1.3 Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers

Gegenstand des Unternehmens ist der Vertrieb von Versicherungsleistungen.

1.4 Zuständige Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn
E-Mail: poststelle@bafin.de

1.5 Eintragung (der Hauptverwaltung) im Handelsregister

Registergericht: München HRB 4605

1.6 Umsatzsteueridentifikationsnummer und Versicherungssteuer Nummer

USt.-IdNr. DE 129274528

VersSt.-Nr. 9116 80200191

1.7 Vertragssprache

Die Vertragssprache ist Deutsch.

1.8 Rechtsordnung/Gerichtsstand

Klagefrist und zuständiges Gericht

(1) Lehnt der Versicherer die Versicherungsleistungen ab, kann der Postbank Kreditkarten-Inhaber den Anspruch auf Versicherungsleistungen nur innerhalb der gesetzlichen Klagefristen gerichtlich geltend machen. Diese Frist beginnt, nachdem die Ablehnung der Versicherungsleistungen dem Postbank Kreditkarten-Inhaber schriftlich unter Angabe der mit dem Fristablauf verbundenen Rechtsfolge mitgeteilt wurde.

(2) Klagen gegen den Versicherer können bei dem Gericht am Sitz des Versicherers oder bei dem Gericht am Wohnsitz des Versicherungsnehmers oder des Versicherten anhängig gemacht werden.

(3) Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gegen den Versicherungsnehmer oder einen Versicherten ist das Gericht des Ortes zuständig, an dem der Versicherungsnehmer bzw. der Versicherte seinen/ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen/ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(4) Hat der Versicherungsnehmer bzw. der Versicherte seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nach Vertragsschluss in einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, ist das Gericht am Sitz des Versicherers zuständig.

2 Informationen zur Versicherung und zu den Konditionen

2.1 Leistungsmerkmale

Die Leistungsmerkmale und weitere Informationen zu der Versicherung finden Sie in der Information, die Ihnen zusammen mit der Karte zugestellt wird.

2.2 Preise und Konditionen

Für die Einkaufsversicherung wird von der Bank kein gesondertes Entgelt erhoben.

2.3 Zusätzliche Kommunikationskosten

-keine-

2.4 Vertragliche Kündigungsregelungen

Die Versicherung ist nur zusammen mit der Kreditkarte kündbar.

2.5 Mindestlaufzeit und Zustandekommen des Vertrages

Die Mindestlaufzeit des Vertrages beträgt ein Jahr. Das Vertragsverhältnis wird mit Abschluss des Kreditkartenvertrages begründet.

2.6 Sonstige Rechte und Pflichten des Kunden

Für die Versicherung gelten ergänzend die Versicherungsbedingungen, die Ihnen mit der Versicherungsbestätigung zugestellt werden. Die Bedingungen stehen nur in deutscher Sprache zur Verfügung.

F. Informationen zum Postbank Wertpapierdepot, zum Anlagekonto und zu den zugehörigen Dienstleistungen

1 Wesentliche Leistungsmerkmale

1.1 Wertpapierdepot

Die Bank bietet ihren Kunden alle Arten von Geschäften in Wertpapieren und anderen Finanzinstrumenten an, insbesondere im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Wertpapieren, der Anlageberatung sowie der Verwahrung von Wertpapieren. In diesem Zusammenhang stuft die Bank alle Kunden, mit Ausnahme der Kunden mit einer Geschäftsbeziehung zur Zweigniederlassung Luxemburg, als Kleinanleger bzw. Privatkunden ein. Eine Möglichkeit zur Einstufung als professioneller Kunde oder geeignete Gegenpartei besteht nicht.

1.1.1 Erwerb und Veräußerung von Wertpapieren

Sie können Wertpapiere aller Art, insbesondere verzinsliche Wertpapiere, Aktien, Genussscheine, Investmentanteilscheine, Zertifikate, Optionsscheine und sonstige Wertpapiere über die Bank erwerben oder veräußern:

a) Durch Kommissionsgeschäft: Sie erteilen der Bank von Fall zu Fall den Auftrag, für Ihre Rechnung an einer Börse oder außerbörslich Wertpapiere zu kaufen oder zu verkaufen, und die Bank wird sich bemühen, für Ihre Rechnung ein entsprechendes Ausführungsgeschäft zu tätigen. Sobald ein Ausführungsgeschäft zustande gekommen ist, werden die gehandelten Wertpapiere innerhalb der für den jeweiligen (Börsen-) Markt geltenden Erfüllungsfristen dem Depot gutgeschrieben (Kauf) bzw. belastet (Verkauf). Entsprechend wird der zu zahlende Betrag dem Anlagekonto belastet oder gutgeschrieben.

b) Durch Zeichnung: Soweit im Rahmen einer Emission von der Bank angeboten, können Sie neue Aktien oder sonstige zur Ausgabe angebotene Wertpapiere bei der Bank zeichnen. Bei erfolgter Zuteilung werden die Wertpapiere dem Depot gutgeschrieben und der zu zahlende Betrag dem Anlagekonto belastet.

Aufträge in Wertpapiergeschäften können über die Filialen, per Telefon-Brokerage oder per Online-Brokerage erteilt werden. Über jedes Wertpapiergeschäft (Kauf und Verkauf) erhalten Sie unverzüglich nach der Durchführung eine gesonderte Wertpapierabrechnung. Sofern der Kunde gegenüber der Bank eine Erklärung zur Nutzung der elektronischen Nachrichtenbox abgegeben hat, erfüllt die Bank ihre wertpapierbezogenen Informationspflichten, indem sie die Wertpapierabrechnung in der elektronischen Nachrichtenbox bereitstellt. Die Einzelheiten zum Kauf und Verkauf von Wertpapieren über die Bank werden in den Besonderen Bedingungen Postbank Brokerage geregelt.

Die Bank ist gesetzlich verpflichtet, die Vereinbarkeit der von ihr angebotenen oder empfohlenen Finanzinstrumente mit den Bedürfnissen der Kunden, denen gegenüber sie Wertpapierdienstleistungen erbringt, zu beurteilen, auch unter Berücksichtigung des sogenannten Zielmarktes. Der Zielmarkt beschreibt typisiert, an welche Kunden sich ein Finanzinstrument richtet. Dabei werden insbesondere Angaben zu typischen Anlagezielen (einschließlich eines erforderlichen Anlagehorizonts), typischerweise erforderlichen Kenntnissen und Erfahrungen, um die Risiken des jeweiligen Finanzinstruments zu verstehen, sowie der typischerweise erforderlichen Risikotoleranz bei einer Anlage in das jeweilige Finanzinstrument gemacht.

Soweit die Bank Kaufaufträge in Finanzinstrumenten beratungsfrei ausführt, wird sie nur solche Informationen, die der Kunde der Bank zur Verfügung gestellt hat, heranziehen, die sich auf seine Kenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf Geschäfte mit bestimmten Arten von Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen beziehen. Zudem wird sie die Kundenkategorisierung berücksichtigen. **Weitere Angaben des Kunden, die dieser der Bank etwa für Zwecke der Anlageberatung zur Verfügung gestellt hat, wird die Bank im Zusammenhang mit dem beratungsfreien Geschäft nicht verwenden.**

Vorvertragliche Informationen

Daher wird die Bank im Rahmen des beratungsfreien Geschäfts nur eingeschränkt prüfen, ob der Kunde gemäß den vom Kunden gemachten Kundenangaben nach der Beurteilung der Bank im Zielmarkt des jeweiligen Finanzinstruments ist. Die Bank wird daher ausschließlich prüfen, ob der Kunde im Hinblick auf seine Kundenkategorisierung sowie seine Kenntnisse und Erfahrungen im Zielmarkt des jeweiligen Finanzinstruments ist. Gelangt die Bank aufgrund der Kundenangaben zu der Auffassung, dass der Kunde bezüglich des von ihm gewünschten Finanzinstruments im Hinblick auf seine Kundenkategorisierung sowie seine Kenntnisse und Erfahrungen nicht im Zielmarkt des jeweiligen Finanzinstruments ist, wird sie den Kunden darauf hinweisen.

1.1.2 Anlageberatung

Die Bank bietet keine unabhängige Honorar-Anlageberatung an. Die Beratungsdienstleistung wird kostenlos erbracht. Erst mit dem Erwerb von Finanzinstrumenten fallen Dienstleistungskosten (z. B. Kommissionsentgelte) in Abhängigkeit vom Anlagebetrag an (siehe Preisverzeichnis). Zusätzlich werden Vertriebsfolgeprovisionen von Dritten, insbesondere von Vertriebspartnern, an die Bank geleistet. Die genauen Kostenbestandteile beim Erwerb von Finanzinstrumenten sind dem aktuellen Preisverzeichnis (Depotgebühren, Transaktionsentgelte) sowie den produktindividuellen Informationsunterlagen zu entnehmen bzw. werden in den Vertriebsstellen der Bank beauskunftet. Grundlage der Anlageberatung durch die Bank sind die ihr vorliegenden Informationen über die Anlageziele des Kunden, seine finanziellen Verhältnisse, seine Verlusttragfähigkeit und über seine Kenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf Wertpapiergeschäfte. Diese Informationen sind erforderlich, um im Interesse des Kunden ein für ihn geeignetes Wertpapierprodukt empfehlen zu können. Dabei prüft die Bank insbesondere, ob das konkrete Geschäft, das dem Kunden empfohlen wird, seinen Anlagezielen entspricht, ob die hieraus erwachsenden Anlagerisiken für den Kunden finanziell tragbar sind, ob der Kunde mit seinen Kenntnissen und Erfahrungen die hieraus erwachsenden Anlagerisiken verstehen kann und ob das empfohlene Produkt unter Berücksichtigung des ihm zugeordneten Zielmarktes für den Kunden geeignet ist. Dabei wird die Bank dem Kunden in Abhängigkeit des Anlagebetrages, der Risikobereitschaft (Anlagestrategie) und evtl. bereits vorhandener bewertbarer Depotbestände, eine Soll-Depotstruktur vorschlagen und daraus entsprechend geeignete Kauf- und Verkaufsempfehlungen ableiten. Dabei verfolgt die Bank einen Portfolioansatz, d.h. dass bei der Zusammensetzung der Soll-Depotstruktur Produkte mit verschiedenen Risikoausprägungen (Anlagestrategien) enthalten sein können. Das Risiko-/Renditeprofil des vorgeschlagenen Gesamtdepots entspricht dabei aber der vom Kunden gewünschten Anlagestrategie. Bei der Erbringung von Anlageberatungsdienstleistungen kann es im Einzelfall (z. B. bei einem Wechsel der Anlagestrategie) zur Empfehlung einer Umschichtung durch Verkauf eines Produkts und gleichzeitiger Empfehlung des Kaufs eines anderen Produkts durch die Bank kommen. Vorgelagert führt die Bank eine Kosten-Nutzen-Analyse der Umschichtungszenarien durch, um sicherzustellen, dass die Vorteile einer Umschichtung deren Kosten überwiegen. Voraussetzung für die sog. Geeignetheitsprüfung durch die Bank ist, dass ihr vollständige, korrekte und aktuelle Kundenangaben vorliegen. Die Kunden werden daher gebeten, entsprechende Angaben zu machen und gegebenenfalls zu aktualisieren.

Sofern die Bank Anlageberatung gegenüber einer Kundengruppe (Gemeinschaftsdepot) erbringt, legt die Kundengruppe gemeinschaftlich die Anlageziele (Anlagestrategie und Anlagehorizont) fest, wobei jede einzelne Person der Kundengruppe die Anlageziele ändern kann. Die Verlusttragfähigkeit bestimmt sich auf Basis der Angaben zu den finanziellen Verhältnissen der Person, welche die Anlageberatung in Anspruch nimmt.

Erbringt die Bank Anlageberatungsdienstleistungen für Nichtdepotinhaber (Bevollmächtigte oder gesetzliche Vertreter für minderjährige Personen), so sind die im Namen des Depotinhabers/der Depotinhabers auftretenden Personen neben dem/der Depotinhaber berechtigt, die für den/die Depotinhaber geltenden Anlageziele (Anlagestrategie und Anlagehorizont) festzulegen bzw. zu ändern. Die Prüfung der finanziellen Verhältnisse erfolgt auf Basis der Angaben des Depotinhabers/der Depotinhaber.

Der Informationsbedarf zur Aufklärung über die mit dem empfohlenen Finanzinstrument verbundenen Risiken, erfolgt anhand der vorhandenen Kenntnisse und Erfahrungen der Person, welche die Anlageberatung in Anspruch nimmt. Dies gilt gleichermaßen für Anlageberatungen an eine Kundengruppe und für Nichtdepotinhaber.

Die im Rahmen der Anlageberatung vom Kunden genannten Angaben, sowie die von der Bank vorgeschlagenen Handlungsempfehlungen inkl. der Erläuterung wie diese auf die Kundenmerkmale abgestimmt wurden, wird die Bank den Kunden vor Vertragsabschluss auf einem dauerhaften Datenträger (Beratungsdokumentation inklusive Geeignetheitserklärung) zur Verfügung stellen.

In dieser Geeignetheitserklärung wird die Bank die erbrachte Beratung benennen sowie erläutern, wie sie auf die Präferenzen, Anlageziele und die sonstigen Merkmale des Kunden abgestimmt wurde. Wird die Vereinbarung über den Kauf oder Verkauf eines Finanzinstruments mittels eines Fernkommunikationsmittels geschlossen, das die vorherige Übermittlung der Geeignetheitserklärung nicht erlaubt, stellt die Bank dem Kunden die Geeignetheitserklärung ausnahmsweise unmittelbar nach dem Vertragsschluss zur Verfügung, wenn der Kunde dem zugestimmt und die Bank dem Kunden angeboten hat, die Ausführung des Geschäfts zu verschieben, damit er die Möglichkeit hat, die Geeignetheitserklärung vor dem Vertragsschluss zu erhalten.

Unabhängig davon, ob der Kunde den in der Anlageberatung von der Bank vorgeschlagenen Anlageempfehlungen folgt, wird die Bank im Anschluss der Anlageberatung nicht fortlaufend prüfen, ob die empfohlenen Finanzinstrumente weiterhin für ihn geeignet sind. Dem Kunden wird daher empfohlen, die weitere Geeignetheit der Depotstruktur sowie die Bestimmungen der empfohlenen Produkte regelmäßig (einmal pro Jahr) im Rahmen einer separaten Anlageberatung überprüfen zu lassen.

Die Bank bietet Beratungsdienstleistungen zum Kauf von folgenden Finanzprodukten an:

- Investmentfonds
- Anleihen
- Zertifikaten

In der Anlageberatung finden im Wesentlichen Finanzprodukte des Deutsche Bank Konzerns Berücksichtigung. Darüber hinaus können ausgewählte Finanzprodukte von konzernfremden Produktpartnern angeboten werden. Weitere Informationen über die im Rahmen der Anlageberatung aktuell angebotenen Produkte, erhalten Sie auf Nachfrage bei Ihrem Berater.

1.1.3 Verwahrung von Wertpapieren

Die Verwahrung von Wertpapieren erfolgt gemäß unserer Besonderen Bedingungen Postbank Brokerage. Inländische Wertpapiere werden demgemäß regelmäßig bei der deutschen Wertpapiersammelbank (Clearstream Banking Frankfurt) verwahrt, sofern diese zur Girosammelverwahrung zugelassen sind. Ausländische Wertpapiere werden in der Regel im Heimatmarkt des betreffenden Papiers oder in dem Land verwahrt, in dem der Kauf getätigt wurde. Dies kann die Rechte der Kunden in Bezug auf die Wertpapiere beeinflussen. In welchem Land Ihre Wertpapiere verwahrt werden, teilen wir Ihnen auf der Wertpapierabrechnung mit. An den Wertpapieren, die wir wie zuvor beschrieben verwahren, erhalten Sie Eigentum beziehungsweise eine eigentumsähnliche Rechtsstellung (vgl. Besonderen Bedingungen Postbank Brokerage). Dadurch sind Sie nach der Maßgabe der jeweils geltenden Rechtsordnung vor dem Zugriff Dritter auf Ihre Wertpapiere geschützt. Bei der Verwahrung in einem Drittland, in dem die getrennte Verwahrung von Kundenbeständen und Eigenbeständen der Bank nicht gewährleistet ist, kann allerdings die Gefahr bestehen, dass Ihre Wertpapiere dem Zugriff von Vollstreckungsgläubigern der Bank oder des Dritten unterliegen. Bei der Verwahrung Ihrer Wertpapiere haften wir gemäß den Besonderen Bedingungen Postbank Brokerage. Die Bank erfüllt ihre Verpflichtungen aus dem Depotvertrag durch Bereitstellung und Führung des Depots. Das dafür zu zahlende Entgelt berechnet die Bank vierteljährlich und belastet dieses am Quartalsende dem Anlagekonto.

1.1.4. Maßnahmen zum Schutz der Kundenfinanzinstrumente
Um die Rechte der Kunden an ihren Finanzinstrumenten, insbesondere Wertpapieren, zu schützen, hat die Bank eine Reihe von Maßnahmen ergriffen:

- Aufzeichnungen und eine korrekte Buchführung ermöglichen jederzeit eine Zuordnung der von der Bank gehaltenen Gelder und Finanzinstrumente zu den einzelnen Kunden und grenzen sie von den Vermögenswerten der Bank ab.
- Die Bank gleicht ihre Aufzeichnungen und Bücher regelmäßig mit denen aller Dritter ab, bei denen sie den Kunden gehörende Gelder und Finanzinstrumente verwahren lässt.
- Die Bank sorgt dafür, dass alle bei einem Dritten verwahrten Finanzinstrumente von Kunden entweder durch unterschiedliche Bezeichnung der in der Buchführung des Dritten geführten Konten oder durch Maßnahmen, die ein vergleichbares Schutzniveau gewährleisten, von ihren Finanzinstrumenten und denjenigen des Dritten unterschieden werden können.
- Die Bank trifft organisatorische Vorkehrungen, um das Risiko eines Verlustes oder Teilverlustes von Geldern und Finanzinstrumenten der Kunden oder der damit verbundenen Rechte durch Pflichtverletzungen so gering wie möglich zu halten.

Insbesondere lässt sich die Bank von anderen Verwahrern zusichern, dass diese Pfand-, Zurückbehaltungs- und ähnliche Rechte an den verwahrten Geldern und Finanzinstrumenten der Kunden nur wegen solcher Forderungen geltend machen, die sich aus der Anschaffung,

Vorvertragliche Informationen

Verwaltung und Verwahrung dieser Werte ergeben, und sie die Bank unverzüglich benachrichtigen, wenn von dritter Seite Pfändungen oder sonstige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen bezüglich der Werte eingeleitet oder diese von anderen Eingriffen betroffen werden, und die Werte innerhalb der Grenzen des jeweiligen Staates entweder von dem Verwahrer selbst verwahrt werden oder er lediglich mit Zustimmung der Bank einen Dritten mit deren effektiver Verwahrung beauftragen oder die Werte in einen Drittstaat verbringen darf.

1.1.5 Hinweis auf allgemeine Risiken und Preisschwankungen von Wertpapieren

Wertpapiergeschäfte sind wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet. Insbesondere sind folgende Risiken zu nennen:

- Kursänderungsrisiko/Risiko rückläufiger Anteilspreise
- Bonitätsrisiko (Ausfallrisiko bzw. Insolvenzrisiko) des Emittenten
- Totalverlustrisiko.

Der Preis eines Wertpapiers unterliegt Schwankungen auf dem Finanzmarkt, auf die die Bank keinen Einfluss hat. In der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge (z. B. Zinsen, Dividenden) sind kein Indikator für künftige Erträge oder Wertsteigerungen. Ausführliche Informationen enthält die Broschüre „Basisinformationen über die Vermögensanlage in Wertpapieren“.

1.1.6. Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen der Anlageberatung

Als Nachhaltigkeitsrisiken („ESG-Risiken“) werden Ereignisse oder Bedingungen in den Bereichen Umwelt („Environment“), Soziales („Social“) oder Unternehmensführung („Corporate Governance“) bezeichnet, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnten. Diese Risiken können sowohl separat als auch kumulativ auftreten; sie können einzelne Unternehmen, aber auch ganze Sektoren/Branchen oder Regionen betreffen und dabei stark unterschiedlich ausgeprägt sein.

Nachfolgende Beispiele sollen zur Veranschaulichung der Nachhaltigkeitsrisiken dienen:

- Durch vermehrt auftretende Extremwetterereignisse in Folge des Klimawandels (sog. physische Risiken) können z. B. Produktionsstätten einzelner Unternehmen oder ganze Regionen beeinträchtigt oder zerstört werden, was zu Produktionsausfällen, steigenden Kosten zur Wiederherstellung der Produktionsstätten und höheren Versicherungskosten führt. Ferner können Extremwetterereignisse in Folge des Klimawandels, wie z. B. anhaltendes Niedrigwasser in Trockenperioden, den Transport von Waren beeinträchtigen oder gar zeitweise unmöglich machen.
- Ebenso bestehen Risiken im Zusammenhang mit der Umstellung auf eine kohlenstoffarme Wirtschaft (sog. Transitionsrisiken): So können beispielsweise politische Maßnahmen zu einer Verteuerung und/oder Verknappung fossiler Energieträger führen (Beispiele: Kohleausstieg, CO₂-Steuer) oder zu hohen Investitionskosten aufgrund erforderlicher Sanierungen von Gebäuden und Anlagen. Neue Technologien können bekannte verdrängen (z. B. Elektromobilität), veränderte Kundenpräferenzen und gesellschaftliche Erwartungen können Geschäftsmodelle von den Unternehmen gefährden, die hierauf nicht rechtzeitig reagieren und gegensteuern (beispielsweise durch eine Anpassung des Geschäftsmodells).
- Eine starke Zunahme der physischen Risiken würde eine abruptere Umstellung der Wirtschaft erfordern, was wiederum zu höheren Transitionsrisiken führt.
- Risiken aus dem Bereich Soziales ergeben sich u. a. aus der Nichteinhaltung arbeitsrechtlicher Standards (z. B. Kinder- und Zwangsarbeit), der Einhaltung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes.
- Als Beispiele für Risiken im Rahmen der Unternehmensführung, die sich aus einer unzureichenden Corporate Governance ergeben und zu hohen Strafzahlungen führen können, sind die Nichteinhaltung der Steuerehrlichkeit und Korruption zu nennen.

Insbesondere wirken sich Nachhaltigkeitsrisiken auf die nachfolgenden traditionellen Risiken von Wertpapieranlagen aus und können bei ihrem Eintreten die Rendite einer Wertpapieranlage maßgeblich negativ beeinflussen:

- Branchenrisiko
- Preisänderungsrisiko
- Emittenten/Bonitätsrisiko
- Dividendenrisiko
- Liquiditätsrisiko
- Währungsrisiko

Die Bank berücksichtigt Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen der Anlageberatung in der folgenden Art und Weise:

Für die Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken werden von der Deutschen Bank Privatkundenbank u. a. Informationen von externen Dienstleistern genutzt, die sich auf die qualitative Bewertung hinsichtlich der ESG-Faktoren spezialisiert haben.

Da sich Nachhaltigkeitsrisiken unterschiedlich stark auf einzelne Unternehmen, Branchen, Anlageregionen, Währungen und Anlageklassen (z. B. Aktien oder Anleihen) auswirken können, verfolgt die Bank bei den Empfehlungen von Finanzinstrumenten in der Anlageberatung den Ansatz einer möglichst breiten Streuung der Anlagen (Diversifizierung), um die Auswirkungen eines Eintritts von Nachhaltigkeitsrisiken auf der Depotebene zu reduzieren. Die Bank empfiehlt grundsätzlich eine Aufteilung in verschiedene Anlageklassen, um ein kundenindividuelles Chance-Risiko-Profil darzustellen. Zudem wird in der Anlageberatung eine breite Streuung der Anlageklassen in verschiedenen Branchen/Sektoren, Anlageregionen und Währungen verfolgt.

Nachhaltigkeitsrisiken einer Wertpapieranlage können nicht vollständig vermieden werden. Sie wirken sich grundsätzlich deutlich negativ auf den Marktpreis der Anlage aus. Die Nachhaltigkeitsrisiken einer Wertpapieranlage können zu einer wesentlichen Verschlechterung des Finanzprofils, der Rentabilität oder der Reputation des zugrunde liegenden Unternehmens führen und sich negativ auf den Marktpreis der Anlage auswirken. Im Extremfall ist auch ein Totalverlust möglich.

Weitere Informationen zum Thema Nachhaltigkeit finden Sie unter <http://www.postbank.de>.

1.2 Anlagekonto

Gleichzeitig mit dem Depot eröffnet der Kunde zwingend ein Anlagekonto, welches der Verrechnung seiner Wertpapiergeschäfte dient. Das Anlagekonto dient ausschließlich der Geldanlage in Wertpapieren und wird als Girokonto in laufender Rechnung (Kontokorrentkonto im Sinne des § 355 Handelsgesetzbuch) geführt. Es dient nicht dem Zahlungsverkehr. Über das Guthaben auf dem Anlagekonto können Sie nur durch Überweisung auf das von Ihnen angegebene Referenzkonto verfügen. Die Bank bucht dem Konto den Kaufpreis der für Ihre Rechnung erworbenen Wertpapiere last und schreibt dem Konto den Erlös der in Ihrem Auftrag getätigten Verkäufe gut. Die jeweiligen Buchungspositionen werden zum Ende eines Quartals miteinander verrechnet und das Ergebnis (Saldo) dem Kunden als Rechnungsabschluss mitgeteilt. Das für die Führung des Anlagekontos zu zahlende Entgelt berechnet die Bank vierteljährlich und belastet dieses am Quartalsende dem Anlagekonto. Die Belastung des Anlagekontos mit den übrigen Leistungsentgelten erfolgt jeweils nach Vornahme der Leistung.

2. Preise / Konditionen / Verwahrtgelte

Die aktuellen Preise der Bank für börsliche und außerbörsliche Wertpapiergeschäfte, Depotverwaltung/-verwahrung, Kontoführung bzw. sonstige Dienstleistungen ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis Postbank. Die Änderung von Entgelten erfolgt nach Maßgabe der Allgemeinen Geschäftsbedingungen Postbank. Das jeweils gültige Preis- und Leistungsverzeichnis Postbank können Sie in den Filialen oder auf den Internetseiten der Bank unter www.postbank.de einsehen.

Für die Verwahrung von Einlagen auf Anlagekonten zum Wertpapierdepot im Sinne von Nr. 1 bis Nr. 5 der „Besonderen Bedingungen Postbank Ausführung von Kundenaufträgen zum Kauf und Verkauf von Wertpapieren“ zahlt der Kontoinhaber ein variables Entgelt („Verwahrtgelt“) gemäß den Bestimmungen im Preis- und Leistungsverzeichnis. Die Bank kann dem Kunden dabei einen separat zu vereinbarenden Freibetrag pro Konto einräumen, für den sie kein Verwahrtgelt berechnet. Nähere Einzelheiten enthalten die „Besonderen Bedingungen Postbank Verwahrtgelte für Guthaben“, die gesondert mit dem Kontoinhaber vereinbart werden.

3 Hinweise auf vom Kunden zu zahlende Steuern und Kosten

Einkünfte aus Wertpapieren sind in der Regel steuerpflichtig. Das Gleiche gilt für Gewinne aus dem Erwerb und der Veräußerung von Wertpapieren. Abhängig vom jeweils geltenden Steuerrecht (In- und Ausland) können bei der Auszahlung von Erträgen oder Veräußerungserlösen Kapitalertrags- und/oder sonstige Steuern anfallen (z. B. Withholding Tax nach US-amerikanischem Steuerrecht), die an die jeweilige Steuerbehörde abgeführt werden und daher den an den Kunden zu zahlenden Betrag mindern. Bei Fragen sollten Sie sich an die für Sie zuständige Steuerbehörde bzw. Ihren Steuerlichen Berater wenden.

4 Vertragliche Kündigungsregeln

Sie können den Depotvertrag und den damit verbundenen Vertrag über die Führung des Anlagekontos jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Bei Kündigung des Depotvertrages müssen Sie die verwahrten Wertpapiere auf ein anderes Depot übertragen oder veräußern. Das Guthaben auf dem Anlagekonto wird dem von Ihnen angegebenen Referenzkonto gutgeschrieben. Die Bank ist ebenfalls berechtigt, das Depot und Anlagekonto jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Sie wird bei Ausübung ihres Kündigungsrechts auf Ihre berechtigten Belange Rücksicht nehmen und Ihnen für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses eine ange-

Vorvertragliche Informationen

messene Frist einräumen, soweit nicht eine sofortige Erledigung erforderlich ist. Im Übrigen gelten die Nr. 18 und 19 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen Postbank.

5 Sonstige Rechte und Pflichten von Bank und Kunde

Für den Depotvertrag gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die „Besonderen Bedingungen Postbank Brokerage, die Besonderen Bedingungen Postbank – Postbank Telefon-Banking – sowie die Besonderen Bedingungen Postbank – Postbank Online-Banking –. Den Wortlaut der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Besonderen Bedingungen können Sie der Broschüre „Allgemeine Geschäftsbedingungen und Besonderen Bedingungen Postbank entnehmen. Die genannten Bedingungen stehen nur in deutscher Sprache zur Verfügung.

G. Informationen zum Zustandekommen des Vertrages bei außerhalb von Geschäftsräumen und im Fernabsatz geschlossenen Verträgen

Bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen kommt der Vertrag zustande, indem Sie außerhalb der Geschäftsräume der Bank einem Beauftragten der Bank das von Ihnen vollständig ausgefüllte und unterschriebene Auftragsformular übergeben, der Beauftragte dieses Formular an die Bank weiterleitet und die Bank Ihnen in der Folgezeit das gewünschte Produkt zur Verfügung stellt. Bei im Fernabsatz geschlossenen Verträgen geben Sie durch Ausfüllen, Unterzeichnen und Übersenden des Produktauftragsformulars an die Bank, ein Angebot auf Abschluss eines Vertragsverhältnisses, gerichtet auf die Nutzung des Produkts, ab. Die Bank nimmt dieses Angebot an, indem sie Ihnen das gewünschte Produkt zur Nutzung bereitstellt.

H. Widerrufsbelehrungen

1 Für das Postbank Girokonto nebst Zulassung zum Telefon-Banking und Online-Banking und für das Anlagekonto zum Wertpapierdepot

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nummer 7 bis 12, 15 und 19 sowie Art 248 § 4 Absatz 1 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

Postbank – eine Niederlassung der Deutsche Bank AG
Friedrich-Ebert-Allee 114–126
53113 Bonn
Fax.-Nr.: 0228 5500 5515

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Überziehen Sie ihr Konto ohne eingeräumte Überziehungsmöglichkeit oder überschreiten Sie die Ihnen eingeräumte Überziehungsmöglichkeit, können wir von Ihnen über die Rückzahlung des Betrags der Überziehung oder Überschreitung hinaus weder Kosten noch Zinsen verlangen, wenn wir Sie nicht ordnungsgemäß über die Bedingungen und Folgen der Überziehung oder Überschreitung (z. B. anwendbarer Sollzinssatz, Kosten) informiert haben. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Besondere Hinweise

Bei Widerruf dieses Vertrags sind Sie auch an einen mit diesem Vertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden, wenn der zusammenhängende Vertrag eine Leistung betrifft, die von uns oder einem Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen uns und dem Dritten erbracht wird.

Ende der Widerrufsbelehrung

2 Für die Postbank Card (Debitkarte)

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nummer 7 bis 12, 15 und 19 sowie Art 248 § 4 Absatz 1 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

Postbank – eine Niederlassung der Deutsche Bank AG
Friedrich-Ebert-Allee 114–126
53113 Bonn
Fax.-Nr.: 0228 5500 5515

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Besondere Hinweise

Bei Widerruf dieses Vertrags sind Sie auch an einen mit diesem Vertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden, wenn der zusammenhängende Vertrag eine Leistung betrifft, die von uns oder einem Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen uns und dem Dritten erbracht wird.

Ende der Widerrufsbelehrung

Vorvertragliche Informationen

3 Für die Mastercard (Kreditkarte) und Visa Card (Kreditkarte)

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nummer 7 bis 12, 15 und 19 sowie Art. 248 § 4 Absatz 1 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

Postbank – eine Niederlassung der Deutsche Bank AG
Postbank Card Service
22283 Hamburg

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Besondere Hinweise

Bei Widerruf dieses Vertrages sind Sie auch an einen mit diesem Vertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden, wenn der zusammenhängende Vertrag eine Leistung betrifft, die von uns oder einem Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen uns und dem Dritten erbracht wird.

Ende der Widerrufsbelehrung

4 Für das Tagesgeldkonto und das Wertpapierdepot

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 246b § 1 Absatz 1 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

Postbank – eine Niederlassung der Deutsche Bank AG
Friedrich-Ebert-Allee 114 – 126
53113 Bonn
Fax.-Nr.: 0228 5500 5515

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Besondere Hinweise

Bei Widerruf dieses Vertrages sind Sie auch an einen mit diesem Vertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden, wenn der zusammenhängende Vertrag eine Leistung betrifft, die von uns oder einem Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen uns und dem Dritten erbracht wird.

Ende der Widerrufsbelehrung

Auszug aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Besonderen Bedingungen Postbank

Grundregeln für die Beziehung zwischen Kunde und Bank

1 Geltungsbereich und Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der besonderen Bedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen

(1) Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und den inländischen Geschäftsstellen der Postbank – eine Niederlassung der Deutsche Bank AG (nachfolgend „Bank“ genannt). Daneben gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen (z. B. für das Wertpapiergeschäft, für den Zahlungsverkehr, für den Sparverkehr) besondere Bedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten; sie werden bei der Kontoöffnung oder bei Erteilung eines Auftrags mit dem Kunden vereinbart, soweit sie in die Geschäftsverbindung mit dem Kunden nicht bereits einbezogen sind. Unterhält der Kunde auch Geschäftsverbindungen zu ausländischen Geschäftsstellen, sichert das Pfandrecht der Bank (Nr. 14 dieser Geschäftsbedingungen) auch die Ansprüche dieser ausländischen Geschäftsstellen.

(2) Änderungen

Künftige Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der besonderen Bedingungen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten.

Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. Postbank Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Der Kunde kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens entweder zustimmen oder sie ablehnen. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

Werden dem Kunden Änderungen von Bedingungen zu Zahlungsdiensten (z. B. Überweisungsbedingungen) angeboten, kann er den von der Änderung betroffenen Zahlungsdienstvertragsvertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

...

3 Haftung der Bank; Mitverschulden des Kunden

(1) Haftungsgrundsätze

Die Bank haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit die besonderen Bedingungen einschließlich der Bedingungen für den Sparverkehr für einzelne Geschäftsbeziehungen oder sonstige Vereinbarungen etwas Abweichendes regeln, gehen diese Regelungen vor. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten (z. B. durch Verletzung der in Nr. 11 dieser Geschäftsbedingungen aufgeführten Mitwirkungs- und Sorgfaltspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Störung des Betriebs

Die Bank haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse eintreten.

...

7 Rechnungsabschlüsse bei Kontokorrentkonten (Konten in laufender Rechnung)

(1) Kontokorrentvereinbarung

Die Girokonten bei der Bank werden als Kontokorrentkonten im Sinne des § 355 des Handelsgesetzbuches (Konten in laufender Rechnung) geführt; zur Verzinsung der Guthaben ist die Bank nicht verpflichtet.

(2) Erteilung der Rechnungsabschlüsse

Die Bank erteilt bei einem Kontokorrentkonto, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, jeweils vierteljährlich einen Rechnungsabschluss; dabei werden die in diesem Zeitraum entstandenen beiderseitigen Ansprüche (einschließlich der Zinsen und Entgelte der Bank) verrechnet.

Die Bank kann auf den Saldo, der sich aus der Verrechnung ergibt, nach Nr. 12 dieser Geschäftsbedingungen oder nach der mit dem Kunden anderweitig getroffenen Vereinbarung Zinsen berechnen.

(3) Frist für Einwendungen; Genehmigung durch Schweigen
Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Rechnungsabschlusses hat der Kunde spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach dessen Zugang in Textform zu erheben; zur Wahrung der Frist genügt die Absendung der Einwendungen innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung des Rechnungsabschlusses.

Auf diese Folge wird die Bank bei Erteilung des Rechnungsabschlusses besonders hinweisen.

Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Rechnungsabschlusses verlangen, muss dann aber beweisen,

dass zu Unrecht sein Konto belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.

8 Storno- und Berichtigungsbuchungen der Bank

(1) Vor Rechnungsabschluss

Fehlerhafte Gutschriften auf Kontokorrentkonten (z. B. wegen einer falschen Kontonummer) darf die Bank bis zum nächsten Rechnungsabschluss durch eine Belastungsbuchung rückgängig machen, soweit ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zusteht (Stornobuchung); der Kunde kann in diesem Fall gegen die Belastungsbuchung nicht einwenden, dass er in Höhe der Gutschrift bereits verfügt hat.

(2) Nach Rechnungsabschluss

Stellt die Bank eine fehlerhafte Gutschrift erst nach einem Rechnungsabschluss fest und steht ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zu, so wird sie in Höhe ihres Anspruchs sein Konto belasten (Berichtigungsbuchung). Erhebt der Kunde gegen die Berichtigungsbuchung Einwendungen, so wird die Bank den Betrag dem Konto wieder gutschreiben und ihren Rückzahlungsanspruch gesondert geltend machen.

(3) Information des Kunden; Zinsberechnung

Über Storno- und Berichtigungsbuchungen wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichtet. Die Buchungen nimmt die Bank hinsichtlich der Zinsberechnung rückwirkend zu dem Tag vor, an dem die fehlerhafte Buchung durchgeführt wurde.

9 Einzugsaufträge und Einlösung von Lastschriften, vom Kunden ausgestellter Schecks, von Aufträgen zur Bargeldauszahlung sowie von Zahlungsanweisungen und Zahlungsanweisungen zur Verrechnung

(1) Inkasso-Vereinbarung

Schecks, Lastschriften, Wechsel und sonstige Einzugsbriefe (z. B. Reiseschecks, Zahlungsanweisungen zur Verrechnung) werden von der Bank nur zum Einzug (Inkasso) hereingenommen, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

(2) Erteilung von Vorbehaltsgutschriften bei der Einreichung

Schreibt die Bank den Gegenwert von Schecks und Lastschriften schon vor ihrer Einlösung gut, geschieht dies unter dem Vorbehalt ihrer Einlösung, und zwar auch dann, wenn diese Papiere bei der Bank selbst zahlbar sind. Reicht der Kunde andere Papiere mit dem Auftrag ein, von einem Zahlungspflichtigen einen Forderungsbetrag zu beschaffen (z. B. Zins-scheine), und erteilt die Bank über den Betrag eine Gutschrift, so steht diese unter dem Vorbehalt, dass die Bank den Betrag erhält. Der Vorbehalt gilt auch dann, wenn die Schecks, Lastschriften und andere Papiere bei der Bank selbst zahlbar sind. Werden Schecks, Lastschriften oder andere Papiere nicht eingelöst oder erhält die Bank den Betrag aus dem Einzugsauftrag nicht, macht die Bank die Vorbehaltsgutschrift rückgängig. Dies geschieht unabhängig davon, ob in der Zwischenzeit ein Rechnungsabschluss erteilt wurde.

(3) Einlösung von Lastschriften und vom Kunden ausgestellter Schecks

Lastschriften und Schecks sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung nicht spätestens am zweiten Bankarbeitstag¹ – bei SEPA-Firmenlastschriften nicht spätestens am dritten Bankarbeitstag – nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird.

Schecks sind auch schon dann eingelöst, wenn die Bank im Einzelfall eine Bezahlmeldung absendet. Schecks, die über die Abrechnungsstelle der Bundesbank vorgelegt werden, sind eingelöst, wenn sie nicht bis zu dem von der Bundesbank festgesetzten Zeitpunkt an die Abrechnungsstelle zurückgegeben werden.

...

11 Mitwirkungs- und Sorgfaltspflichten des Kunden

(1) Änderungen von Name, Anschrift oder einer gegenüber der Bank erteilten Vertretungsmacht

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Kunde der Bank, und zwar möglichst der kontoführenden Stelle, Änderungen seines Namens und seiner Anschrift sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber der Bank erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Unterschriftsberechtigung oder Vollmacht) unverzüglich schriftlich mitteilt.

Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (z. B. in das Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird. Darüber hinaus können sich weitergehende gesetzliche Mitteilungspflichten, insbesondere aus dem Geldwäschegesetz, ergeben.

(2) Klarheit von Aufträgen und Überweisungen

Aufträge müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können. Vor allem hat der Kunde bei Aufträgen auf die Richtigkeit, Vollständigkeit und Lesbarkeit seiner Angaben, insbesondere der Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN² und BIC³ sowie der Währung, zu achten. Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen und Überweisungen müssen als solche gekennzeichnet sein.

(3) Besonderer Hinweis bei Eilbedürftigkeit der Ausführung eines Auftrags

Hält der Kunde bei der Ausführung eines Auftrags besondere Eile für nötig, hat er dies der Bank gesondert mitzuteilen.

Bei formularmäßig erteilten Aufträgen muss dies durch einen augenfälligen Hinweis auf dem Formular erfolgen.

...

12 Zinsen, Entgelte und Aufwendungen

(1) Zinsen und Entgelte im Geschäft mit Verbrauchern
Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die üblichen Bankleistungen, die die Bank gegenüber Verbrauchern erbringt, einschließlich der Höhe von Zahlungen, die über die für die Hauptleistung vereinbarten Entgelte hinausgehen, ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis Postbank – Regelsätze im standardisierten Privatkundengeschäft“ und aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis Postbank“.

Wenn ein Verbraucher eine dort aufgeführte Hauptleistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im Preis- und Leistungsverzeichnis Postbank oder Preis- und Leistungsverzeichnis Postbank angegebene Zinsen und Entgelte.

Eine Vereinbarung, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet ist, kann die Bank mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen, auch wenn sie im Preis- und Leistungsverzeichnis Postbank oder Preis- und Leistungsverzeichnis Postbank ausgewiesen ist.

Für die Vergütung der nicht im Preis- und Leistungsverzeichnis Postbank oder im Preis- und Leistungsverzeichnis Postbank aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Verbrauchers erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, gelten, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, die gesetzlichen Vorschriften.

(2) Zinsen und Entgelte im Geschäft mit Kunden, die keine Verbraucher sind

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die üblichen Bankleistungen, die die Bank gegenüber Kunden, die keine Verbraucher sind, erbringt, ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis Postbank – Regelsätze im standardisierten Privatkundengeschäft“ und aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis Postbank“, soweit der Preis- und Leistungsverzeichnis Postbank und Preis- und Leistungsverzeichnis Postbank übliche Bankleistungen gegenüber Kunden, die keine Verbraucher sind (zum Beispiel Geschäftskunden), ausweisen.

Wenn ein Kunde, der kein Verbraucher ist, eine dort aufgeführte Hauptleistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im Preis- und Leistungsverzeichnis Postbank oder Preis- und Leistungsverzeichnis Postbank angegebene Zinsen und Entgelte.

Im Übrigen bestimmt die Bank, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde und gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen, die Höhe der Zinsen und Entgelte nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches).

(3) Nicht entgeltfähige Leistung

Für eine Leistung, zu deren Erbringung die Bank kraft Gesetzes oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die sie im eigenen Interesse wahrnimmt, wird die Bank kein Entgelt berechnen, es sei denn, es ist gesetzlich zulässig und wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung erhoben.

(4) Änderung von Zinsen

Die Änderung der Zinsen bei Krediten mit einem veränderlichen Zinssatz erfolgt aufgrund der jeweiligen Kreditvereinbarungen mit dem Kunden. Die Bank wird dem Kunden Änderungen von Zinsen mitteilen. Bei einer Erhöhung kann der Kunde, sofern nichts anderes vereinbart ist, die davon betroffene Geschäftsbeziehung innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntgabe der Änderung mit sofortiger Wirkung kündigen.

Kündigt der Kunde, so werden die erhöhten Zinsen für den gekündigten Kreditvertrag nicht zugrunde gelegt. Die Bank wird zur Abwicklung eine angemessene Frist einräumen.

(5) Änderung von Entgelten bei typischerweise dauerhaft in Anspruch genommenen Leistungen

Änderung von Entgelten für Bankleistungen, die von Kunden im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden (zum Beispiel Konto- und Depotführung), werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten.

Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Der Kunde kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens entweder zustimmen oder sie ablehnen. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

Werden dem Kunden die Änderungen angeboten, kann er den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Kündigt der Kunde, wird das geänderte Entgelt für die gekündigte Geschäftsbeziehung nicht zugrunde gelegt.

Die vorstehende Vereinbarung gilt gegenüber Verbrauchern nur dann, wenn die Bank Entgelte für Hauptleistungen ändern will, die vom Verbraucher im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet ist, kann die Bank mit dem Verbraucher nur ausdrücklich vereinbaren.

¹ Bankarbeitstage sind alle Werktage außer: Sonnabende sowie 24. und 31. Dezember. ² International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer).

³ Bank Identifier Code (Bank-Identifizierungs-Code).

(6) Ersatz von Aufwendungen
Ein möglicher Anspruch der Bank auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

(7) Besonderheiten bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdienstverträgen mit Verbrauchern
Bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdienstverträgen mit Verbrauchern richten sich die Zinsen und die Kosten (Entgelte, Auslagen) nach den vertraglichen Vereinbarungen und den ergänzenden gesetzlichen Vorschriften. Die Änderung von Entgelten von Zahlungsdienstverträgen (z. B. Girovertrag) richtet sich nach Absatz 5.

...

14 Vereinbarung eines Pfandrechts zugunsten der Bank

(1) Einigung über das Pfandrecht
Der Kunde und die Bank sind sich darüber einig, dass die Bank ein Pfandrecht an den Wertpapieren und Sachen erwirbt, an denen eine inländische Geschäftsstelle im bankmäßigen Geschäftsverkehr Besitz erlangt hat oder noch erlangen wird. Die Bank erwirbt ein Pfandrecht auch an den Ansprüchen, die dem Kunden gegen die Bank aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zustehen oder künftig zustehen werden (z. B. Kontoguthaben).

(2) Gesicherte Ansprüche
Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der Bank mit ihren sämtlichen in- und ausländischen Geschäftsstellen aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung gegen den Kunden zu stehen. Hat der Kunde gegenüber der Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Bank übernommen (z. B. als Bürge), so sichert das Pfandrecht die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

(3) Ausnahmen vom Pfandrecht
Gelangen Gelder oder andere Werte mit der Maßgabe in die Verfügungsgewalt der Bank, dass sie nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden dürfen (z. B. Bareinzahlung zur Einlösung eines Wechsels), erstreckt sich das Pfandrecht der Bank nicht auf diese Werte. Dasselbe gilt für die von der Bank oder der Deutsche Bank AG selbst ausgegebenen Aktien (eigene Aktien) und für die Wertpapiere, die die Bank im Ausland für den Kunden verwahrt. Außerdem erstreckt sich das Pfandrecht nicht auf die von einer zum Deutsche Bank Konzern gehörenden Gesellschaft selbst ausgegebenen eigenen Genussscheine/ Genussscheine und nicht auf die verbrieften und nicht verbrieften nachrangigen Verbindlichkeiten einer zum Deutsche Bank Konzern gehörenden Gesellschaft.

...

19 Kündigungsrechte der Bank

(1) Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist
Die Bank kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen (z. B. den Scheckvertrag, der zur Nutzung von Scheckvordrucken berechtigt). Bei der Bemessung der Kündigungsfrist wird die Bank auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Für die Kündigung eines Zahlungsdienstvertrages (z. B. laufendes Konto oder Kartenvertrag) und eines Depots beträgt die Kündigungsfrist mindestens zwei Monate.

(2) Kündigung unbefristeter Kredite
Kredite und Kreditzusagen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, kann die Bank jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Bank wird bei der Ausübung dieses Kündigungsrechts auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen.

Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung eines Verbraucherdarlehensvertrages vorsieht, kann die Bank nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

(3) Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist
Eine fristlose Kündigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Geschäftsbeziehungen ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der der Bank deren Fortsetzung auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden unzumutbar werden lässt.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

- wenn der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat, die für die Entscheidung der Bank über eine Kreditgewährung oder über andere mit Risiken für die Bank verbundene Geschäfte (z. B. Ausgabe einer Debitkarte) von erheblicher Bedeutung waren, oder
- wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder der Werthaltigkeit einer Sicherheit eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Rückzahlung des Darlehens oder die Erfüllung einer sonstigen Verbindlichkeit gegenüber der Bank – auch unter Verwertung einer hierfür bestehenden Sicherheit – gefährdet ist, oder
- wenn der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nach Nummer 13 Absatz 2 dieser Geschäftsbedingungen oder aufgrund einer sonstigen Vereinbarung nicht innerhalb der von der Bank gesetzten angemessenen Frist nachkommt.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalles (§ 323 Abs. 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches) entbehrlich.

...

(5) Kündigung eines Basiskontovertrages
Einen Basiskontovertrag kann die Bank nur nach den zwischen der Bank und dem Kunden auf Grundlage des Zahlungskontengesetzes getroffenen Vereinbarungen und den Bestimmungen des Zahlungskontengesetzes kündigen.

(6) Abwicklung nach einer Kündigung
Im Falle einer Kündigung ohne Kündigungsfrist wird die Bank dem Kunden für die Abwicklung (insbesondere für die Rückzahlung eines Kredits) eine angemessene Frist einräumen, soweit nicht eine sofortige Erledigung erforderlich ist (zum Beispiel bei der Kündigung des Scheckvertrages die Rückgabe der Scheckvordrucke).

Schutz der Einlagen

20 Einlagensicherungsfonds

(1) Schutzzumfang
Die Bank ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e. V. angeschlossen. Der Einlagensicherungsfonds sichert gemäß seinem Statut – vorbehaltlich der darin vorgesehenen Ausnahmen – Einlagen, d. h. Guthaben, die sich im Rahmen von Bankgeschäften aus Beiträgen, die auf einem Konto verblieben sind, oder aus Zwischenpositionen ergeben und die nach den geltenden Bedingungen von der Bank zurückzahlen sind.

Nicht gesichert werden unter anderem die zu den Eigenmitteln der Bank zählenden Einlagen, Verbindlichkeiten aus Inhaber- und Oberschuldverschreibungen sowie Einlagen von Kreditinstituten im Sinne des Art. 4 Absatz 1 Nr. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Finanzinstituten im Sinne des Art. 4 Absatz 1 Nr. 26 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Wertpapierfirmen im Sinne des Art. 4 Absatz 1 Nr. 1 der Richtlinie 2004/39/EG und Gebietskörperschaften.

Einlagen von anderen Gläubigern als natürlichen Personen und rechtsfähigen Stiftungen werden nur geschützt, wenn

(i) es sich bei der Einlage um keine Verbindlichkeit aus einer Namensschuldverschreibung oder einem Schuldscheindarlehen handelt und

(ii) die Laufzeit der Einlage nicht mehr als 18 Monate beträgt. Auf Einlagen, die bereits vor dem 1. Januar 2020 bestanden haben, findet die Laufzeitbeschränkung keine Anwendung. Nach dem 31. Dezember 2019 entfällt der Bestandsschutz nach vorstehendem Satz, sobald die betreffende Einlage fällig wird, gekündigt werden kann oder anderweitig zurückgefordert werden kann, oder wenn die Einlage im Wege einer Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge übergeht.

Verbindlichkeiten der Banken, die bereits vor dem 1. Oktober 2017 bestanden haben, werden nach Maßgabe und unter den Voraussetzungen der bis zum 1. Oktober 2017 geltenden Regelungen des Statuts des Einlagensicherungsfonds gesichert. Nach dem 30. September 2017 entfällt der Bestandsschutz nach dem vorstehenden Satz, sobald die betreffende Verbindlichkeit fällig wird, gekündigt oder anderweitig zurückgefordert werden kann, oder wenn die Verbindlichkeit im Wege einer Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge übergeht.

(2) Sicherungsgrenzen
Die Sicherungsgrenze je Gläubiger beträgt bis zum 31. Dezember 2019 20 %, bis zum 31. Dezember 2024 15 % und ab dem 1. Januar 2025 8,75 % der für die Einlagensicherung maßgeblichen Eigenmittel der Bank im Sinne von Art. 72 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. Für Einlagen, die nach dem 31. Dezember 2011 begründet oder prolongiert werden, gelten, unabhängig vom Zeitpunkt der Begründung der Einlage, die jeweils neuen Sicherungsgrenzen ab den vorgenannten Stichtagen. Für Einlagen, die vor dem 31. Dezember 2011 begründet wurden, gelten die alten Sicherungsgrenzen bis zur Fälligkeit der Einlage oder bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin.

Diese Sicherungsgrenze wird dem Kunden von der Bank auf Verlangen bekannt gegeben. Sie kann auch im Internet unter www.bankenverband.de abgefragt werden.

(3) Geltung des Statuts des Einlagensicherungsfonds
Wegen weiterer Einzelheiten der Sicherung wird auf § 6 des Statuts des Einlagensicherungsfonds verwiesen, das auf Verlangen zur Verfügung gestellt wird.

(4) Forderungsübertragung
Soweit der Einlagensicherungsfonds oder ein von ihm Beauftragter Zahlung an einen Kunden leistet, gehen dessen Forderungen gegen die Bank in entsprechender Höhe mit allen Nebenrechten Zug um Zug auf den Einlagensicherungsfonds über.

(5) Auskunftserteilung
Die Bank ist befugt, dem Einlagensicherungsfonds oder einem von ihm Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

...

Besondere Bedingungen Postbank

Bereitstellung von Kontoauszugsinformationen

I Allgemeines

Die Bank stellt Verbrauchern Kontoauszüge für Postbank Girokonten nach Wahl des Kunden über die Kontoauszugsdrucker der Bank oder durch Übermittlung eines Postbank Online-Kontoauszuges zur Verfügung.

II Kontoauszugsdrucker

(1) Die Kontoauszugsdrucker der Bank ermöglichen dem Inhaber der für ein Postbank Girokonto ausgegebenen Postbank Card (Debitkarte), Kontoauszüge, Anlagen und Rechnungsabschlüsse für das auf der Postbank Card (Debitkarte) angegebene Konto ausdrucken zu lassen.

(2) Wenn innerhalb von 92 Tagen (bei Inhabern eines Postbank Geschäfts-Girokontos: 35 Tagen) seit der letzten Nutzung eines Kontoauszugsdruckers kein weiterer Kontoauszug abgerufen oder die am Kontoauszugsdrucker mögliche maximale Anzahl von Kontoauszugsblättern oder Buchungen überschritten wird, so wird für die seit dem letzten Kontoauszugsdruck erfolgten Buchungen ein Kontoauszug erstellt und dem Konto-inhaber zugesandt.

(3) Die Kontoauszugsdrucker stehen während der gewöhnlichen Öffnungszeiten der Geschäftsstellen der Bank, bei denen sie aufgestellt sind, zur Verfügung. Kontoauszugsdrucker, zu denen ein von diesen Zeiten unabhängiger Zugang vorhanden ist, können auch außerhalb der gewöhnlichen Öffnungszeiten benutzt werden.

III Postbank Online-Kontoauszug

(1) Die Bank stellt Teilnehmern des Postbank Online-Banking den Kontoauszug für einen Zeitraum von jeweils zwölf Monaten elektronisch abrufbar zur Verfügung (Online-Kontoauszug). Der Online-Kontoauszug wird monatlich erstellt.

(2) Die Bank wird dem Kunden sämtliche Nachrichten, die sie typischerweise durch Kontoauszug zu übermitteln pflegt (z. B. die Benachrichtigung über die Nichteinlösung einer Einzugsermächtigungslastschrift), durch einen Online-Kontoauszug zur Verfügung stellen.

(3) Online-Kontoauszüge, die der Kunde nach Ablauf eines halben Jahres, nachdem sie von der Bank für den Kunden abrufbar zur Verfügung gestellt worden sind, nicht abrufen, wird die Bank dem Kunden papierhaft zusenden.

IV Zusatzleistung

(1) Leistungsumfang
Zusätzlich zum über Kontoauszugsdrucker zur Verfügung gestellten Kontoauszug oder zum Online-Kontoauszug kann der Kunde auf Wunsch folgende Zusatzleistung erhalten:

(2) Finanzstatus
Die Bank übersendet dem Kunden in dem vom Kunden gesondert im Einvernehmen mit der Bank festgelegten Versandturnus einen papierhaften Finanzstatus, der neben den von der Bank durch Kontoauszug übermittelten Informationen zusätzliche Informationen zum Konto (z. B. zu bereits getätigten, aber noch nicht verbuchten Kontoverfügungen) und gegebenenfalls zu sonstigen mit der Bank unterhaltenen Geschäftsbeziehungen (z. B. aktueller Saldenstand des Kreditkartenkontos) enthält.

Das Entgelt für die Erstellung und Übersendung des Finanzstatus ergibt sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis Postbank“.

Änderungen dieser Entgeltvereinbarung werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank bei der Bekanntgabe besonders hinweisen.

Werden dem Kunden Änderungen der Entgeltvereinbarung angeboten, kann er den Bezug des Finanzstatus vor dem Wirksamwerden der Änderungen auch kostenlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank beim Angebot der Änderungen besonders hinweisen.

(3) Sonstiges
Für Bezieher des Finanzstatus entfällt die Übersendung von Kontoauszügen nach Nr. II Absatz 2 1. Alternative und Nr. III Absatz 3 dieser besonderen Bedingungen.

...

Besondere Bedingungen Postbank

Geduldete Überziehungen

...

(5) Die Höhe des Sollzinssatzes für geduldete Überziehungen beträgt 12,60 % p. a. für das Produkt „Postbank Giro extra plus“ und 14,95 % p. a. für die Produkte „Postbank Giro plus“, „Postbank Giro start direkt“, „Postbank Giro Basis“ und das „Postbank Giro direkt“.

(6) Der Sollzins für geduldete Überziehungen wird ab dem Zeitpunkt der Überziehung bis zu dem Zeitpunkt berechnet, zu dem der Kunde sein Konto wieder ausgeglichen bzw. die Überziehung in den vertraglich vereinbarten Rahmen zurückgeführt hat. Für die Zinsberechnung legt die Bank den Monat mit 30 Tagen zugrunde. Die Zinsen für den Überziehungskredit berechnet die Bank vierteljährlich nachträglich. Die angefallenen

Zinsen werden jeweils mit dem nächsten Rechnungsabschluss (vierteljährlich) fällig, sie werden im Rechnungsabschluss ausgewiesen und dem laufenden Konto des Kunden belastet.

(7) Änderungen des Sollzinssatzes für geduldete Überziehungen werden dem Kunden von der Bank spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihm die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

Werden dem Kunden Änderungen der Sollzinsen für geduldete Überziehungen auf seinem laufenden Konto angeboten, kann er dieses laufende Konto vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihm die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

(8) Die Bank wird den Kunden in regelmäßigen Zeitabständen über den jeweils aktuellen Sollzinssatz für geduldete Überziehungen informieren. Diese Information kann auf dem Kontoauszug oder dem Rechnungsabschluss für das Konto erfolgen.

(9) Sollte zugunsten der Bank ein Grundpfandrecht oder eine Reallast als Sicherheit bestellt sein oder noch bestellt werden oder im Zusammenhang mit der Bestellung dieses Grundpfandrechts oder dieser Reallast ein abstraktes Schuldversprechen übernommen worden sein oder noch übernommen werden (Grundpfandrecht, Reallast und abstraktes Schuldversprechen insgesamt „die Sicherheit“), so dient die Sicherheit nicht der Sicherung von Ansprüchen der Bank aus diesem Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag. Diese Vereinbarung geht der für die Sicherheit geltenden Sicherungszweckabrede vor, wenn und soweit die Sicherungszweckabrede etwas Abweichendes bestimmt.

Besondere Bedingungen Postbank

Überweisungen

I Allgemeines

Für die Ausführung von Überweisungsaufträgen zwischen Kunde und Bank gelten die folgenden Bedingungen:

1 Wesentliche Merkmale der Überweisung einschließlich des Dauerauftrags und der terminierten Überweisung

Der Kunde kann die Bank beauftragen, durch eine Überweisung Geldbeträge bargeldlos zugunsten eines Zahlungsempfängers an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zu übermitteln. Der Kunde kann die Bank auch beauftragen, jeweils zu einem bestimmten wiederkehrenden Termin einen gleichbleibenden Geldbetrag auf dasselbe Konto des Zahlungsempfängers zu überweisen (Dauerauftrag), oder der Bank einen bestimmten Termin für die Ausführung der Überweisung vorgeben (terminierte Überweisung). Für diese Überweisungsform gelten ergänzend die „Besonderen Bedingungen – Terminierte Überweisungen“.

...

2 Kundenkennungen

...

Die für die Ausführung der Überweisung erforderlichen Angaben bestimmen sich nach Nr. II 1, III 1.1 und III 2.1.

3 Erteilung des Überweisungsauftrags und Autorisierung

(1) Der Kunde erteilt der Bank einen Überweisungsauftrag mittels eines von der Bank zugelassenen Formulars oder in der mit der Bank vereinbarten Art und Weise (zum Beispiel per Online-Banking) mit den erforderlichen Angaben gemäß Nr. II 1 beziehungsweise III 1.1 und III 2.1. Der Kunde hat auf Lesbarkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben zu achten. Unleserliche, unvollständige oder fehlerhafte Angaben können zu Verzögerungen und zu Fehlleitungen von Überweisungen führen; daraus können Schäden für den Kunden entstehen. Bei unleserlichen, unvollständigen oder fehlerhaften Angaben kann die Bank die Ausführung ablehnen (siehe auch Nr. I 7). Hält der Kunde bei der Ausführung der Überweisung besondere Eile für nötig, hat er dies der Bank gesondert mitzuteilen. Bei formularmäßig erteilten Überweisungen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen, falls das Formular selbst keine entsprechende Angabe vorsieht.

(2) Der Kunde autorisiert den Überweisungsauftrag durch Unterschrift oder in der anderweitig mit der Bank vereinbarten Art und Weise (zum Beispiel per Online-Banking Passwort und TAN). In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die Bank die für die Ausführung der Überweisung notwendigen personenbezogenen Daten des Kunden abrufen (aus ihrem Datenbestand), verarbeitet, übermittelt und speichert.

(3) Auf Verlangen des Kunden teilt die Bank vor Ausführung eines einzelnen Überweisungsauftrags die maximale Ausführungsfrist für diesen Zahlungsvorgang sowie die in Rechnung zu stellenden Entgelte und gegebenenfalls deren Aufschlüsselung mit.

(4) Der Kunde ist berechtigt, für die Erteilung des Überweisungsauftrags an die Bank auch einen Zahlungsauslösedienst gemäß § 1 Abs. 33 Zahlungsdienstleistungsgesetz zu nutzen, es sei denn, das Zahlungskonto des Kunden ist für ihn nicht online zugänglich.

4 Zugang des Überweisungsauftrags bei der Bank

(1) Der Überweisungsauftrag wird wirksam, wenn er der Bank zugeht. Das gilt auch, wenn der Überweisungsauftrag über einen Zahlungsauslösedienstleister erteilt wird. Der Zugang erfolgt durch den Eingang des Auftrags in den dafür vorgesehenen Empfangsvorrichtungen der Bank (zum Beispiel mit Abgabe in den Geschäftsräumen oder Eingang auf dem Online-Banking-Server der Bank).

(2) Fällt der Zeitpunkt des Eingangs des Überweisungsauftrags nach Absatz 1 Satz 2 nicht auf einen Geschäftstag der Bank gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis Postbank“, so gilt der Überweisungsauftrag erst am darauf folgenden Geschäftstag als zugegangen.

(3) Geht der Überweisungsauftrag nach dem an der Empfangsvorrichtung der Bank oder im „Preis- und Leistungsverzeichnis Postbank“ angegebenen Annahmzeitpunkt ein, so gilt der Überweisungsauftrag im Hinblick auf die Bestimmung der Ausführungsfrist (siehe Nr. II 2.2) erst am darauf folgenden Geschäftstag zugegangen.

5 Widerruf des Überweisungsauftrags

(1) Bis zum Zugang des Überweisungsauftrags bei der Bank (siehe Nr. I 4 Absätze 1 und 2) kann der Kunde diesen durch Erklärung gegenüber der Bank widerrufen. Nach dem Zugang des Überweisungsauftrags ist vorbehaltlich Absätze 2 und 3 ein Widerruf nicht mehr möglich. Nutzt der Kunde für die Erteilung seines Überweisungsauftrags einen Zahlungsauslösedienstleister, so kann er den Überweisungsauftrag abweichend von Satz 1 nicht mehr gegenüber der Bank widerrufen, nachdem er dem Zahlungsauslösedienstleister die Zustimmung zur Auslösung der Überweisung erteilt hat.

(2) Haben Bank und Kunde einen bestimmten Termin für die Ausführung der Überweisung vereinbart (siehe Nummer II 2.2 Absatz 2), kann der Kunde die Überweisung beziehungsweise den Dauerauftrag (siehe Nummer I 1) bis zum Ende des vor dem vereinbarten Tag liegenden Geschäftstags der Bank widerrufen. Die Geschäftstage der Bank ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis Postbank“. Nach dem rechtzeitigen Zugang des Widerrufs eines Dauerauftrags bei der Bank werden keine weiteren Überweisungen mehr aufgrund des bisherigen Dauerauftrags ausgeführt.

(3) Nach den in Absätzen 1 und 2 genannten Zeitpunkten kann der Überweisungsauftrag nur widerrufen werden, wenn Kunde und Bank dies vereinbart haben. Die Vereinbarung wird wirksam, wenn es der Bank gelingt, die Ausführung zu verhindern oder den Überweisungsbetrag zurückzuerlangen. Nutzt der Kunde für die Erteilung seines Überweisungsauftrags einen Zahlungsauslösedienstleister, bedarf es ergänzend der Zustimmung des Zahlungsauslösedienstleisters und des Zahlungsempfängers. Für die Bearbeitung eines solchen Widerrufs des Kunden berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis Postbank“ ausgewiesene Entgelt.

6 Ausführung des Überweisungsauftrags

(1) Die Bank führt den Überweisungsauftrag des Kunden aus, wenn die zur Ausführung erforderlichen Angaben (siehe Nr. II 1, III 1.1 und III 2.1) in der vereinbarten Art und Weise (siehe Nummer I 3 Absatz 1) vorliegen, dieser vom Kunden autorisiert ist (siehe Nummer I 3 Absatz 2) und ein zur Ausführung der Überweisung ausreichendes Guthaben in der Auftragswahrung vorhanden oder ein ausreichender Kredit eingeräumt ist (Ausführungsbedingungen).

(2) Die Bank und die weiteren an der Ausführung der Überweisung beteiligten Stellen sind berechtigt, den Überweisungsauftrag ausschließlich anhand der vom Kunden angegebenen Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nr. I 2) auszuführen.

(3) Die Bank unterrichtet den Kunden mindestens einmal monatlich über die Ausführung von Überweisungen auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg. Mit Kunden, die keine Verbraucher sind, kann die Art und Weise sowie die zeitliche Folge der Unterrichtung gesondert vereinbart werden.

...

8 Übermittlung der Überweisungsdaten

Im Rahmen der Ausführung der Überweisung übermittelt die Bank die in der Überweisung enthaltenen Daten (Überweisungsdaten) unmittelbar oder unter Beteiligung zwischengeschalteter Stellen an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers. Der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers kann dem Zahlungsempfänger die Überweisungsdaten, zu denen auch die IBAN des Zahlers gehört, ganz oder teilweise zur Verfügung stellen.

Bei grenzüberschreitenden Überweisungen und bei Eilüberweisungen im Inland können die Überweisungsdaten auch über das Nachrichtenübermittlungssystem Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers weitergeleitet werden. Aus Gründen der Systemsicherheit speichert SWIFT die Überweisungsdaten vorübergehend in seinen Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA.

9 Anzeige nicht autorisierter oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen

Der Kunde hat die Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisungsauftrags schriftlich zu unterrichten. Dies gilt auch im Fall der Beteiligung eines Zahlungsauslösedienstleisters.

10 Entgelte und deren Änderung

10.1 Entgelte für Verbraucher
Die Entgelte im Überweisungsverkehr ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis Postbank“.

Änderungen der Entgelte im Überweisungsverkehr werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Der Kunde kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens entweder zustimmen oder sie ablehnen.

Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihm die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Werden dem Kunden Änderungen der Entgelte angeboten, kann er diese Geschäftsbeziehung vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihm die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

Die Änderung von Entgelten für den Zahlungsdienstleistungsrahmenvertrag (Girovertrag) richtet sich nach Nr. 12 Absatz 5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

...

11 Wechselkurs

Erteilt der Kunde einen Überweisungsauftrag in einer anderen Währung als der Kontowährung, wird das Konto gleichwohl in der Kontowährung belastet. Die Bestimmung des Wechselkurses bei solchen Überweisungen ergibt sich aus der Umrechnungsregelung im „Preis- und Leistungsverzeichnis Postbank“. Eine Änderung des in der Umrechnungsregelung genannten Referenzwechsellkurses wird unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden wirksam. Der Referenzwechsellkurs wird von der Bank zugänglich gemacht oder stammt aus einer öffentlich zugänglichen Quelle.

12 Meldepflichten nach Außenwirtschaftsrecht

Der Kunde hat die Meldepflichten nach dem Außenwirtschaftsrecht zu beachten.

II Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)¹ in Euro oder in anderen EWR-Währungen²

1 Erforderliche Angaben

Der Kunde muss im Überweisungsauftrag folgende Angaben machen:

- Name des Zahlungsempfängers,
- Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nr. I 2),
- Währung (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anhang),
- Betrag,
- Name des Kunden,
- IBAN des Kunden

2 Maximale Ausführungsfrist

2.1 Fristlänge

Die Bank ist verpflichtet, sicherzustellen, dass der Überweisungsbetrag spätestens innerhalb der im „Preis- und Leistungsverzeichnis Postbank“ angegebenen Ausführungsfrist beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

2.2 Beginn der Ausführungsfrist

(1) Die Ausführungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Zugangs des Überweisungsauftrags des Kunden bei der Bank (siehe Nr. I 4).

(2) Vereinbaren die Bank und der Kunde, dass die Ausführung der Überweisung an einem bestimmten Tag oder am Ende eines bestimmten Zeitraums oder am dem Tag, an dem der Kunde der Bank den zur Ausführung erforderlichen Geldbetrag in der Auftragswahrung zur Verfügung gestellt hat, beginnen soll, so ist der im Auftrag angegebene oder anderweitig vereinbarte Termin für den Beginn der Ausführungsfrist

¹ Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Zypern.

² Zu den EWR-Währungen gehören derzeit: Euro, Bulgarische Lew, Dänische Krone, Isländische Krone, Kroatische Kuna, Norwegische Krone, Polnischer Zloty, Rumänischer Leu, Schwedische Krone, Schweizer Franken, Tschechische Krone, Ungarischer Forint.

maßgeblich. Fällt der vereinbarte Termin nicht auf einen Geschäftstag der Bank, so beginnt die Ausführungsfrist am darauf folgenden Geschäftstag, soweit nichts anderes vereinbart ist. Die Geschäftstage der Bank ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis Postbank“.

(3) Bei Überweisungsaufträgen in einer vom Konto des Kunden abweichenden Währung beginnt die Ausführungsfrist erst an dem Tag, an dem der Überweisungsbetrag in der Auftragswährung vorliegt.

3 Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

3.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Überweisung
Im Falle einer nicht autorisierten Überweisung (siehe Nr. 1.3 Absatz 2) hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Überweisungsbetrag zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung mit der nicht autorisierten Überweisung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis Postbank“ zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Überweisung nicht autorisiert ist, oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt. Wurde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 2 bis 4 die Bank.

3.2 Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung
(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Überweisungsbetrags insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Konto des Kunden belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte. Wird eine Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 1 und 2 die Bank. Soweit vom Überweisungsbetrag von der Bank oder zwischen geschalteten Stellen Entgelte abgezogen worden sein sollten, übermittelt die Bank zugunsten des Zahlungsempfängers unverzüglich den abgezogenen Betrag.

(2) Der Kunde kann über den Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Überweisung in Rechnung gestellt oder auf seinem Konto belastet wurden.

(3) Im Falle einer verspäteten Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank fordern, dass die Bank vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers verlangt, die Gutschrift des Zahlungsbetrags auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers so vorzunehmen, als sei die Überweisung ordnungsgemäß ausgeführt worden. Die Pflicht aus Satz 1 gilt auch, wenn die Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst wird. Weist die Bank nach, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, entfällt diese Pflicht. Die Pflicht nach Satz 1 gilt nicht, wenn der Kunde kein Verbraucher ist.

...

3.3 Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

(1) Bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von Nr. II 3.1 und II 3.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Kunde vorgegeben hat. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Die Haftung nach Absatz 1 ist auf 12.500 EUR begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht
– für nicht autorisierte Überweisungen,
– bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
– für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und
– für den Zinnschaden, wenn der Kunde Verbraucher ist.

3.4 Ansprüche von Kunden, die keine Verbraucher sind
Abweichend von den Ansprüchen in Nr. II 3.2 und in Nr. II 3.3 haben Kunden, die keine Verbraucher sind, bei einer nicht erfolgten oder fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

– Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

– Für das Verschulden der von der Bank zwischengeschalteten Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).

– Ein Schadensersatzanspruch des Kunden ist der Höhe nach auf den Überweisungsbetrag zuzüglich der von der Bank in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um die Geltendmachung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf höchstens 12.500 EUR je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat.

3.5 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der Bank nach Nr. II 3.2 bis II 3.4 ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

– die Bank weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Überweisungsbetrag rechtzeitig und ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, oder
– die Überweisung wurde in Übereinstimmung mit der vom Kunden angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nr. 1.2) ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Ist die Wiedererlangung des Überweisungsbetrags nicht möglich, so ist die Bank verpflichtet, dem Kunden auf schriftlichen Antrag alle verfügbaren Informationen mitzuteilen, damit der Kunde gegen den tatsächlichen Empfänger der Überweisung einen Anspruch auf Erstattung des Überweisungsbetrags geltend machen kann. Für die Tätigkeiten der Bank nach den Sätzen 2 und 3 dieses Unterpunktes berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis Postbank“ ausgewiesene Entgelt.

(2) Ansprüche des Kunden nach den Nr. II 3.1 bis II 3.4 und Einwendungen des Kunden sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Überweisung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche nach Nr. II 3.3 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch dann, wenn der Kunde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister auslöst.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

– auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
– von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

III Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)¹ in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung)² sowie Überweisungen in Staaten außerhalb des EWR (Drittstaaten)³

1. Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung)

1.1 Erforderliche Angaben

Der Kunde muss für die Ausführung der Überweisung folgende Angaben machen:

- Name des Zahlungsempfängers,
- Kundenkennung des Zahlungsempfängers, (siehe Nr. 1.2); ist bei grenzüberschreitenden Überweisungen der BIC oder der Bank-Code des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers unbekannt, ist stattdessen der vollständige Name und die Adresse des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers anzugeben,
- Zielland (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anhang),
- Währung (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anhang),
- Betrag,
- Name des Kunden,
- Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN des Kunden.

1.2 Ausführungsfrist

Die Überweisungen werden baldmöglichst bewirkt.

...

Besondere Bedingungen Postbank

Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basislastschriftverfahren

Für Zahlungen des Kunden an Zahlungsempfänger mittels SEPA-Basislastschrift über sein Konto bei der Bank gelten folgende Bedingungen.

I Allgemeines

1 Begriffsbestimmung

Eine Lastschrift ist ein vom Zahlungsempfänger ausgelöster Zahlungsvorgang zulasten des Kontos des Kunden, bei dem die Höhe des jeweiligen Zahlungsbetrags vom Zahlungsempfänger angegeben wird.

2 Entgelte und deren Änderung

2.1 Entgelte für Verbraucher

(1) Die Entgelte im Lastschriftverkehr ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis Postbank“.

(2) Änderungen der Entgelte im Lastschriftverkehr werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Der Kunde kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens entweder zustimmen oder sie ablehnen. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

(3) Werden dem Kunden Änderungen der Entgelte angeboten, kann er diese Geschäftsbeziehung vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

4) Die Änderungen von Entgelten für den Zahlungsdienstleistervertrag (Girovertrag) richten sich nach Nr. 12 Absatz 5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

2.2 Entgelte für Kunden, die keine Verbraucher sind

Für Entgelte und deren Änderung für Zahlungen von Kunden, die keine Verbraucher sind, verbleibt es bei den Regelungen in Nr. 12 Abs. 2 bis 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

II SEPA-Basislastschrift

1 Allgemeines

1.1 Wesentliche Merkmale des SEPA-Basislastschriftverfahrens
(1) Mit dem SEPA-Basislastschriftverfahren kann der Kunde über die Bank an den Zahlungsempfänger Zahlungen in Euro innerhalb des Gebiets des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums („Single Euro Payments Area“, SEPA) bewirken. Zur SEPA gehören die im Anhang genannten Staaten und Gebiete.

(2) Für die Ausführung von Zahlungen mittels SEPA-Basislastschriften müssen

- der Zahlungsempfänger und dessen Zahlungsdienstleister das SEPA-Basislastschriftverfahren nutzen und
- der Kunde vor dem Zahlungsvorgang dem Zahlungsempfänger das SEPA-Lastschriftmandat erteilen.

(3) Der Zahlungsempfänger löst den jeweiligen Zahlungsvorgang aus, indem er über seinen Zahlungsdienstleister der Bank die Lastschriften vorlegt.

1.2 Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde die ihm mitgeteilte IBAN⁴ und bei grenzüberschreitenden Zahlungen außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums⁵ zusätzlich den BIC⁶ der Bank als seine Kundenkennung gegenüber dem Zahlungsempfänger zu verwenden, da die Bank berechtigt ist, die Zahlung aufgrund der SEPA-Basislastschrift ausschließlich auf Grundlage der ihr übermittelten Kundenkennung auszuführen. Die Bank und die weiteren beteiligten Stellen führen die Zahlung an den Zahlungsempfänger anhand der im Lastschriftmandat vom Zahlungsempfänger als dessen Kundenkennung angegebenen IBAN und des bei grenzüberschreitenden Zahlungen außerhalb des EWR zusätzlich angegebenen BIC aus.

1.3 Übermittlung von Lastschriftdaten

Bei SEPA-Basislastschriften können die Lastschriftdaten auch über das Nachrichtenübermittlungssystem der Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien und Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA von dem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers an die Bank weitergeleitet werden.

2 SEPA-Lastschriftmandat

2.1 Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats (SEPA Direct Debit Mandate)

Der Kunde erteilt dem Zahlungsempfänger ein SEPA-Lastschriftmandat. Damit autorisiert er gegenüber seiner Bank die Einlösung von SEPA-Basislastschriften des Zahlungsempfängers. Das Mandat ist schriftlich oder in der mit seiner Bank vereinbarten Art und Weise zu erteilen.

In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die am Lastschrittzug beteiligten Zahlungsdienstleister und etwaige zwischengeschaltete Stellen

¹ Zu den EWR-Währungen gehören derzeit: Euro, Bulgarischer Lew, Dänische Krone, Isländische Krone, Kroatianische Kuna, Norwegische Krone, Polnischer Zloty, Rumänischer Leu, Schwedische Krone, Schweizer Franken, Tschechische Krone, Ungarischer Forint. ² Z. B. US-Dollar. ³ Drittstaaten sind alle Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich [einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion], Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Zypern).

⁴ International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer). ⁵ Für die Mitgliedsstaaten, siehe Anhang. ⁶ Bank Identifier Code (Bank-Identifizierungs-Code).

die für die Ausführung der Lastschrift notwendigen personenbezogenen Daten des Kunden abrufen, verarbeiten, übermitteln und speichern.

In dem SEPA-Lastschriftmandat müssen die folgenden Erklärungen des Kunden enthalten sein:

- Ermächtigung des Zahlungsempfängers, Zahlungen vom Konto des Kunden mittels SEPA-Basislastschrift einzuziehen, und
- Weisung an die Bank, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogenen SEPA-Basislastschriften einzulösen.

Das SEPA-Lastschriftmandat muss folgende Autorisierungsdaten enthalten:

- Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
- eine Gläubigeridentifikationsnummer,
- Kennzeichnung als einmalige oder wiederkehrende Zahlung,
- Name des Kunden (sofern verfügbar),
- Bezeichnung der Bank des Kunden,
- seine Kundenkennung (siehe Nr. II 1.2).

Über die Autorisierungsdaten hinaus kann das Lastschriftmandat zusätzliche Angaben enthalten.

2.2 Einzugsermächtigung als SEPA-Lastschriftmandat

Hat der Kunde dem Zahlungsempfänger eine Einzugsermächtigung erteilt, mit der er den Zahlungsempfänger ermächtigt, Zahlungen von seinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen, weist er zugleich damit die Bank an, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Mit der Einzugsermächtigung autorisiert der Kunde gegenüber seiner Bank die Einlösung von Lastschriften des Zahlungsempfängers. Diese Einzugsermächtigung gilt als SEPA-Lastschriftmandat. Sätze 1 bis 3 gelten auch für vom Kunden vor dem Inkrafttreten dieser Bedingungen erteilte Einzugsermächtigungen.

Die Einzugsermächtigung muss folgende Autorisierungsdaten enthalten:

- Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
- Name des Kunden,
- Kundenkennung nach Nr. II 1.2 oder Kontonummer und Bankleitzahl des Kunden.

Über die Autorisierungsdaten hinaus kann die Einzugsermächtigung zusätzliche Angaben enthalten.

2.3 Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats

Das SEPA-Lastschriftmandat kann vom Kunden durch Erklärung gegenüber dem Zahlungsempfänger oder seiner Bank – möglichst schriftlich – mit der Folge widerrufen werden, dass nachfolgende Zahlungsvorgänge nicht mehr autorisiert sind.

Erfolgt der Widerruf gegenüber der Bank, wird dieser ab dem auf den Eingang des Widerrufs folgenden Geschäftstag gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis Postbank“ wirksam. Zusätzlich sollte dieser auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden, damit dieser keine weiteren Lastschriften einzieht.

2.4 Begrenzung und Nichtzulassung von SEPA-Basislastschriften

Der Kunde kann der Bank gesondert die Weisung erteilen, Zahlungen aus SEPA-Basislastschriften zu begrenzen oder nicht zuzulassen. Diese Weisung muss der Bank bis spätestens zum Ende des Geschäftstages gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis Postbank“ vor dem im Datensatz der Lastschrift angegebenen Fälligkeitstag zugehen. Diese Weisung sollte möglichst schriftlich und möglichst gegenüber der kontoführenden Stelle der Bank erfolgen. Zusätzlich sollte diese auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden.

...

4 Zahlungsvorgang aufgrund der SEPA-Basislastschrift

4.1 Belastung des Kontos des Kunden mit dem Lastschriftbetrag

(1) Eingehende SEPA-Basislastschriften des Zahlungsempfängers werden am im Datensatz angegebenen Fälligkeitstag mit dem vom Zahlungsempfänger angegebenen Lastschriftbetrag dem Konto des Kunden belastet. Fällt der Fälligkeitstag nicht auf einen im „Preis- und Leistungsverzeichnis Postbank“ ausgewiesenen Geschäftstag der Bank, erfolgt die Kontobelastung am nächsten Geschäftstag.

(2) Eine Kontobelastung erfolgt nicht oder wird spätestens am zweiten Bankarbeitstag¹ nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht (siehe Nr. II 4.2), wenn

- der Bank ein Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats gemäß Nr. II 2.3 zugegangen ist,
- der Kunde über kein für die Einlösung der Lastschrift ausreichendes Guthaben auf seinem Konto oder über keinen ausreichenden Kredit verfügt (fehlende Kontodeckung); Teileinlösungen nimmt die Bank nicht vor,
- die im Lastschriftdatensatz angegebene IBAN des Zahlungspflichtigen keinem Konto des Kunden bei der Bank zuzuordnen ist, oder
- die Lastschrift nicht von der Bank verarbeitbar ist, da im Lastschriftdatensatz
 - eine Gläubigeridentifikationsnummer fehlt oder für die Bank erkennbar fehlerhaft ist,
 - eine Mandatsreferenz fehlt,
 - ein Ausstellungsdatum des Mandats fehlt oder
 - kein Fälligkeitstag angegeben ist.

(3) Darüber hinaus erfolgt eine Kontobelastung nicht oder wird spätestens am zweiten Bankarbeitstag nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht (siehe Nr. II 4.2), wenn dieser SEPA-Basislastschrift eine gesonderte Weisung des Kunden nach Nr. II 2.4 entgegensteht.

4.2 Einlösung von SEPA-Basislastschriften

SEPA-Basislastschriften sind eingelöst, wenn die Belastungs-

chung auf dem Konto des Kunden nicht spätestens am zweiten Bankarbeitstag nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird.

4.3 Unterrichtung über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung oder Ablehnung der Einlösung

(1) Über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung (siehe Nr. II 4.1 Absatz 2) oder die Ablehnung der Einlösung einer SEPA-Basislastschrift (siehe Nr. II 4.2) wird der Kunde unverzüglich, spätestens bis zu dem gemäß Nr. II 4.4 vereinbarten Frist unterrichtet. Dies kann auch auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg geschehen. Dabei wird die Bank, soweit möglich, die Gründe sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Nichtausführung, Rückgängigmachung oder Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können.

(2) Für die berechtigte Ablehnung der Einlösung einer autorisierten SEPA-Basislastschrift wegen fehlender Kontodeckung (siehe Nr. II 4.1 Absatz 2 zweiter Spiegelstrich) berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis Postbank“ ausgewiesene Entgelt.

4.4 Ausführung der Zahlung

(1) Die Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der von ihr dem Konto des Kunden aufgrund der SEPA-Basislastschrift des Zahlungsempfängers belastete Lastschriftbetrag spätestens innerhalb der im „Preis- und Leistungsverzeichnis Postbank“ angegebenen Ausführungsfrist beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

(2) Die Ausführungsfrist beginnt an dem im Lastschriftdatensatz angegebenen Fälligkeitstag. Fällt dieser Tag nicht auf einen Geschäftstag gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis Postbank“ der Bank, so beginnt die Ausführungsfrist am darauf folgenden Geschäftstag.

(3) Die Bank unterrichtet den Kunden über die Ausführung der Zahlung auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg und in der vereinbarten Häufigkeit.

5 Erstattungsanspruch des Kunden bei einer autorisierten Zahlung

(1) Der Kunde kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Basislastschrift binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastungsbuchung auf seinem Konto von der Bank ohne Angabe von Gründen die Erstattung des belasteten Lastschriftbetrages verlangen. Dabei bringt sie das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung durch die Zahlung befunden hätte. Etwaige Zahlungsansprüche des Zahlungsempfängers gegen den Kunden bleiben hiervon unberührt.

(2) Der Erstattungsanspruch nach Absatz 1 ist ausgeschlossen, sobald der jeweilige Betrag der Lastschriftbelastungsbuchung durch eine ausdrückliche Genehmigung des Kunden unmittelbar gegenüber der Bank autorisiert worden ist.

(3) Erstattungsansprüche des Kunden bei einer nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten autorisierten Zahlung richten sich nach Nr. II 6.2.

6 Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

6.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Zahlung
Im Falle einer vom Kunden nicht autorisierten Zahlung hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den von seinem Konto abgebuchten Lastschriftbetrag zu erstatten. Dabei bringt sie das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Zahlung befunden hätte.

Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstages gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis Postbank“ zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Zahlung nicht autorisiert ist, oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt.

6.2 Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung von autorisierten Zahlungen

(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Zahlung kann der Kunde von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Lastschriftbetrages insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt oder fehlerhaft war. Die Bank bringt dann das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte.

(2) Der Kunde kann über den Anspruch nach Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen verlangen, die die Bank ihm im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Zahlung in Rechnung gestellt oder mit denen sie das Konto des Kunden belastet hat.

(3) Geht der Lastschriftbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers erst nach Ablauf der Ausführungsfrist in Nummer II 4.4 Absatz 2 ein (Verspätung), kann der Zahlungsempfänger von seinem Zahlungsdienstleister verlangen, dass dieser die Gutschrift des Lastschriftbetrags auf dem Konto des Zahlungsempfängers so vornimmt, als sei die Zahlung ordnungsgemäß ausgeführt worden.

(4) Wurde ein Zahlungsvorgang nicht oder verspätet fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

6.3 Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

(1) Bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Zahlung oder bei einer nicht autorisierten Zahlung kann der Kunde von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von Nr. II 6.1 und II 6.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer von ihr zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Die Haftung nach Absatz 1 ist auf 12.500 EUR begrenzt.

- Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht
 - für nicht autorisierte Zahlungen,
 - bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
 - für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und
 - für den dem Kunden entstandenen Zinsschaden, wenn der Kunde Verbraucher ist.

6.4 Ansprüche von Kunden, die keine Verbraucher sind
Abweichend von den Ansprüchen in Nr. II 6.2 und II 6.3 haben Kunden, die keine Verbraucher sind, bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Zahlung oder bei einer nicht autorisierten Zahlung neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden der von der Bank zwischengeschalteten Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle.
- Ein Schadensersatzanspruch des Kunden ist der Höhe nach auf den Lastschriftbetrag zuzüglich der von der Bank in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um die Geltendmachung von Folgeschäden handelt, ist die Haftung zusätzlich auf höchstens 12.500 EUR je Zahlung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, sowie nicht für nicht autorisierte Zahlungen.

6.5 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der Bank nach Nr. II 6.2. bis II 6.4 ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Die Bank weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig und ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, oder
- die Zahlung wurde in Übereinstimmung mit dem vom Zahlungsempfänger angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Ist die Wiedererlangung des Zahlungsbetrags nach Satz 2 dieses Unterpunktes nicht möglich, so ist die Bank verpflichtet, dem Kunden auf schriftlichen Antrag alle verfügbaren Informationen mitzuteilen, damit der Kunde einen Anspruch auf Erstattung des Zahlungsbetrags geltend machen kann. Für die Tätigkeiten nach den Sätzen 2 und 3 dieses Unterpunktes berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis Postbank“ ausgewiesene Entgelt.

(2) Ansprüche des Kunden nach Nr. II 6.1 bis II 6.4 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Zahlungen oder aufgrund nicht autorisierter Zahlungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Zahlung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche aus einer verschuldensabhängigen Haftung der Bank nach Nr. II 6.3 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

Anhang: Liste der zu SEPA gehörigen Staaten und Gebiete

– Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR):

- Mitgliedsstaaten der Europäischen Union: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern
- Weitere Staaten: Island, Liechtenstein, Norwegen

– Sonstige Staaten und Gebiete: Andorra, Guernsey, Isle of Man, Jersey, Monaco, Saint-Pierre und Miquelon, San Marino, die Schweiz, Vatikanstadt und Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland.

Besondere Bedingungen Postbank

Postbank Online-Banking

1 Leistungsangebot

(1) Der Kunde und dessen Bevollmächtigte können Bankgeschäfte mittels Online-Banking in dem von der Bank angebotenen Umfang abrufen. Des Weiteren sind sie berechtigt, für die Auslösung eines Zahlungsauftrages einen Zahlungsauslösedienst gemäß § 1 Abs. 33 Zahlungsdienstaufsichtsgesetz (ZAG) und für die Mitteilung von Informationen über ein Zahlungskonto einen Kontoinformationsdienst gemäß § 1 Abs. 34 ZAG zu nutzen.

Die Bank ist berechtigt, dem Kunden Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank und der Besonderen Bedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen sowie sonstige, neben den Kontoauszugsinformationen erstellte Mitteilungen durch Einstellen in die Online-Banking Nachrichten-Box zu übermitteln.

(2) Kunde und Bevollmächtigte werden im Folgenden einheitlich auch als „Teilnehmer“, Konto und Depot im Folgenden einheitlich als „Konto“ bezeichnet.

(3) Für die technische Verbindung zum Online-Banking teilt die Bank Zugangskanäle (zum Beispiel eine Internetadresse) mit. Zur Auslösung eines Zahlungsauftrags und zum Abruf von Informationen über ein Zahlungskonto kann der Teilnehmer die technische Verbindung zum Online-Banking auch über einen Zahlungsauslösedienst beziehungsweise einen Kontoinformationsdienst (siehe Nummer 1 Absatz 1 Satz 3 dieser Bedingungen) herstellen.

(4) Für die Nutzung des Online-Banking gelten die mit der Bank gesondert vereinbarten Verfügungsmitme.

2 Voraussetzungen zur Nutzung des Online-Banking

(1) Der Teilnehmer kann das Online-Banking nutzen, wenn die Bank ihn authentifiziert hat.

(2) Authentifizierung ist das mit der Bank gesondert vereinbarte Verfahren, mit dessen Hilfe die Bank die Identität des Teilnehmers oder die berechtigte Verwendung eines vereinbarten Zahlungsinstrumentes einschließlich der Verwendung des Personalisierten Sicherheitsmerkmals des Teilnehmers überprüfen kann. Mit den hierfür vereinbarten Authentifizierungselementen kann der Teilnehmer sich gegenüber der Bank als berechtigter Teilnehmer ausweisen, auf Informationen zugreifen (siehe Nummer 3 dieser Bedingungen) sowie Aufträge erteilen (siehe Nummer 4 dieser Bedingungen).

(3) Authentifizierungselemente sind

– Wissensselemente, also etwas, das nur der Teilnehmer weiß (z. B. Online-Banking Passwort),

– Besitzelemente, also etwas, das nur der Teilnehmer besitzt (z. B. Gerät zur Erzeugung oder zum Empfang von einmal verwendbaren Transaktionsnummern [TAN], die den Besitz des Teilnehmers nachweisen, wie die Postbank Card mit TAN Generator oder das mobile Endgerät), oder

– Seinsselemente, also etwas, das der Teilnehmer ist (Inhärenz, z. B. Fingerabdruck als biometrisches Merkmal des Teilnehmers).

(4) Die Authentifizierung des Teilnehmers erfolgt, indem der Teilnehmer gemäß der Anforderung der Bank das Wissensselement, den Nachweis des Besitzelements und/oder den Nachweis des Seinsselements an die Bank übermittelt.

3 Zugang zum Online-Banking

(1) Der Teilnehmer erhält Zugang zum Online-Banking der Bank, wenn

– er seine individuelle Teilnehmerkennung (Postbank ID) angibt und

– er sich unter Verwendung des oder der von der Bank angeforderten Authentifizierungselemente(s) ausweist und

– keine Sperre des Zugangs (siehe Nummern 8.1 und 9 dieser Bedingungen) vorliegt.

Nach Gewährung des Zugangs zum Online-Banking kann der Teilnehmer auf Informationen zugreifen oder nach Nummer 4 dieser Bedingungen Aufträge erteilen.

Die Sätze 1 und 2 gelten auch, wenn der Teilnehmer Zahlungsaufträge über einen Zahlungsauslösedienst auslöst und Zahlungskontoinformationen über einen Kontoinformationsdienst anfordert (siehe Nummer 1 Absatz 1 Satz 3 dieser Bedingungen).

(2) Für den Zugriff auf sensible Zahlungsdaten im Sinne des § 1 Abs. 26 Satz 1 ZAG (z. B. zum Zweck der Änderung der Anschrift des Kunden) fordert die Bank den Teilnehmer auf, sich unter Verwendung eines weiteren Authentifizierungselemente auszuweisen, wenn beim Zugang zum Online-Banking nur ein Authentifizierungselement angefordert wurde. Der Name des Kontoinhabers und die Kontonummer sind für den vom Teilnehmer genutzten Zahlungsauslösedienst und Kontoinformationsdienst keine sensiblen Zahlungsdaten (§ 1 Absatz 26 Satz 2 ZAG).

4 Online-Banking Aufträge

4.1 Auftragserteilung

(1) Der Teilnehmer muss einem Auftrag (zum Beispiel Überweisung) zu dessen Wirksamkeit zustimmen (Autorisierung). Auf Anforderung hat er hierzu Authentifizierungselemente (zum

Beispiel Eingabe einer TAN als Nachweis des Besitzelements) zu verwenden.

Die Bank bestätigt mittels Online-Banking den Eingang des Auftrags.

(2) Absatz 1 gilt auch, wenn der Teilnehmer einen Zahlungsauftrag über einen Zahlungsauslösedienst (siehe Nummer 1 Absatz 1 Satz 3 dieser Bedingungen) auslöst.

4.2 Widerruf von Aufträgen

Die Widerrufbarkeit eines Auftrags richtet sich nach den für die jeweilige Auftragsart geltenden Sonderbedingungen (zum Beispiel Bedingungen für den Überweisungsverkehr). Der Widerruf von Aufträgen kann nur außerhalb des Online-Banking erfolgen, es sei denn, die Bank sieht eine Widerrufsmöglichkeit im Online-Banking ausdrücklich vor.

5 Bearbeitung von Aufträgen durch die Bank

(1) Die Bearbeitung der Aufträge erfolgt an den für die Abwicklung der jeweiligen Auftragsart (zum Beispiel Überweisung) auf der Online-Banking Seite der Bank oder im „Preis- und Leistungsverzeichnis Postbank“ bekannt gegebenen Geschäftstagen im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufes. Geht der Auftrag nach dem auf der Online-Banking Seite der Bank oder im „Preis- und Leistungsverzeichnis Postbank“ angegebenen Zeitpunkt (Einlieferungsschlusszeit) ein oder fällt der Zeitpunkt des Eingangs nicht auf einen Geschäftstag gemäß Online-Banking Seite der Bank oder „Preis- und Leistungsverzeichnis Postbank“, so gilt der Auftrag als am darauf folgenden Geschäftstag zugegangen. Die Bearbeitung beginnt erst an diesem Geschäftstag.

(2) Die Bank wird den Auftrag ausführen, wenn folgende Ausführungsbedingungen vorliegen:

– Der Teilnehmer hat den Auftrag autorisiert (vgl. Nummer 4.1 dieser Bedingungen).

– Die Berechtigung des Teilnehmers für die jeweilige Auftragsart (zum Beispiel Wertpapierorder) liegt vor.

– Das Online-Banking Datenformat ist eingehalten.

– Das gesondert vereinbarte Online-Banking Verfügungslimit ist nicht überschritten (vgl. Nummer 1 Absatz 4 dieser Bedingungen).

– Die weiteren Ausführungsbedingungen nach den für die jeweilige Auftragsart maßgeblichen besonderen Bedingungen (zum Beispiel ausreichende Kontodeckung gemäß den „Besonderen Bedingungen Postbank Überweisungen“) liegen vor.

Liegen die Ausführungsbedingungen nach Satz 1 vor, führt die Bank die Aufträge nach Maßgabe der Bestimmungen der für die jeweilige Auftragsart geltenden Besonderen Bedingungen (zum Beispiel Besondere Bedingungen Überweisungen, Bedingungen für das Wertpapiergeschäft) aus.

(3) Liegen die Ausführungsbedingungen nach Absatz 2 Satz 1 nicht vor, wird die Bank den Auftrag nicht ausführen. Sie wird den Teilnehmer hierüber mittels Online-Banking eine Information zur Verfügung stellen und soweit möglich dabei die Gründe und die Möglichkeiten nennen, mit denen Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können

6 Information des Kunden über Online-Banking Verfügungen

Die Bank unterrichtet den Kunden mindestens einmal monatlich über die mittels Online-Banking getätigten Verfügungen auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg.

7 Sorgfaltspflichten des Teilnehmers

7.1 Schutz der Authentifizierungselemente

(1) Der Teilnehmer hat alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um seine Authentifizierungselemente (siehe Nummer 2 dieser Bedingungen) vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass das Online-Banking missbräuchlich verwendet oder in sonstiger Weise nicht autorisiert genutzt wird (vergleiche Nummer 3 und 4 dieser Bedingungen).

(2) Zum Schutz der einzelnen Authentifizierungselemente hat der Teilnehmer vor allem Folgendes zu beachten:

(a) Wissensselemente, wie z. B. das Online-Banking Passwort, sind geheim zu halten, sie dürfen insbesondere

– nicht mündlich (z. B. telefonisch oder persönlich) weitergegeben werden,

– nicht außerhalb des Online-Banking in Textform (z. B. per E-Mail, Messenger-Dienst) weitergegeben werden,

– nicht ungesichert elektronisch gespeichert werden (z. B. Speicherung des Online-Banking Passworts im Computer oder im mobilen Endgerät) und

– nicht auf einem Gerät notiert oder als Abschrift zusammen mit einem Gerät aufbewahrt werden, das als Besitzelement (z. B. Postbank Card mit TAN-Generator, mobiles Endgerät, Signaturskarte) oder zur Prüfung des Seinsselements (z. B. mobiles Endgerät mit Anwendung für das Online-Banking und Fingerabdrucksensor) dient.

(b) Besitzelemente, wie z. B. die Postbank Card mit TAN-Generator oder ein mobiles Endgerät, sind vor Missbrauch zu schützen, insbesondere

– sind die Postbank Card mit TAN-Generator oder die Signaturskarte vor dem unbefugten Zugriff anderer Personen sicher zu verwahren,

– ist sicherzustellen, dass unberechtigte Personen auf das mobile Endgerät des Teilnehmers (z. B. Mobiltelefon) nicht zugreifen können,

– ist dafür Sorge zu tragen, dass andere Personen die auf dem mobilen Endgerät (z. B. Mobiltelefon) befindliche Anwendung für das Online-Banking (z. B. Online-Banking App, Authentifizierungs-App) nicht nutzen können,

– ist die Anwendung für das Online-Banking (z. B. Online-

Banking App, Authentifizierungs-App) auf dem mobilen Endgerät des Teilnehmers zu deaktivieren, bevor der Teilnehmer den Besitz an diesem mobilen Endgerät aufgibt (z. B. durch Verkauf des Mobiltelefons),

– dürfen die Nachweise des Besitzelements (z. B. TAN) nicht außerhalb des Online-Banking mündlich (z. B. per Telefon) oder in Textform (z. B. per E-Mail, Messenger-Dienst) weitergegeben werden und

– muss der Teilnehmer, der von der Bank einen Code zur Aktivierung des Besitzelements (z. B. Mobiltelefon mit Anwendung für das Online-Banking) erhalten hat, diesen vor dem unbefugten Zugriff anderer Personen sicher verwahren; ansonsten besteht die Gefahr, dass andere Personen ihr Gerät als Besitzelement für das Online-Banking des Teilnehmers aktivieren.

(c) Seinsselemente, wie z. B. Fingerabdruck des Teilnehmers, dürfen auf einem mobilen Endgerät des Teilnehmers für das Online-Banking nur dann als Authentifizierungselement verwendet werden, wenn auf dem mobilen Endgerät keine Seinsselemente anderer Personen gespeichert sind. Sind auf dem mobilen Endgerät, das für das Online-Banking genutzt wird, Seinsselemente anderer Personen gespeichert, ist für das Online-Banking das zu verwendende Wissensselement (z. B. Online-Banking Passwort) zu nutzen und nicht das auf dem mobilen Endgerät gespeicherte Seinsselement.

(3) Beim mobileTAN-Verfahren darf das mobile Endgerät, mit dem die TAN empfangen wird (zum Beispiel Mobiltelefon), nicht gleichzeitig für das Online-Banking genutzt werden.

(4) Die für das mobileTAN-Verfahren hinterlegte Telefonnummer ist zu löschen oder zu ändern, wenn der Teilnehmer diese Telefonnummer für das Online-Banking nicht mehr nutzt.

(5) Ungeachtet der Schutzpflichten nach den Absätzen 1 bis 4 darf der Teilnehmer zur Auslösung eines Zahlungsauftrags und zum Abruf von Informationen über ein Zahlungskonto seine Authentifizierungselemente gegenüber einem von ihm ausgewählten Zahlungsauslösedienst und Kontoinformationsdienst (siehe Nummer 1 Absatz 1 Satz 3 dieser Bedingungen) verwenden.

7.2 Sicherheitshinweise der Bank

Der Teilnehmer muss die Sicherheitshinweise auf der Online-Banking Seite der Bank zum Online-Banking, insbesondere die Maßnahmen zum Schutz der eingesetzten Hard- und Software (Kundensystem), beachten.

7.3 Prüfung der Auftragsdaten mit von der Bank angezeigten Daten

Die Bank zeigt dem Teilnehmer die von ihr empfangenen Auftragsdaten (zum Beispiel Betrag, Kontonummer des Zahlungsempfängers, Wertpapierkennnummer) über das gesondert vereinbarte Gerät des Teilnehmers an (zum Beispiel mittels mobilem Endgerät, Chipkartenlesegerät mit Display). Der Teilnehmer ist verpflichtet, vor der Bestätigung die Übereinstimmung der angezeigten Daten mit den für den Auftrag vorgeesehenen Daten zu prüfen.

8 Anzeige- und Unterrichtungspflichten

8.1 Sperranzeige

(1) Stellt der Teilnehmer

– den Verlust oder den Diebstahl eines Besitzelements zur Authentifizierung (z. B. Postbank Card mit TAN-Generator, mobiles Endgerät, Signaturskarte) oder

– die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung eines Authentifizierungselements

fest, muss der Teilnehmer die Bank hierüber unverzüglich unterrichten (Sperranzeige). Der Teilnehmer kann eine solche Sperranzeige jederzeit auch über die gesondert mitgeteilten Kommunikationskanäle abgeben.

(2) Der Teilnehmer hat jeden Diebstahl oder Missbrauch eines Authentifizierungselements unverzüglich bei der Polizei zur Anzeige zu bringen.

(3) Hat der Teilnehmer den Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung eines seiner Authentifizierungselemente, muss er ebenfalls eine Sperranzeige abgeben.

8.2 Unterrichtung über nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgeführte Aufträge

Der Kunde hat die Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Auftrags hierüber zu unterrichten.

9 Nutzungssperre

9.1 Sperre auf Veranlassung des Teilnehmers

Die Bank sperrt auf Veranlassung des Teilnehmers, insbesondere im Fall der Sperranzeige nach Nummer 8.1 dieser Bedingungen,

– den Online-Banking Zugang für ihn oder alle Teilnehmer oder

– seine Authentifizierungselemente zur Nutzung des Online-Banking.

9.2 Sperre auf Veranlassung der Bank

(1) Die Bank darf den Online-Banking Zugang für einen Teilnehmer sperren, wenn

– sie berechtigt ist, den Online-Banking Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen,

– sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Authentifizierungselemente des Teilnehmers dies rechtfertigen oder

– der Verdacht einer nicht autorisierten oder einer betrügerischen Verwendung eines Authentifizierungselements besteht.

2) Die Bank wird den Kunden unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre auf dem vereinbarten Weg unterrichten. Die Angabe von Gründen darf unterbleiben, soweit die Bank hierdurch gegen gesetzliche Verpflichtungen verstoßen würde.

9.3 Aufhebung der Sperre

Die Bank wird eine Sperre aufheben oder die betroffenen Authentifizierungselemente austauschen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Hierüber unterrichtet sie den Kunden unverzüglich.

9.4 Automatische Sperre eines chip-basierten Besitzelements

(1) Eine Chipkarte mit Signaturfunktion sperrt sich selbst, wenn dreimal in Folge der Nutzungscode für die elektronische Signatur falsch eingegeben wird.

(2) Ein TAN-Generator als Bestandteil einer Chipkarte, der die Eingabe eines eigenen Nutzungscode erfordert, sperrt sich selbst, wenn dieser dreimal in Folge falsch eingegeben wird.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Besitzelemente können dann nicht mehr für das Online-Banking genutzt werden. Der Teilnehmer kann sich mit der Bank in Verbindung setzen, um die Nutzungsmöglichkeiten des Online-Banking wiederherzustellen.

9.5 Zugangssperre für Zahlungsauslösedienst und Kontoinformationsdienst

Die Bank kann Kontoinformationsdienstleistern oder Zahlungsauslösedienstleistern den Zugang zu einem Zahlungskonto des Kunden verweigern, wenn objektive und gebührend nachgewiesene Gründe im Zusammenhang mit einem nicht autorisierten oder betrügerischen Zugang des Kontoinformationsdienstleisters oder des Zahlungsauslösedienstleisters zum Zahlungskonto, einschließlich der nicht autorisierten oder betrügerischen Auslösung eines Zahlungsvorgangs, es rechtfertigen. Die Bank wird den Kunden über eine solche Zugangsverweigerung auf dem vereinbarten Weg unterrichten. Die Unterrichtung erfolgt möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Verweigerung des Zugangs. Die Angabe von Gründen darf unterbleiben, soweit die Bank hierdurch gegen gesetzliche Verpflichtungen verstoßen würde. Sobald die Gründe für die Verweigerung des Zugangs nicht mehr bestehen, hebt die Bank die Zugangssperre auf. Hierüber unterrichtet sie den Kunden unverzüglich.

10 Haftung

10.1 Haftung der Bank bei Ausführung eines nicht autorisierten Auftrags und eines nicht, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten Auftrags.

Die Haftung der Bank bei einem nicht autorisierten Auftrag und einem nicht, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten Auftrag richtet sich nach den für die jeweilige Auftragsart vereinbarten Besonderen Bedingungen (zum Beispiel Besondere Bedingungen Überweisungen, Bedingungen für das Wertpapiergeschäft).

10.2 Haftung des Kunden bei missbräuchlicher Nutzung seiner Authentifizierungselemente

10.2.1 Haftung des Kunden für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige

(1) Beruhen nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verlorengegangenen, gestohlenen oder sonst abhandengekommenen Authentifizierungselements oder auf der sonstigen missbräuchlichen Verwendung eines Authentifizierungselements, haftet der Kunde für den der Bank hierdurch entstehenden Schaden bis zu einem Betrag von 50 EUR, ohne dass es darauf ankommt, ob den Teilnehmer ein Verschulden trifft.

(2) Der Kunde ist nicht zum Ersatz des Schadens nach Absatz 1 verpflichtet, wenn

- es ihm nicht möglich gewesen ist, den Verlust, den Diebstahl, das Abhandenkommen oder eine sonstige missbräuchliche Verwendung des Authentifizierungselements vor dem nicht autorisierten Zahlungsvorgang zu bemerken, oder
- der Verlust des Authentifizierungselements durch einen Angestellten, einen Agenten, eine Zweigniederlassung eines Zahlungsdienstleisters oder eine sonstige Stelle, an die Tätigkeiten des Zahlungsdienstleisters ausgelagert wurden, verursacht worden ist.

(3) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Zahlungsvorgängen und hat der Teilnehmer in betrügerischer Absicht gehandelt oder seine Sorgfalts- und Anzeigepflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, trägt der Kunde abweichend von den Absätzen 1 und 2 den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Teilnehmers kann insbesondere vorliegen, wenn er eine seiner Sorgfaltspflichten nach

– Nummer 7.1 Absatz 2,

– Nummer 7.1 Absatz 4,

– Nummer 7.3 oder

– Nummer 8.1 Absatz 1

dieser Bedingungen verletzt hat.

Die Verwendung eines Authentifizierungselements gegenüber einem Zahlungsauslösedienst und Kontoinformationsdienst (siehe Nummer 1 Absatz 1 Satz 3 dieser Bedingungen) zur Auslösung eines Zahlungsauftrags oder zum Abruf von Informationen durch den Teilnehmer stellt kein schuldhaftes Verhalten dar.

(4) Abweichend von den Absätzen 1 und 3 ist der Kunde nicht zum Schadensersatz verpflichtet, wenn die Bank vom Teilnehmer eine starke Kundenauthentifizierung nach § 1 Abs. 24 ZAG nicht verlangt hat. Eine starke Kundenauthentifizierung erfordert insbesondere die Verwendung von zwei voneinander unabhängigen Authentifizierungselementen aus den Kategorien Wissen, Besitz oder Sein (siehe Nummer 2 Absatz 3 dieser Bedingungen).

(5) Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den das Verfügungslimit gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf das vereinbarte Verfügungslimit.

(6) Der Kunde ist nicht zum Ersatz des Schadens nach Absatz 1 und 3 verpflichtet, wenn der Teilnehmer die Sperranzeige nach Nummer 8.1 dieser Bedingungen nicht abgeben konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte.

(7) Die Absätze 2 und 4 bis 6 finden keine Anwendung, wenn der Teilnehmer in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

(8) Ist der Kunde kein Verbraucher, gilt ergänzend Folgendes:

- Der Kunde haftet für Schäden aufgrund von nicht autorisierten Zahlungsvorgängen über die Haftungsgrenze von 50 EUR nach Absatz 1 und 3 hinaus, wenn der Teilnehmer fahrlässig oder vorsätzlich gegen seine Anzeige- und Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen verstoßen hat.
- Die Haftungsbeschränkung in Absatz 2 erster Spiegelstrich findet keine Anwendung.

10.2.2 Haftung des Kunden bei nicht autorisierten Verfügungen außerhalb von Zahlungsdiensten (z. B. Wertpapiertransaktionen) vor der Sperranzeige

Beruhen nicht autorisierte Verfügungen außerhalb von Zahlungsdiensten (z. B. Wertpapiertransaktionen) vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verlorengegangenen oder gestohlenen Authentifizierungselements oder auf der sonstigen missbräuchlichen Nutzung des Authentifizierungselements und ist der Bank hierdurch ein Schaden entstanden, haften der Kunde und die Bank nach den gesetzlichen Grundsätzen des Mitverschuldens.

10.2.3 Haftung ab der Sperranzeige

Sobald die Bank eine Sperranzeige eines Teilnehmers erhalten hat, übernimmt sie alle danach durch nicht autorisierte Online-Banking Verfügungen entstehenden Schäden. Dies gilt nicht, wenn der Teilnehmer in betrügerischer Absicht gehandelt hat. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn nicht autorisierte Zahlungsvorgänge über einen Zahlungsauslösedienst ausgelöst werden.

10.2.4 Haftungsausschluss

Haftungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das diejenige Partei, die sich auf dieses Ereignis beruft, keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können.

Besondere Bedingungen Postbank

Postbank Card (Debitkarte)

...

II Allgemeine Regeln

...

6 Sperre und Einziehung der Karte

(1) Die Bank darf die Karte sperren und den Einzug der Karte (z. B. an Geldautomaten) veranlassen,

- wenn sie berechtigt ist, den Kartenvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen,
- wenn sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Karte dies rechtfertigen oder
- wenn der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Karte besteht.

Darüber wird die Bank den Kontoinhaber unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre oder Löschung unterrichten. Die Bank wird die Karte entsperren oder diese durch eine neue Karte ersetzen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Auch hierüber unterrichtet sie den Karteninhaber unverzüglich.

...

7 Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Karteninhabers

7.1 Unterschrift

Sofern die Karte ein Unterschriftsfeld vorsieht, hat der Karteninhaber die Karte nach Erhalt unverzüglich auf dem Unterschriftsfeld zu unterschreiben.

7.2 Sorgfältige Aufbewahrung der Karte

Die Karte ist mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um zu verhindern, dass sie abhandenkommt oder missbräuchlich verwendet wird. Sie darf insbesondere nicht unbeaufsichtigt im Kraftfahrzeug aufbewahrt werden, da sie missbräuchlich eingesetzt werden kann. Darüber hinaus kann jeder, der im Besitz der Karte ist, den in der GeldKarte gespeicherten Betrag verbrauchen.

7.3 Geheimhaltung der persönlichen Geheimzahl (PIN)

Der Karteninhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von der persönlichen Geheimzahl (PIN) erlangt. Die PIN darf insbesondere nicht auf der Karte vermerkt, bei einer digitalen Karte nicht im mobilen Endgerät

oder in einem anderen Kommunikationsgerät gespeichert oder in anderer Weise zusammen mit dieser aufbewahrt werden. Denn jede Person, die die PIN kennt und in den Besitz der Karte kommt, hat die Möglichkeit, zulasten des auf der Karte angegebenen Kontos Verfügungen zu tätigen (zum Beispiel Geld an Geldautomaten abzuheben). Sofern der Karteninhaber eine digitale Karte nutzt und der Zugriff auf das Mobiltelefon oder ein anderes Kommunikationsgerät durch ein vom Karteninhaber wählbares Legitimationsmedium abgesichert werden kann, darf der Karteninhaber zur Absicherung des Zugriffs nicht dieselbe PIN verwenden, die für die Nutzung der Karte erforderlich ist.

7.4 Unterrichtungs- und Anzeigepflichten

(1) Stellt der Karteninhaber den Verlust oder Diebstahl seiner Karte bzw. des mobilen Endgeräts mit digitaler Karte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte oder PIN fest, so ist die Bank, und zwar möglichst die kontoführende Stelle, unverzüglich zu benachrichtigen (Sperranzeige). Die Sperranzeige kann der Karteninhaber auch jederzeit gegenüber dem Zentralen Sperrannahmedienst der Bank abgeben. In diesem Fall ist eine Kartensperre nur möglich, wenn der Name der Bank – möglichst mit Bankleitzahl – und die Kontonummer angegeben werden. Der Zentrale Sperrannahmedienst sperrt alle für das betreffende Konto ausgegebenen Karten für die weitere Nutzung an Geldautomaten und automatisierten Kassen. Zur Beschränkung der Sperre auf die abhandengekommene Karte muss sich der Karteninhaber mit seiner Bank, möglichst mit der kontoführenden Stelle, in Verbindung setzen. Die Kontaktdaten, unter denen eine Sperranzeige abgegeben werden kann, werden dem Karteninhaber gesondert mitgeteilt. Der Karteninhaber hat jeden Diebstahl oder Missbrauch unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen.

(2) Hat der Karteninhaber den Verdacht, dass eine andere Person unberechtigt in den Besitz seiner Karte gelangt ist, eine missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte oder PIN vorliegt, muss er ebenfalls eine Sperranzeige abgeben.

(3) Befindet sich auf der Karte ein TAN-Generator oder eine Signaturfunktion, so hat die Sperre der Karte auch eine Sperrung des Online-Banking-Zugangs zur Folge.

(4) Eine Sperrung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung kommt nur gegenüber dem Unternehmen in Betracht, das die Zusatzanwendung in den Chip der Karte eingespeichert hat, und ist nur dann möglich, wenn das Unternehmen die Möglichkeit zur Sperrung seiner Zusatzanwendung vorsieht. Die Sperrung einer bankgenerierten Zusatzanwendung kommt nur gegenüber der Bank in Betracht und richtet sich nach dem mit der Bank abgeschlossenen Vertrag.

(5) Durch die Sperre der Karte bei der Bank bzw. dem Zentralen Sperrannahmedienst wird nicht der Zugang zum mobilen Endgerät gesperrt. Eine Sperrung der sonstigen Funktionen auf dem mobilen Endgerät kann nur gegenüber dem jeweiligen Anbieter dieser Funktionen erfolgen.

...

12 Entgelte und deren Änderung

(1) Die vom Kontoinhaber gegenüber der Bank geschuldeten Entgelte ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis Postbank“ der Bank.

(2) Änderungen der Entgelte werden dem Kontoinhaber spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kontoinhaber mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Der Kunde kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens entweder zustimmen oder sie ablehnen. Die Zustimmung des Kontoinhabers gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

Werden dem Kontoinhaber Änderungen der Entgelte angeboten, kann er diese Geschäftsbeziehung vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

Die Änderung von Entgelten für den Zahlungsdienstvermerkvertrag (Girovertrag) richtet sich nach Nr. 12 Absatz 5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

(3) Bei Entgelten und deren Änderung für Zahlungen von Kontoinhabern, die keine Verbraucher sind, bleibt es bei den Regelungen in Nr. 12 Absätze 2 bis 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

...

14 Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Kontoinhabers

14.1 Erstattung bei nicht autorisierter Kartenverfügung

Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung in Form der

– Bargeldauszahlung an einem Geldautomaten,

– Verwendung der Karte an automatisierten Kassen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen,

– Aufladung der GeldKarte,

– Verwendung der Karte zum Aufladen eines Prepaid-Mobilfunk-Kontos

hat die Bank gegen den Kontoinhaber keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Die Bank ist verpflichtet, dem Kontoinhaber den Betrag unverzüglich und ungekürzt zu erstatten. Wurde der Betrag seinem Konto belastet, bringt die

Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht autorisierte Kartenverfügung befunden hätte.

Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis Postbank“ zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Kartenzahlung nicht autorisiert ist, oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Karteninhabers vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt.

14.2 Ansprüche bei nicht erfolgter oder fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung (1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung in Form der

- Bargeldauszahlung an einem Geldautomaten,
- Verwendung der Karte an automatisierten Kassen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen,
- Aufladung der GeldKarte,
- Verwendung der Karte zum Aufladen eines Prepaid-Mobilfunk-Kontos

kann der Kontoinhaber von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Verfügungsbetrages insoweit verlangen, als die Kartenverfügung nicht erfolgte oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag seinem Konto belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung befunden hätte.

(2) Der Kontoinhaber kann über den Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung der Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der autorisierten Kartenverfügung in Rechnung gestellt oder seinem Konto belastet wurden.

(3) Geht der Zahlungsbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers erst nach Ablauf der Ausführungsfrist in Nr. II 11 ein (Verspätung), kann der Zahlungsempfänger von seinem Zahlungsdienstleister verlangen, dass dieser die Gutschrift des Zahlungsbetrages auf dem Konto des Zahlungsempfängers so vornimmt, als sei die Kartenzahlung ordnungsgemäß ausgeführt worden.

(4) Wurde eine autorisierte Kartenverfügung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank die Kartenverfügung auf Verlangen des Karteninhabers nachvollziehen und ihn über das Ergebnis unterrichten.

14.3 Schadensersatzansprüche wegen Pflichtverletzung Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung oder im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften oder verspäteten Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung kann der Kontoinhaber von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von Nr. 14.1 oder 14.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischen-geschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Karteninhaber vorgegeben hat. Handelt es sich bei dem Kontoinhaber nicht um einen Verbraucher oder erfolgt der Einsatz der Karte in einem Land außerhalb Deutschlands und des Europäischen Wirtschaftsraumes, beschränkt sich die Haftung der Bank für das Verschulden einer an der Abwicklung des Zahlungsvorgangs beteiligten Stelle auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung einer solchen Stelle. Hat der Karteninhaber durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Karteninhaber den Schaden zu tragen haben. Die Haftung nach diesem Absatz ist auf 12.500 EUR je Kartenzahlung begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsbeschränkung gilt nicht

- für nicht autorisierte Kartenverfügungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
- für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und
- für den dem Kontoinhaber entstandenen Zinsschaden, soweit der Karteninhaber Verbraucher ist.

14.4 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Ansprüche gegen die Bank nach Nr. 14.1 bis 14.3 sind ausgeschlossen, wenn der Kontoinhaber die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit der Kartenverfügung darüber unterrichtet hat, dass es sich um eine nicht autorisierte, nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung handelt. Der Lauf der 13-monatigen Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kontoinhaber über die aus der Kartenverfügung resultierende Belastungsbuchung entsprechend dem für Konto-informationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; andernfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Haftungsansprüche nach Nummer 14.3 kann der Kontoinhaber auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

(2) Ansprüche des Kontoinhabers gegen die Bank sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

15 Haftung des Kontoinhabers für nicht autorisierte Kartenverfügungen

15.1 Haftung des Kontoinhabers bis zur Sperranzeige

(1) Verliert der Karteninhaber seine Karte oder PIN, werden sie ihm gestohlen oder kommen sie sonst abhanden und kommt es dadurch zu nicht autorisierten Kartenverfügungen in Form der

- Bargeldauszahlung an einem Geldautomaten,
- Verwendung der Karte an automatisierten Kassen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen,
- Aufladung der GeldKarte,
- Verwendung der Karte zum Aufladen eines Prepaid-Mobilfunk-Kontos

so haftet der Kontoinhaber für Schäden, die bis zum Zeitpunkt der Sperranzeige verursacht werden, in Höhe von maximal 50 EUR, ohne dass es darauf ankommt, ob den Karteninhaber an dem Verlust, Diebstahl oder sonstigen Abhandenkommen ein Verschulden trifft.

(2) Der Kontoinhaber haftet nicht nach Absatz 1, wenn

- es dem Karteninhaber nicht möglich gewesen ist, den Verlust, den Diebstahl, das Abhandenkommen oder eine sonstige missbräuchliche Verwendung der Karte (oder des mobilen Endgeräts mit der digitalen Karte) vor der nicht autorisierten Kartenverfügung zu bemerken, oder
- der Verlust der Karte durch einen Angestellten, einen Agenten, eine Zweigniederlassung der Bank oder eine sonstige Stelle, an die Tätigkeiten der Bank ausgelagert wurden, verursacht worden ist.

(3) Handelt es sich bei dem Kontoinhaber nicht um einen Verbraucher oder erfolgt der Einsatz der Karte in einem Land außerhalb Deutschlands und des Europäischen Wirtschaftsraumes, trägt der Kontoinhaber den aufgrund nicht autorisierter Kartenverfügungen entstehenden Schaden nach Absatz 1 auch über einen Betrag von maximal 50 EUR hinaus, wenn der Karteninhaber die ihm nach diesen Bedingungen obliegenden Pflichten fahrlässig verletzt hat. Hat die Bank durch eine Verletzung ihrer Pflichten zur Entstehung des Schadens beigetragen, haftet die Bank für den entstandenen Schaden im Umfang des von ihr zu vertretenden Mitverschuldens.

(4) Der Kontoinhaber ist nicht zum Ersatz des Schadens nach Absatz 1 bis 3 verpflichtet, wenn der Karteninhaber die Sperranzeige nicht abgeben konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte.

(5) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Verfügungen und hat der Karteninhaber in betrügerischer Absicht gehandelt oder seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, trägt der Kontoinhaber den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Karteninhabers kann insbesondere dann vorliegen, wenn

- er den Verlust oder den Diebstahl der Karte oder die missbräuchliche Verfügung der Bank oder dem Zentralen Sperrannahmedienst schuldhaft nicht unverzüglich mitgeteilt hat, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat,
 - er die persönliche Geheimzahl auf der physischen Karte vermerkt oder zusammen mit der physischen Karte verwahrt hat (zum Beispiel im Originalbrief, in dem sie dem Karteninhaber mitgeteilt wurde),
 - er die persönliche Geheimzahl der digitalen Karte im mobilen Endgerät oder in einem anderen Endgerät gespeichert hat,
 - er die persönliche Geheimzahl einer anderen Person mitgeteilt hat und der Missbrauch dadurch verursacht worden ist.
- (6) Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den der Verfügungsrahmen gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf den für die Karte geltenden Verfügungsrahmen.

(7) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 ist der Kunde nicht zum Schadensersatz verpflichtet, wenn die Bank vom Karteninhaber eine starke Kundenauthentifizierung nach § 1 Absatz 24 Zahlungsdienstleistungsgesetz nicht verlangt hat oder der Zahlungsempfänger oder sein Zahlungsdienstleister diese nicht akzeptiert hat, obwohl die Bank zur starken Kundenauthentifizierung nach § 55 ZAG verpflichtet war. Eine starke Kundenauthentifizierung erfordert insbesondere die Verwendung von zwei voneinander unabhängigen Authentifizierungselementen aus den Kategorien Wissen (das ist die PIN), Besitz (das ist die Karte) oder Inhärenz (etwas, das der Teilnehmer ist, zum Beispiel Fingerabdruck).

(8) Die Absätze 2, 6 und 7 finden keine Anwendung, wenn der Karteninhaber in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

15.2 Haftung des Kontoinhabers ab Sperranzeige Sobald der Bank oder dem Zentralen Sperrannahmedienst der Verlust oder Diebstahl der Karte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte oder PIN angezeigt wurde, übernimmt die Bank alle danach durch Verfügungen in Form der

- Bargeldauszahlung an einem Geldautomaten,
- Verwendung der Karte an automatisierten Kassen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen,
- Aufladung der GeldKarte und
- Verwendung der Karte zum Aufladen eines Prepaid-Mobilfunk-Kontos

entstehenden Schäden.

Handelt der Karteninhaber in betrügerischer Absicht, trägt der Kontoinhaber auch die nach der Sperranzeige entstehenden Schäden.

15.3 Haftung des Kontoinhabers für den in der GeldKarte gespeicherten Betrag

Eine Sperrung der GeldKarte für das Bezahlen an automatisierten Kassen ist nicht möglich. Bei Verlust, Diebstahl sowie im Falle der missbräuchlichen Verwendung oder einer sonstigen nicht autorisierten Nutzung der GeldKarte zum Bezahlen an automatisierten Kassen erstattet die Bank den in der GeldKarte gespeicherten Betrag nicht, denn jeder, der im Besitz der Karte ist, kann den in der GeldKarte gespeicherten Betrag ohne Einsatz der PIN verbrauchen.

...

Besondere Bedingungen Postbank

Mastercard und Visa Card (Kreditkarte)

I Zahlungsverkehrsbezogene Anwendungen

1 Verwendungsmöglichkeiten

1.1 zu Zahlungsverkehrszwecken

(1) Die Mastercard/Visa Card ist eine Kreditkarte. Die von der Bank ausgegebene Mastercard und die Visa Card kann der Karteninhaber im Inland und als weitere Dienstleistung auch im Ausland einsetzen:

- mit der Mastercard bei den Mastercard-Vertragsunternehmen und mit der Visa Card bei Visa-Vertragsunternehmen Waren und Dienstleistungen bargeldlos bezahlen und

- darüber hinaus als weitere Dienstleistung an Geldautomaten sowie an Kassen von Kreditinstituten – dort zusätzlich gegen Vorlage eines Ausweisepapiers – Bargeld beziehen (Bargeldauszahlungsservice); über die Höchstbeträge beim Bezug von Bargeld wird die Bank den Karteninhaber gesondert unterrichten.

(2) Die Vertragsunternehmen sowie die Kreditinstitute und die Geldautomaten im Rahmen des Bargeldauszahlungsservice sind an den Akzeptanzsymbolen zu erkennen, die auf der Mastercard und der Visa Card (im Folgenden insgesamt auch „Kreditkarte“ genannt) zu sehen sind.

(3) Soweit mit der Kreditkarte zusätzliche Leistungen (z. B. Versicherungen) verbunden sind, wird der Karteninhaber hierüber gesondert informiert.

(4) Der Karteninhaber darf Business Cards ausschließlich für Geschäftsausgaben nutzen. Geschäftsausgaben sind Ausgaben für Güter und Dienstleistungen, die der Karteninhaber in seiner Eigenschaft als Repräsentant des Unternehmens tätigt.

Die Ausgabe einer Visa Enterprise Card erfolgt nur über die Firma, bei der der Karteninhaber beschäftigt ist.

(5) Verfügungen über auf dem Kreditkartenkonto unterhaltene Guthaben sind nur durch schriftlich oder telefonisch beauftragte Überweisungen auf das vom Karteninhaber benannte Referenzkonto möglich. Bei einem telefonisch erteilten Überweisungsauftrag muss der Karteninhaber zugleich Inhaber des Referenzkontos sein. Die Bank ist berechtigt, bei telefonisch erteilten Überweisungen Betragsgrenzen je Überweisung festzulegen. Der für das Guthaben jeweils gewährte Zinssatz ergibt sich aus der monatlichen Kreditkartenabrechnung. Die Zinsen werden monatlich dem Kreditkartenkonto gutgeschrieben.

1.2 als Speichermedium für Zusatzanwendungen

Verfügt die an den Kunden ausgegebene Kreditkarte über einen Chip, so kann die Kreditkarte auch als Speichermedium für Zusatzanwendungen

- der Bank nach Maßgabe des mit der Bank abgeschlossenen Vertrages (bankgenerierte Zusatzanwendung) oder
- eines Vertragsunternehmens nach Maßgabe des mit diesem abgeschlossenen Vertrages (unternehmensgenerierte Zusatzanwendung)

verwendet werden.

1.3 Ausgabe der Karte

Die Karte kann als physische Karte und zusätzlich, soweit von der Bank angeboten, als digitale Karte zur Speicherung auf einem Telekommunikations-, Digital- oder IT-Gerät (mobiles Endgerät) ausgegeben werden. Diese Besonderen Bedingungen gelten für beide Kartenformen gleichermaßen, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas anderes geregelt.

2 Persönliche Geheimzahl (PIN)

(1) Für die Nutzung von Geldautomaten und an Kassenterminals wird dem Karteninhaber für seine Kreditkarte eine persönliche Geheimzahl (PIN = persönliche Identifikationsnummer) zur Verfügung gestellt. Die Bank ist berechtigt, bei Ausgabe einer Mastercard und Visa Card für denselben Karteninhaber für beide Kreditkarten (Kreditkarten-Doppel) eine gemeinsame persönliche Geheimzahl (PIN) zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Kreditkarte kann an Geldautomaten sowie an Kassenterminals, an denen im Zusammenhang mit der Verwendung der Kreditkarte die PIN eingegeben werden muss, nicht mehr eingesetzt werden, wenn die PIN dreimal hintereinander falsch eingegeben wurde. Der Karteninhaber sollte sich in diesem Fall mit seiner Bank, möglichst mit der kontoführenden Stelle, in Verbindung setzen.

3 Autorisierung von Kartenzahlungen durch den Karteninhaber

(1) Bei Nutzung der Kreditkarte ist entweder

- ein Beleg zu unterschreiben, auf den das Vertragsunternehmen die Kartendaten übertragen hat, oder
- an Geldautomaten und automatisierten Kassen die PIN einzugeben.

Nach vorheriger Abstimmung zwischen Karteninhaber und Vertragsunternehmen kann der Karteninhaber – insbesondere zur Beschleunigung eines Geschäftsvorfalles im Rahmen eines fernmündlichen Kontakts – ausnahmsweise darauf verzichten, den Beleg zu unterzeichnen, und stattdessen lediglich seine Kreditkartennummer angeben. Die Bank ist in diesem Falle berechtigt, zusätzlich

- die Angabe mehrerer Merkmale aus den personenbezogenen Daten des Karteninhabers (nachfolgend „persönliches Merkmal“) oder
- die Eingabe einer unmittelbar vor Durchführung der Verfügung über ein mobiles Endgerät (z. B. Mobiltelefon) per SMS bekannt gegebenen Transaktionsnummer (mobile TAN)

zu verlangen. Für den Versand der mobilen TAN per SMS nutzt die Bank den für das Postbank Girokonto eingerichteten mobilen TAN-Service, insbesondere die dort eingerichtete Telefonnummer.

(2) Mit dem Einsatz der Kreditkarte erteilt der Karteninhaber die Zustimmung (Autorisierung) zur Ausführung der Kartenzahlung. Soweit dafür zusätzlich eine PIN oder die Unterschrift erforderlich ist, wird die Zustimmung erst mit deren Einsatz erteilt. Nach der Erteilung der Zustimmung kann der Karteninhaber die Kartenzahlung nicht mehr widerrufen. In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die Bank die für die Ausführung der Kartenzahlung notwendigen personenbezogenen Daten des Karteninhabers verarbeitet, übermittelt und speichert.

(3) Die Kreditkarte ist mit der Funktion „kontakloses Bezahlen“ ausgestattet. Beim kontaktlosen Bezahlen an Kassenterminals ist die Kreditkarte an ein Kartenlesegerät zu halten. Für Kleinstbeträge ist unter Umständen die Eingabe einer PIN oder das Unterschreiben eines Belegs nicht erforderlich.

...

4 Sperrung eines verfügbaren Geldbetrags

Die Bank ist berechtigt, auf dem Konto des Karteninhabers einen im Rahmen der finanziellen Nutzungsgrenze (vgl. I.7) verfügbaren Geldbetrag zu sperren, wenn

- der Zahlungsvorgang vom Zahlungsempfänger ausgelöst worden ist und
- der Karteninhaber auch der genauen Höhe des zu sperrenden Geldbetrags zugestimmt hat.

Den gesperrten Geldbetrag gibt die Bank unbeschadet sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Rechte unverzüglich frei, nachdem ihr der genaue Zahlungsbetrag mitgeteilt worden oder der Zahlungsauftrag zugegangen ist.

5 Ablehnung von Kartenzahlungen durch die Bank

Die Bank ist berechtigt, die Kartenzahlung abzulehnen, wenn

- sich der Karteninhaber nicht mit seiner PIN legitimiert hat,
- der für die Kartenzahlung geltende Verfügungsrahmen der Kreditkarte oder die finanzielle Nutzungsgrenze nicht eingehalten ist oder
- die Kreditkarte gesperrt ist oder
- das abgefragte persönliche Merkmal (vgl. Nr. 3 Absatz 1 Satz 3) oder die mobile TAN falsch eingegeben wurde oder
- beim Einsatz der Kreditkarte der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Kreditkarte besteht.

Hierüber wird der Karteninhaber über das Terminal, an dem die Kreditkarte eingesetzt wird, unterrichtet.

6 Ausführungsfrist

Der Zahlungsvorgang wird vom Zahlungsempfänger ausgelöst. Nach Zugang des Zahlungsauftrages bei der Bank ist diese verpflichtet sicherzustellen, dass der Kartenzahlungsbetrag spätestens an dem im „Preis- und Leistungsverzeichnis Postbank“ angegebenen Zeitpunkt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

7 Finanzielle Nutzungsgrenze

(1) Der Karteninhaber darf die Kreditkarte nur innerhalb des Verfügungsrahmens der Kreditkarte und nur in der Weise nutzen, dass ein Ausgleich der Kartenumsätze bei Fälligkeit gewährleistet ist. Der Karteninhaber kann mit seiner Bank eine Änderung des Verfügungsrahmens seiner Kreditkarte vereinbaren.

(2) Auch wenn der Karteninhaber die finanzielle Nutzungsgrenze nicht einhält, ist die Bank berechtigt, den Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die aus der Nutzung der Kreditkarte entstehen. Die Genehmigung einzelner Kartenumsätze führt weder zur Einräumung eines Kredites noch zur Erhöhung eines zuvor eingeräumten Kredites, sondern erfolgt in der Erwartung, dass ein Ausgleich der Kartenumsätze bei Fälligkeit gewährleistet ist.

(3) Übersteigt die Buchung von Kartenumständen ein vorhandenes Kontoguthaben oder einen vorher für das Konto eingeräumten Kredit, so führt die Buchung lediglich zu einer geduldeten Kontoüberziehung.

8 Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Karteninhabers

8.1 Unterschrift

Der Karteninhaber hat seine Kreditkarte nach Erhalt unverzüglich auf dem Unterschriftsfeld zu unterschreiben.

8.2 Sorgfältige Aufbewahrung der Kreditkarte
Die Kreditkarte ist mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um zu verhindern, dass sie abhandenkommt und missbräuchlich verwendet wird. Sie darf insbesondere nicht unbeaufsichtigt im Kraftfahrzeug aufbewahrt werden. Denn jede Person, die im Besitz der Kreditkarte ist, hat die Möglichkeit, mit ihr missbräuchliche Verfügungen zu tätigen.

8.3 Geheimhaltung der persönlichen Geheimzahl (PIN)
Der Karteninhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von der persönlichen Geheimzahl (PIN) erlangt. Die PIN darf insbesondere nicht auf der Karte vermerkt, bei einer digitalen Karte nicht im mobilen Endgerät oder in einem anderen Kommunikationsgerät gespeichert oder in anderer Weise zusammen mit dieser aufbewahrt werden. Denn jede Person, die die PIN kennt und in den Besitz der Karte kommt, hat die Möglichkeit, zulasten des auf der Karte angegebenen Kontos Verfügungen zu tätigen (zum Beispiel Geld an Geldautomaten abzuheben). Sofern der Karteninhaber eine digitale Karte nutzt und der Zugriff auf das Mobiltelefon oder ein anderes Kommunikationsgerät durch ein vom Karteninhaber wählbares Legitimationsmedium abgesichert werden kann, darf der Karteninhaber zur Absicherung des Zugriffs nicht dieselbe PIN verwenden, die für die Nutzung der Karte erforderlich ist.

8.4 Unterrichtungs- und Anzeigepflichten des Karteninhabers
(1) Stellt der Karteninhaber den Verlust oder Diebstahl seiner Kreditkarte bzw. des mobilen Endgeräts mit digitaler Karte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Kreditkarte oder PIN fest oder hat der Karteninhaber den Verdacht, dass die Kreditkarte unter Verwendung eines persönlichen Merkmals (vgl. Nr. 3 Absatz 1 Satz 3) oder einer mobilen TAN missbräuchlich verwendet worden ist, so ist die Bank, und zwar möglichst die verantwortliche Stelle, oder eine Repräsentanz des jeweiligen Kreditkartenverbundes unverzüglich zu unterrichten, um die Kreditkarte sperren zu lassen. Die Kontaktdaten, unter denen eine Sperranzeige abgegeben werden kann, werden dem Karteninhaber gesondert mitgeteilt. Der Karteninhaber hat jeden Diebstahl oder Missbrauch auch unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen.

(2) Hat der Karteninhaber den Verdacht, dass eine andere Person unberechtigt in den Besitz seiner Kreditkarte gelangt ist, eine missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Kreditkarte oder PIN vorliegt, muss er ebenfalls eine Sperranzeige abgeben.

(3) Die Sperrung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung kommt nur gegenüber dem Unternehmen in Betracht, das die Zusatzanwendung in den Chip der Kreditkarte gespeichert hat, und ist nur dann möglich, wenn das Unternehmen die Möglichkeit zur Sperrung seiner Zusatzanwendung vorsieht. Die Sperrung einer bankgenerierten Zusatzanwendung kommt nur gegenüber der Bank in Betracht und richtet sich nach dem mit der Bank abgeschlossenen Vertrag.

(4) Der Karteninhaber hat die Bank unverzüglich nach Feststellung einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Kartenzahlung zu unterrichten.

9 Zahlungsverpflichtung des Karteninhabers

(1) Die Bank ist gegenüber Vertragsunternehmen sowie den Kreditinstituten, die die Kreditkarte an ihren Geldautomaten akzeptieren, verpflichtet, die vom Karteninhaber mit der Kreditkarte getätigten Umsätze zu begleichen.

(2) Die Bank unterrichtet den Karteninhaber mindestens einmal monatlich auf dem vereinbarten Weg über alle im Zusammenhang mit der Begleichung der Kartenumsätze entstehenden Aufwendungen.

Mit Karteninhabern, die nicht Verbraucher sind, wird die Art und Weise sowie die zeitliche Folge der Unterrichtung gesondert vereinbart.

Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist der Betrag fällig, nachdem die Bank dem Karteninhaber Abrechnung erteilt hat.

(3) Einwendungen und sonstige Beanstandungen des Karteninhabers aus seinem Vertragsverhältnis zu dem Vertragsunternehmen, bei dem die Kreditkarte eingesetzt wurde, sind unmittelbar gegenüber dem Vertragsunternehmen geltend zu machen.

10 Fremdwährungsrechnung

Nutzt der Karteninhaber die Kreditkarte für Verfügungen, die nicht auf Euro lauten, wird das Konto gleichwohl in Euro belastet. Die Bestimmung des Kurses bei Fremdwährungs geschäften ergibt sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis Postbank“. Eine Änderung des in der Umrechnungsregelung genannten Referenzwechsellkurses wird unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung des Karteninhabers wirksam.

...

13 Guthabenverzinsung und Jahressteuerbescheinigung

Gewährt die Bank für auf Kreditkartenkonten unterhaltene Guthaben Zinsen und hat sie einen Steuerabzug vorzunehmen, erhält der Steuerpflichtige eine Jahressteuerbescheinigung über die an das Finanzamt abgeführte Kapitalertragssteuer, soweit mit dem Kunden nicht die Ausgabe einer Einzelsteuerbescheinigung vereinbart worden ist. Die Ausgabe einer Jahresbescheinigung nach § 24c EStG bleibt hiervon unberührt.

14 Entgelte

(1) Die vom Karteninhaber gegenüber der Bank geschuldeten Entgelte ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis Postbank“ der Bank.

(2) Änderungen der Entgelte werden dem Karteninhaber spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Karteninhaber mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Der Karteninhaber kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens entweder zustimmen oder sie ablehnen. Die Zustimmung des Karteninhabers gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlag-

nen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

(3) Werden dem Karteninhaber Änderungen der Entgelte angeboten, kann er diese Geschäftsbeziehung vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

(4) Bei Entgelten und deren Änderung für Zahlungen von Karteninhabern, die nicht Verbraucher sind, verbleibt es bei den Regelungen in Nr. 12 Absätze 2 bis 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank.

15 Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Karteninhabers

15.1 Erstattung bei nicht autorisierter Kartenverfügung

(1) Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung in Form

- der Abhebung von Bargeld oder

– der Verwendung der Kreditkarte bei Vertragsunternehmen hat die Bank gegen den Karteninhaber keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen.

Die Bank ist verpflichtet, dem Karteninhaber den Betrag unverzüglich und ungekürzt zu erstatten. Wurde der Betrag einem Konto belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht autorisierte Kartenverfügung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis Postbank“ zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Kartenzahlung nicht autorisiert ist, oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Karteninhabers vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt.

15.2 Ansprüche bei nicht erfolgter oder fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung

(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung in Form

- der Abhebung von Bargeld oder

– der Verwendung der Karte bei Vertragsunternehmen

kann der Karteninhaber von der Bank die unverzüglich und ungekürzte Erstattung des Verfügungsbetrages insoweit verlangen, als die Kartenverfügung nicht erfolgte oder fehlerhaft war.

(2) Der Karteninhaber kann über den Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung der Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der autorisierten Kartenverfügung in Rechnung gestellt oder seinem Konto belastet wurden.

(3) Geht der Zahlungsbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers erst nach Ablauf der Ausführungsfrist in Nr. I 6 ein (Verspätung), kann der Zahlungsempfänger von seinem Zahlungsdienstleister verlangen, dass dieser die Gutschrift des Zahlungsbetrages auf dem Konto des Zahlungsempfängers so vornimmt, als sei die Kartenzahlung ordnungsgemäß ausgeführt worden. Die Pflicht nach Satz 1 gilt nicht, wenn der Karteninhaber kein Verbraucher ist.

(4) Wurde eine autorisierte Kartenverfügung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank die Kartenverfügung auf Verlangen des Karteninhabers nachvollziehen und ihn über das Ergebnis unterrichten.

15.3 Schadensersatzansprüche des Karteninhabers aufgrund einer nicht autorisierten oder einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung

(1) Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung oder im Falle einer nicht erfolgten, fehlerhaften oder verspäteten Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung kann der Karteninhaber von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von Nr. 15.1 und 15.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Karteninhaber vorgegeben hat.

(2) Handelt es sich bei dem Karteninhaber nicht um einen Verbraucher oder erfolgt der Einsatz der Kreditkarte in einem Land außerhalb Deutschlands und des Europäischen Wirtschaftsraumes (Drittstaat), beschränkt sich die Haftung der Bank für das Verschulden einer an der Abwicklung des Zahlungsvorgangs beteiligten Stelle auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung einer solchen Stelle.

(3) Hat der Karteninhaber durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Karteninhaber den Schaden zu tragen haben. Die Haftung nach diesem Absatz ist auf 12.500 EUR je Kartenzahlung begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsbeschränkung gilt nicht

- für nicht autorisierte Kartenzahlungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
- für Gefahren, die die Bank besonders übernehmen hat, und
- für den dem Karteninhaber entstandenen Zinsschaden, soweit der Karteninhaber Verbraucher ist.

15.4 Frist für die Geltendmachung von Ansprüchen nach Nr. 15.1 – 15.3

Ansprüche gegen die Bank nach Nr. 15.1 bis 15.3 sind ausgeschlossen, wenn der Karteninhaber die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit der Kartenver-

fügung darüber unterrichtet hat, dass es sich um eine nicht autorisierte, nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung handelt. Der Lauf der 13-monatigen Frist beginnt nur, wenn die Bank den Karteninhaber über die aus der Kartenverfügung resultierende Belastungsbuchung entsprechend dem für Umsatzinformationen vereinbarten Weg, spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung, unterrichtet hat; andernfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Haftungsansprüche nach Nummer 15.3 kann der Karteninhaber auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

15.5 Erstattungsanspruch bei autorisierter Kartenverfügung ohne genaue Betragsangabe und Frist für die Geltendmachung des Anspruchs

(1) Der Karteninhaber kann von der Bank die unverzüglich und ungekürzte Erstattung des Verfügungsbetrages verlangen, wenn er eine Kartenverfügung bei einem Vertragsunternehmen in der Weise autorisiert hat, dass

– bei der Autorisierung der genaue Betrag nicht angegeben wurde und

– der Zahlungsvorgang den Betrag übersteigt, den der Karteninhaber entsprechend seinem bisherigen Ausgabeverhalten, dem Inhalt des Kartenvertrages und den jeweiligen Umständen des Einzelfalles hätte erwarten können; mit einem etwaigen Währungsumtausch zusammenhängende Gründe bleiben außer Betracht, wenn der vereinbarte Referenzwechselkurs zugrunde gelegt wurde.

Der Karteninhaber ist verpflichtet, gegenüber der Bank die Sachumstände darzulegen, aus denen er seinen Erstattungsanspruch herleitet.

(2) Der Anspruch auf Erstattung ist ausgeschlossen, wenn er nicht innerhalb von acht Wochen nach dem Zeitpunkt der Belastung des Umsatzes auf dem Abrechnungskonto gegenüber der Bank geltend gemacht wird.

15.6 Haftungs- und Einwendungsausschluss

Ansprüche des Karteninhabers gegen die Bank nach Nr. 15.1 – 15.5 sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

– auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können, oder
– von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

16 Haftung des Karteninhabers für nicht autorisierte Kartenverfügungen

16.1 Haftung des Karteninhabers bis zur Sperranzeige

(1) Verliert der Karteninhaber seine Karte oder PIN, werden sie ihm gestohlen oder kommen sie ihm sonst abhanden oder wird die Karte sonst missbräuchlich verwendet und kommt es dadurch zu nicht autorisierten Kartenverfügungen in Form

– der Abhebung von Bargeld oder

– der Verwendung der Karte bei einem Vertragsunternehmen, so haftet der Karteninhaber für Schäden, die bis zum Zeitpunkt der Sperranzeige verursacht werden, in Höhe von maximal 50 EUR, ohne dass es darauf ankommt, ob den Karteninhaber an dem Verlust, Diebstahl oder sonstigen Abhandenkommen oder sonstigem Missbrauch ein Verschulden trifft.

(2) Der Karteninhaber haftet nicht nach Absatz 1, wenn

– es ihm nicht möglich gewesen ist, den Verlust, den Diebstahl, das Abhandenkommen oder eine sonstige missbräuchliche Verwendung der Karte bzw. des mobilen Endgerätes mit der digitalen Karte vor dem nicht autorisierten Zahlungsvorgang zu bemerken, oder

– der Verlust der Karte durch einen Angestellten, einen Agenten, eine Zweigniederlassung der Bank oder eine sonstige Stelle, an die Tätigkeiten der Bank ausgelagert wurden, verursacht worden ist.

(3) Handelt es sich bei dem Karteninhaber nicht um einen Verbraucher oder erfolgt der Einsatz der Karte in einem Land außerhalb Deutschlands und des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) (Drittstaat), trägt der Karteninhaber den aufgrund nicht autorisierter Kartenverfügungen entstehenden Schaden nach Absatz 1 auch über einen Betrag von maximal 50 EUR hinaus, wenn der Karteninhaber die ihm nach diesen Bedingungen obliegenden Pflichten fahrlässig verletzt hat. Hat die Bank durch eine Verletzung ihrer Pflichten zur Entstehung des Schadens beigetragen, haftet die Bank für den entstandenen Schaden im Umfang des von ihr zu vertretenden Mitverschuldens.

16.2 Haftung des Karteninhabers ab Sperranzeige

Sobald der Verlust oder Diebstahl der Karte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte oder PIN gegenüber der Bank oder einer Repräsentanz des Mastercard- oder VISA-Verbundes angezeigt wurde, übernimmt die Bank alle danach durch Verfügungen in Form

– der Bargeldauszahlung an einem Geldautomaten oder

– der Verwendung der Kreditkarte bei einem Vertragsunternehmen entstehenden Schäden.

Handelt der Karteninhaber in betrügerischer Absicht, trägt der Karteninhaber auch die nach der Sperranzeige entstehenden Schäden.

17 Gesamtschuldnerische Haftung mehrerer Antragsteller

(1) Für die Verbindlichkeiten aus einer gemeinsam beantragten Kreditkarte haften die Antragsteller als Gesamtschuldner, d. h., die Bank kann von jedem Antragsteller die Erfüllung sämtlicher Ansprüche fordern.

(2) Jeder Antragsteller kann das Vertragsverhältnis nur mit Wirkung für alle Antragsteller jederzeit durch Kündigung beenden.

(3) Jeder Antragsteller hat dafür Sorge zu tragen, dass die an ihn ausgegebene Kreditkarte mit Wirksamwerden der Kündigung unverzüglich an die Bank zurückgegeben wird. Die Aufwendungen, die aus der weiteren Nutzung einer Kreditkarte bis zu ihrer Rückgabe an die Bank entstehen, haben die Antragsteller ebenfalls gesamtschuldnerisch zu tragen. Unabhängig davon wird die Bank zumutbare Maßnahmen ergreifen, um Verfügungen mit der gekündigten Kreditkarte nach Erklärung der Kündigung zu unterbinden.

18 Eigentum und Gültigkeit der Kreditkarte

(1) Die Kreditkarte bleibt im Eigentum der Bank. Sie ist nicht übertragbar.

Die Kreditkarte ist nur für den auf der Kreditkarte angegebenen Zeitraum gültig.

(2) Mit der Ausgabe einer neuen Kreditkarte, spätestens aber nach Ablauf der Gültigkeit ist die Bank berechtigt, die alte Kreditkarte zurückzuverlangen. Endet die Berechtigung, die Kreditkarte zu nutzen, vorher (z. B. durch Kündigung des Kreditkartenvertrages), so hat der Karteninhaber die Kreditkarte unverzüglich an die Bank, und zwar möglichst an die kontoführende Stelle oder an den Card Service der Bank, zurückzugeben.

(3) Die Bank behält sich das Recht vor, auch während der Laufzeit einer Kreditkarte diese gegen eine neue auszutauschen; Kosten entstehen dem Karteninhaber dadurch nicht.

19 Kündigungsrecht des Karteninhabers

Der Kunde kann den Kreditkartenvertrag jederzeit mit einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen.

20 Kündigungsrecht der Bank

(1) Die Bank kann den Kreditkartenvertrag unter Einhaltung einer angemessenen, mindestens zweimonatigen Kündigungsfrist kündigen. Die Bank wird den Kreditkartenvertrag mit einer längeren Kündigungsfrist kündigen, wenn dies unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Karteninhabers geboten ist.

(2) Die Bank kann den Kreditkartenvertrag fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, durch den die Fortsetzung des Kreditkartenvertrages auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden für die Bank unzumutbar ist.

(3) Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn

– der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögenslage gemacht hat und die Bank hierauf die Entscheidung über den Abschluss des Kreditkartenvertrages gestützt hat oder

– eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögenslage eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus dem Kreditkartenvertrag gegenüber der Bank gefährdet ist oder

– das für die Abbuchung der Kreditkarten-Umsätze bestimmte Girokonto aufgelöst oder ein für das Girokonto eingeräumter Überziehungskredit gekündigt wird.

21 Folgen der Kündigung

Mit Wirksamwerden der Kündigung darf die Kreditkarte nicht mehr benutzt werden. Die Kreditkarte ist unverzüglich und unangefordert an die Bank zurückzugeben. Auf der Kreditkarte befindliche unternehmensgenerierte Zusatzanwendungen hat der Karteninhaber bei dem Unternehmen, das die Zusatzanwendung auf die Kreditkarte aufgebracht hat, unverzüglich entfernen zu lassen. Die Möglichkeit zur weiteren Nutzung einer bankgenerierten Zusatzanwendung richtet sich nach den für jene Zusatzanwendung geltenden Regeln.

22 Sperre und Einziehung der Kreditkarte

(1) Die Bank darf die Kreditkarte sperren und den Einzug der Kreditkarte (z. B. an Geldautomaten) beziehungsweise die Löschung der digitalen Karte verlangen oder dies selbst veranlassen,

– wenn sie berechtigt ist, den Kartenvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen,

– wenn sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Kreditkarte dies rechtfertigen oder

– wenn der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Kreditkarte besteht.

Darüber wird die Bank den Kontoinhaber unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre oder Löschung unterrichten. Die Bank wird die Karte entsperren oder diese durch eine neue Karte ersetzen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Auch hierüber unterrichtet sie den Karteninhaber unverzüglich.

Die Bank wird den Karteninhaber unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre über die Sperre unterrichten. Die Bank wird die Kreditkarte entsperren oder durch eine neue Kreditkarte ersetzen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Auch hierüber unterrichtet sie den Karteninhaber.

(2) Die Bank ist berechtigt, die Kartennummern abhandeltkommener, gesperrter oder durch Kündigung ungültig gewordener Kreditkarten den Vertragsunternehmen in Sperrlisten oder auf ähnliche Weise bekannt zu geben.

(3) Hat der Karteninhaber auf einer eingezogenen Kreditkarte eine Zusatzanwendung gespeichert, so hat der Einzug der Kreditkarte zur Folge, dass er die Zusatzanwendung nicht mehr nutzen kann. Zum Zeitpunkt der Einziehung in der Kreditkarte gespeicherte unternehmensgenerierte Zusatzanwendungen kann der Karteninhaber von der Bank herausverlangen, nachdem diese die Kreditkarte von der Stelle, die die Kreditkarte eingezogen hat, zur Verfügung gestellt bekommen hat. Die Bank ist berechtigt, das Herausgabeverlangen in Bezug auf die unternehmensgenerierten Zusatzanwendungen dadurch zu erfüllen, dass sie dem Karteninhaber die um die Zahlungsverkehrsfunktionen bereinigte Kreditkarte aushändigt. Die Möglichkeit zur weiteren Nutzung einer auf der Kreditkarte befindlichen bankgenerierten Zusatzanwendung richtet sich nach den für jene Zusatzanwendung geltenden Regeln.

...

III Außergerichtliche Streitschlichtung und Beschwerdemöglichkeit

(1) Die Bank nimmt am Streitbelegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle „Ombudsmann der privaten Banken“ (www.bankenombudsmann.de) teil. Dort hat der Verbraucher die Möglichkeit, zur Beilegung einer Streitigkeit mit der Bank den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit aus dem Anwendungsbereich des Zahlungsdiensterechts (§§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuches), können auch Kunden, die nicht Verbraucher sind, den Ombudsmann der privaten Banken anrufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung des Ombudsmanns der privaten Banken“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter www.bankenverband.de abrufbar ist. Die Beschwerde ist in Textform (z. B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail) an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e. V., Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, Telefax: 030 1663 – 3169, E-Mail: ombudsmann@bdb.de zu richten.

(2) Ferner besteht für den Karteninhaber die Möglichkeit, sich jederzeit schriftlich oder zur dortigen Niederschrift bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, über Verstöße der Bank gegen das Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz (ZAG), die §§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) oder gegen Art. 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) zu beschweren..

Fassung: 01. Januar 2021

1.1	Monatliches Entgelt für die Kontoführung	
	– Abbuchung am letzten Bankarbeitstag jedes Kalendervierteljahres –	
1.1.1	Postbank Giro <i>direkt</i>⁷	
	– Grundpreis pro Monat	1,90 EUR
	– Grundpreis für Studenten, Auszubildende, Leistende des freiwilligen Wehrdienstes, freiwilligen sozialen Jahres oder Bundesfreiwilligendienstes mit Nachweis pro Monat ¹	0,00 EUR
	– Ausführung eines Überweisungsauftrages oder eines Scheckeinzugsauftrags, wenn der Kunde den Auftrag beleghaft erteilt ²	2,50 EUR
	– Bargeldauszahlung an Schaltern der Postbank ³	1,50 EUR
	– Nutzung des Kontoauszugsdrucker-Services ⁴	0,50 EUR
	– Ausführung eines Überweisungsauftrages oder erstmalige Ausführung eines Dauerauftrages, wenn der Auftrag durch Nutzung des Postbank Telefon-Banking erteilt worden ist ⁵	2,50 EUR
1.1.2	Postbank Giro plus^{6,7}	
	– Grundpreis pro Monat	5,90 EUR
	– Ausführung eines Überweisungsauftrages oder eines Scheckeinzugsauftrags, wenn der Kunde den Auftrag beleghaft erteilt ²	1,90 EUR
	– Ausführung eines Überweisungsauftrages, wenn der Auftrag durch Nutzung des Postbank Telefon-Banking erteilt worden ist ⁵	1,90 EUR
	– erstmalige Ausführung eines Dauerauftrages, wenn der Auftrag durch Nutzung des Postbank Telefon-Banking erteilt worden ist ⁵	0,90 EUR
1.1.3	Postbank Giro extra plus⁷	
	– Grundpreis pro Monat bei Geldeingang ⁸ bis 2.999,99 EUR	10,90 EUR
	– Grundpreis pro Monat bei Geldeingang ⁸ von mindestens 3.000 EUR	0,00 EUR
	– Ausführung eines Überweisungsauftrages oder erstmalige Ausführung eines Dauerauftrages, wenn der Auftrag durch Nutzung des Postbank Telefon-Banking erteilt worden ist ⁵	0,00 EUR
	Für die Dauer der Laufzeit des Giro extra plus Kontos entfallen das Jahresentgelt für die Postbank Visa Card (Hauptkarte) oder Visa Card Prepaid (Hauptkarte).	
1.1.4	Postbank Giro start <i>direkt</i>^{7,9}	
	Nur für Kunden von 7 Jahren bis unter 22 Jahren. Mit Vollendung des 22. Lebensjahres des Kontoinhabers wird Postbank Giro start <i>direkt</i> als Postbank Giro plus weitergeführt	
	– Grundpreis pro Monat	0,00 EUR
	– Ausführung eines Überweisungsauftrages oder eines Scheckeinzugsauftrags, wenn der Kunde den Auftrag beleghaft erteilt ²	0,00 EUR
	– Ausführung eines Überweisungsauftrages oder erstmalige Ausführung eines Dauerauftrages, wenn der Auftrag durch Nutzung des Postbank Telefon-Banking erteilt worden ist ⁵	0,00 EUR
1.1.5	Postbank Giro Basis⁷	
	– Basiskonto nach § 30 Abs. 2 Zahlungskontengesetz	4,90 EUR
	– Ausführung eines Überweisungsauftrages oder eines Scheckeinzugsauftrags, wenn der Kunde den Auftrag beleghaft erteilt ²	1,90 EUR
	– Ausführung eines Überweisungsauftrages, wenn der Auftrag durch Nutzung des Postbank Telefon-Banking erteilt worden ist ⁵	1,90 EUR
	– erstmalige Ausführung eines Dauerauftrages, wenn der Auftrag durch Nutzung des Postbank Telefon-Banking erteilt worden ist ⁵	0,90 EUR
1.6	Dauerauftrag	
	– Einrichtung, Änderung, Widerruf	0,00 EUR

¹ Die Befreiung gilt bei Auszubildenden bis zum Ende der Ausbildung, bei Studierenden bis zum 26. Geburtstag bzw. entsprechend der im Nachweis angegebenen Dauer. Ab dem 26. Lebensjahr gilt die Befreiung jeweils ein Jahr. Bei freiwilligem Wehrdienst, freiwilligem sozialem Jahr oder Bundesfreiwilligendienst gilt die Befreiung für grundsätzlich 12 Monate, eine Verlängerung auf bis zu 24 Monate ist möglich.

² Reicht der Kunde mehrere Schecks gleichzeitig beleghaft ein (z. B. unter Verwendung des Formblatts „Giroauftrag“), ist das Entgelt für jeden eingereichten Scheck zu entrichten.

³ Für Bargeldauszahlungen, die 1.000 EUR überschreiten, wird das Entgelt nicht erhoben. Gleiches gilt für Bargeldauszahlungen, die der Kunde in einer Shell Tankstelle veranlasst. Schalter im Sinne von Nr. 1.1.1 sind auch Partnerfilialen der Deutsche Post AG.

⁴ Das Entgelt wird nur gegenüber solchen Kunden erhoben, mit denen die Postbank die Übermittlung der Kontoauszüge durch Einstellen in die über das Postbank Online-Banking einsehbare Nachrichtenbox vereinbart hat.

⁵ Das Entgelt ist nicht zu entrichten, wenn der Auftrag unter ausschließlicher Nutzung des im Telefon-Banking von der Postbank eingesetzten Sprachcomputers erteilt worden ist.

⁶ Bei Teilnahme am Postbank Giro 3000 plus verringert sich für Inhaber eines Postbank Giro 3000 plus Kontos das zum Abschlusszeitpunkt geltende monatliche Entgelt um 50 %, wenn die bedingungsgemäßen Voraussetzungen erfüllt sind. Neue Teilnahmevereinbarungen werden nicht abgeschlossen. Produktanpassungen werden ebenfalls nicht mehr durchgeführt.

⁷ Siehe unter 12.2.1

⁸ Geldeingänge, die auf Bareinzahlungen des Kontoinhabers oder eines Dritten beruhen, sowie Gutschriften, denen die Ausführung einer Überweisung zu Lasten eines Postbank Tagesgeldkontos zugrunde liegt, werden nicht berücksichtigt.

⁹ Nur ein Konto pro Kunde möglich.

2.1	Postbank Card (Debitkarte)	
2.1.2	Zusatzkarte	pro Jahr 6,00 EUR
2.2	Postbank Visa Card/Postbank Mastercard (Kreditkarte)	
2.2.1	Visa Card/Mastercard Hauptkarte ^{1, 2}	pro Jahr 29,00 EUR
	Visa Card Hauptkarte für die Dauer der Laufzeit des Postbank Giro extra plus-Kontos	pro Jahr 00,00 EUR
2.5	Postbank Visa Card GOLD (Kreditkarte)	
2.5.1	Visa Card GOLD Hauptkarte ³	pro Jahr 59,00 EUR
	Visa Card GOLD Hauptkarte für die Dauer der Laufzeit des Postbank Giro extra plus-Kontos	pro Jahr 30,00 EUR
2.7	Postbank Visa Card Prepaid (Kreditkarte)	
2.7.1	Visa Card Prepaid Hauptkarte ¹	pro Jahr 29,00 EUR
	Visa Card Prepaid Hauptkarte für die Dauer der Laufzeit des Postbank Giro extra plus-Kontos	pro Jahr 00,00 EUR
2.13	Bargeldauszahlung mit Postbank Card (Debitkarte), Mastercard (Kreditkarte) und Visa Card (Kreditkarte)	
2.13.2	Bargeldauszahlung an fremden Geldautomaten mit der Postbank Card (Debitkarte)	
2.13.2.1	in Staaten innerhalb des EWR in Euro	
2.13.2.1.1	bei an der Cash Group teilnehmenden Kreditinstituten	0,00 EUR
2.13.2.1.2	bei Geldautomatenbetreibern, die kein direktes Kundenentgelt erheben	
	– Verfügungen im Bezahlsystem girocard	1,00 % mind. 5,99 EUR
	– Verfügungen im Bezahlsystem V PAY	1,00 % mind. 5,99 EUR
2.13.2.1.3	bei Geldautomatenbetreibern, die ein direktes Kundenentgelt erheben	
	– Verfügungen im Bezahlsystem girocard	0,00 %
	– Verfügungen im Bezahlsystem V PAY	1,00 % mind. 5,99 EUR
2.13.2.2	in Staaten außerhalb des EWR oder in Fremdwährung ⁴	1,00 % mind. 5,99 EUR
2.13.3	Bargeldauszahlung bei fremden Kreditinstituten im In- und Ausland mit Postbank Kreditkarten	
2.13.3.2	mit sonstigen Postbank Kreditkarten ⁵	
	• am Schalter	3,00 % mind. 5,00 EUR
	• am Geldautomaten	2,50 % mind. 5,00 EUR
2.15	Einsatz der Postbank Card (Debitkarte) im Ausland an Terminals zum Bezahlen von Waren und Dienstleistungen⁴	
	• in den Staaten der Europäischen Union ⁶	0,00 %
	– in der Landeswährung Euro	
	– in anderen Landeswährungen	1,85 % des Auslandsumsatzes
	– in anderen Staaten	1,85 % des Auslandsumsatzes
2.16	Einsatz der Postbank Kreditkarten zum Bezahlen bei Wettbüros, Casinobetrieben und Lotteriegesellschaften im Rahmen von deren Geschäftsbetrieb⁷	2,50 % mind. 5,00 EUR
2.18	Einsatz sonstiger Postbank Kreditkarten im Ausland⁸	
	• an Terminals zum Bezahlen von Waren und Dienstleistungen	
	• für Bargeldauszahlungen	
	• zum Bezahlen bei Wettbüros, Casinobetrieben und Lotteriegesellschaften im Rahmen von deren Geschäftsbetrieb	
	• in den Staaten der Europäischen Union ⁶	0,00 %
	– in der Landeswährung Euro	
	– in anderen Landeswährungen	1,85 % des Auslandsumsatzes
	– in anderen Staaten	1,85 % des Auslandsumsatzes

¹ Beantragt ein Kunde bei der Postbank gleichzeitig (Tag des Zugangs des Antrags ist maßgeblich) die Eröffnung eines Postbank Giro plus-Kontos/Postbank Giro start *direkt*-Kontos und die Ausgabe einer Visa Card auf den Namen des Inhabers des beantragten Privat-Girokontos, so ist im ersten Jahr der Gültigkeitsdauer das Entgelt nicht zu entrichten.

² Bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres ermäßigt sich zusätzlich das Entgelt für die Hauptkarte ab dem zweiten Jahr der Gültigkeitsdauer auf 5 EUR pro Jahr. Für Inhaber eines Postbank Giro plus-Kontos/Postbank Giro start *direkt*-Kontos bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres 5 EUR pro Jahr. Die Visa Card Hauptkarte ist bei gleichzeitigem Abschluss mit einem Giro plus-Konto bei Wahl der Teilzahlung und aktiver Nutzung (mindestens 1 Einkaufsumsatz) dauerhaft kostenlos.

³ Beantragt ein Kunde bei der Postbank gleichzeitig (Tag des Zugangs des Antrags ist maßgeblich) die Eröffnung eines Postbank Giro plus-Kontos und die Ausgabe einer Visa Card Gold auf den Namen des Inhabers des beantragten Privat-Girokontos, so ist im ersten Jahr der Gültigkeitsdauer das Entgelt nicht zu entrichten.

⁴ Bei einem Einsatz der Postbank Card (Debitkarte) im Ausland in Fremdwährung fällt zusätzlich ein Währungsumrechnungsentgelt gemäß Nr. 14.2 an.

⁵ Bei einem Einsatz der Kreditkarte im Ausland in einer anderen Währung als Euro ist zusätzlich das Entgelt nach Nr. 2.18 und ein Währungsumrechnungsentgelt gem. Nr. 14.2 zu entrichten.

⁶ Dies sind derzeit folgende Staaten: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern. Die EWR-Mitgliedsstaaten Island, Liechtenstein und Norwegen sind hinsichtlich der Entgelterhebung den Mitgliedsstaaten der EU gleichgestellt.

⁷ Auf Ihrer Kreditkartenabrechnung wird dieses Entgelt unter der Bezeichnung „Karteneinsatz Glücksspiel“ ausgewiesen. Bei einem Einsatz der Kreditkarte im Ausland in einer anderen Währung als Euro ist zusätzlich das Entgelt nach Nr. 2.18 und ein Währungsumrechnungsentgelt gem. Nr. 14.2 zu entrichten.

⁸ Zusätzlich ist bei einer Bargeldauszahlung ein Entgelt gemäß Nr. 2.13.2 und bei einem Karteneinsatz gem. Nr. 2.16 das dort aufgeführte Entgelt zu entrichten. Hinzu kommt bei einem Einsatz der Karte in einer anderen Währung als Euro ein Währungsumrechnungsentgelt gem. Nr. 14.2.

4.1	Beleghafter oder im Postbank Telefon-Banking erteilter Auftrag in das Ausland¹	
4.1.1	zur Gutschrift bei einem ausländischen Zahlungsdienstleister innerhalb des EWR oder bei der Entgeltauswahl SHARE ² auch im gesamten SEPA-Zahlungsverkehrsraum ^{3,5} in Euro in einer anderen Währung	0,00 EUR 1,5 ‰ vom Auftragswert, mind. 12,00 EUR ⁴
4.1.2	zur Gutschrift bei einem ausländischen Zahlungsdienstleister außerhalb des EWR ³	1,5 ‰ vom Auftragswert, mind. 12,00 EUR ⁴
4.1.3	zur Ausführung mit Scheck (einschließlich Porto)	1,5 ‰ vom Auftragswert, mind. 12,00 EUR
4.2	Im Postbank Online-Banking oder mittels FinTS erteilter Auftrag in das Ausland	
4.2.1	als Einzelauftrag	
4.2.1.1	zur Gutschrift bei einem ausländischen Zahlungsdienstleister innerhalb des EWR oder bei der Entgeltauswahl SHARE ² auch im gesamten SEPA-Zahlungsverkehrsraum ^{3,5} in Euro in einer anderen Währung	0,00 EUR 1,5 ‰ vom Auftragswert, mind. 8,00 EUR
4.2.1.2	zur Gutschrift bei einem ausländischen Zahlungsdienstleister außerhalb des EWR ³	1,5 ‰ vom Auftragswert, mind. 8,00 EUR
12	Verwahrtgelte für Guthaben und sonstige Entgeltregelungen	
12.1	Verwahrtgelte für Guthaben Für die Verwahrung von Einlagen auf Girokonten und Tagesgeldkonten sowie Anlagekonten zum Wertpapierdepot im Sinne von Nr. 1 bis Nr.5 der „Besonderen Bedingungen Postbank Ausführung von Kundenaufträgen zum Kauf und Verkauf von Wertpapieren“ zahlt der Kontoinhaber ein variables Entgelt („Verwahrtgelt“) in Höhe von derzeit 0,5 % p. a. Die Bank räumt je Konto einen Freibetrag in Höhe von 100.000 EUR ein, für den kein Verwahrtgelt erhoben wird. Nähere Einzelheiten enthalten die „Besonderen Bedingungen Postbank Verwahrtgelte für Guthaben“, die gesondert mit dem Kontoinhaber vereinbart werden.	
12.2.1	Porti (Entgelte der Deutsche Post AG) und sonstige Auslagen, z. B. Kosten für Zahlungsverkehrsvordrucke, sind in den vorstehenden Sätzen nicht enthalten. Bei Aufträgen, Kontoauszügen usw., bei denen Porto anfällt, wird dies dem Kundenkonto belastet, sofern im Preis- und Leistungsverzeichnis nichts anderes geregelt ist ⁶ .	
12.2.2	Fallen fremde Kosten, Gebühren, Entgelte und Auslagen an, z. B. Spesen eines anderen Kreditinstituts, so werden diese dem Kundenkonto belastet.	
12.2.3	Werden besondere Versendungsformen gewünscht und sind diese zulässig, z. B. eigenhändig, so sind zusätzlich die entsprechenden Entgelte der Deutsche Post AG zu entrichten.	
12.2.6	Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums ³ führt die Bank als SHARE-Zahlung aus. Bei dieser Option tragen Sie, als Auftraggeber, die Entgelte der Postbank. Der Zahlungsempfänger trägt alle übrigen Entgelte, Kosten und Auslagen, die bei der Ausführung der Zahlung entstehen.	
13.2	Einlieferungsschlusszeit Die Einlieferungsschlusszeit für Überweisungsaufträge, Zahlungsanweisungen (Inland), Aufträge zu Scheckzahlungen an Empfänger im Ausland ist 14:00 Uhr.	
13.3.1	Ausführungsfristen Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) ⁷ in Euro oder in anderen EWR-Währungen ⁷ Die Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Überweisungsbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers spätestens wie folgt eingeht: Überweisungsaufträge in Euro – Belegloser Überweisungsauftrag: 1 Geschäftstag – Beleghafter Überweisungsauftrag: 2 Geschäftstage Überweisungsaufträge in anderen EWR-Währungen ⁷ – Belegloser Überweisungsauftrag: 4 Geschäftstage – Beleghafter Überweisungsauftrag: 4 Geschäftstage	

¹ Erteilt der Kunde den Auftrag beleghaft, ist zusätzlich bei Giro plus-, Giro Basis-, Giro direkt und Giro start direkt-Konten ein Entgelt nach Nr. 1.1 zu entrichten.

² Siehe unter 12.2.6.

³ Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Zypern.

⁴ Dieser Preis gilt auch für jede Ausführung eines Dauerauftrags.

⁵ Zum SEPA-Zahlungsverkehrsraum gehören alle Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sowie Andorra, Guernsey, Isle of Man, Jersey, Monaco, Saint-Pierre und Miquelon, San Marino, die Schweiz, Vatikanstadt und Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland.

⁶ Für die Zusendung von Überweisungsvordrucken an Postbank Giro start direkt Kunden geben wir Porto der Deutsche Post AG für einen Brief „Standard bis 20g“ weiter.

⁷ Zu den EWR-Währungen gehören derzeit: Euro, Bulgarische Lew, Dänische Krone, Isländische Krone, Kroatische Kuna, Schweizer Franken, Norwegische Krone, Polnische Zloty, Rumänische Leu, Schwedische Krone, Tschechische Krone, Ungarische Forint.

14 Fremdwährungsgeschäfte, An- und Verkauf von fremden Währungen sowie Währungsumrechnungsentgelte

14.1 Fremdwährungsgeschäfte

14.1.1 Grundsatz

Fremdwährungsgeschäfte in Devisen werden bei einer Umrechnung für den Kunden von einer Fremdwährung in Euro zu dem von der Bank jeweils festgelegten „Brief-Abrechnungskurs“ bzw. bei einer Umrechnung für den Kunden von Euro in eine Fremdwährung zu dem von der Bank jeweils festgelegten „Geld-Abrechnungskurs“ (zusammen nachfolgend „Abrechnungskurs“) abgerechnet.

Der Abrechnungskurs setzt sich zusammen aus

- dem maßgeblichen Referenzwechselkurs und,
- bei Anwendung eines Brief-Abrechnungskurses einem Aufschlag auf den Referenzwechselkurs, bzw.
- bei Anwendung eines Geld-Abrechnungskurses einem Abschlag vom Referenzwechselkurs.

Den Auf- und Abschlag erhebt die Bank als Währungsumrechnungsentgelt.

14.1.2 Maßgeblicher Referenzwechselkurs

14.1.2.1 Bestimmung des maßgeblichen Referenzwechselkurses

Der maßgebliche Referenzwechselkurs ist die von The World Markets Company PLC, Edinburgh, („WMR“) für die jeweilige Währung gegen 13:00 Uhr veröffentlichte „hourly closing rate“.

14.1.3 Währungsumrechnungsentgelt

Die Höhe des Auf- bzw. Abschlags gemäß Nr. 14.1.1 auf den maßgeblichen Referenzwechselkurs ist von der jeweiligen Währung abhängig und ergibt sich für Zahlungen in Währungen des EWR aus der nachfolgenden Tabelle:

EWR-Währungen		
Währungspaar	Land der Währung	Auf-/Abschlag auf Referenzwechselkurs
EUR/BGN*	Bulgarien	0,0500 BGN
EUR/CHF	Liechtenstein	0,0047 CHF
EUR/CZK*	Tschechien	0,4300 CZK
EUR/DKK	Dänemark	0,0352 DKK
EUR/HUF*	Ungarn	5,3687 HUF
EUR/NOK	Norwegen	0,0455 NOK
EUR/PLN*	Polen	0,0650 PLN
EUR/RON*	Rumänien	0,1100 RON
EUR/SEK	Schweden	0,0443 SEK

*= Bei den in der oben aufgeführten Tabelle gesondert gekennzeichneten Währungen ist folgendes zu beachten:

Abweichend wird bei diesen Währungen der Geld-Abrechnungskurs (Zahlungsausgang über ein Zahlungsverkehrsprodukt der Deutsche Bank AG) nicht mittels des oben angegebenen Auf-/Abschlag ermittelt, bei diesen Währungen wird der Geld-Abrechnungskurs von der Deutsche Bank AG vorgegeben.

Dieser Abrechnungskurs wird täglich um 06:00 GMT auf Basis von Kursen ermittelt, die (abzüglich eines Abschlags von 1,3 %) von einem oder mehreren Teilnehmern im institutionellen FX-Markt festgestellt werden. Die Deutsche Bank kann diese Kurse ausschließlich oder teilweise z. B. auf Basis von Referenzwechselkursen ermitteln, die sie in ihrem eigenen institutionellen FX Markt festgestellt hat (inklusive Kurse aus deren eigenen Handelssystem AUTOBAHN).

14.2 Kartenumsätze in Devisen

14.2.1 Kartenumsätze in Devisen innerhalb des EWR

14.2.1.1 Maßgeblicher Referenzwechselkurs

Der Referenzwechselkurs ist der letzte verfügbare Euro-Referenzwechselkurs der Europäischen Zentralbank (https://www.ecb.europa.eu/stats/policy_and_exchange_rates/euro_reference_exchange_rates)

14.2.1.2 Währungsumrechnungsentgelt

Die Bank erhebt für Verfügungen mit der Postbank Card und der Postbank Master Card/Postbank Visa Card ein Währungsumrechnungsentgelt in Form eines Aufschlages in Höhe von 0,5 % auf den zuletzt verfügbaren Euro-Referenzkurs der Europäischen Zentralbank (EZB).



Entgeltinformation



Name des Kontoanbieters: Postbank – eine Niederlassung der Deutsche Bank AG

Kontobezeichnung: Postbank Giro start *direkt**

Datum: 01.01.2021

- Hiermit informieren wir Sie über die Entgelte, die bei Nutzung der wichtigsten mit dem Zahlungskonto verbundenen Dienste anfallen, damit Sie diese mit anderen Konten vergleichen können.
- Darüber hinaus können auch Entgelte für hier nicht aufgeführte Dienste anfallen. Umfassende Informationen erhalten Sie im Preis- und Leistungsverzeichnis Postbank.
- Ein Glossar der hier verwendeten Begriffe ist kostenfrei erhältlich.

Dienst	Entgelt
Allgemeine mit dem Konto verbundene Dienste	
Kontoführung Umfasst ein Dienstleistungspaket bestehend aus:	Monatlich 0,00 EUR Jährliche Gesamtentgelte 0,00 EUR
Überweisung In Euro innerhalb des EWR ¹	
Gutschrift einer Überweisung	
Dauerauftrag Einrichtung, Änderung, Löschung	
Lastschrift	
Ausgabe einer Debitkarte [Postbank Card] Eine je Kontoinhaber	
Ausgabe einer Kreditkarte² [Postbank Visa Card] Bei gleichzeitigem Eingang des Kontoeröffnungsantrags und des Antrags auf Ausstellung der Kreditkarte entfällt im ersten Jahr der Gültigkeitsdauer der Karte das Jahresentgelt	

*Nur für Zahlungsdienstnutzer, die noch nicht das 22. Lebensjahr vollendet haben. Mit Vollendung des 22. Lebensjahres des Kontoinhabers wird Postbank Giro start *direkt* als Postbank Giro plus weitergeführt.

<p>Bargeldeinzahlung mit der Debitkarte [Postbank Card] auf das eigene Postbank Girokonto in Euro</p> <p>Bargeldauszahlung ohne Debitkarte [Postbank Card], mit Debitkarte [Postbank Card] am Schalter der Postbank³ in Euro innerhalb des EWR¹</p> <p>Bargeldauszahlung mit der Debitkarte [Postbank Card] am Geldautomaten In Euro innerhalb des EWR¹</p> <ul style="list-style-type: none"> – an eigenen Geldautomaten und Geldautomaten der Cash Group⁴ – im Bezahlsystem girocard an fremden Geldautomaten von Zahlungsdienstleistern, die ein direktes Kundenentgelt erheben <p>Bargeldauszahlung mit der Debitkarte [Postbank Card] an fremden Geldautomaten in Fremdwährung von Zahlungsdienstleistern, die ein direktes Kundenentgelt erheben</p> <p>Einsatz der Debitkarte [Postbank Card] zum Bezahlen In Euro innerhalb des EWR¹</p> <p>Über diese Anzahl hinausgehende Dienste werden getrennt in Rechnung gestellt</p>	
Zahlungen (ohne Karten)	
<p>Berechtigte Ablehnung der Einlösung einer Lastschrift</p> <p>Berechtigte Ablehnung der Ausführung eines Überweisungsauftrages</p>	<p>Porto</p> <p>Porto</p>
Karten und Bargeld	
<p>Ausgabe einer Kreditkarte² [Postbank Mastercard/ Postbank Visa Card]</p> <p>Bargeldauszahlung mit der Debitkarte [Postbank Card] am Geldautomaten</p> <p>Bargeldauszahlung mit der Debitkarte [Postbank Card] an fremden Geldautomaten in Fremdwährung</p>	<p style="text-align: right;">Pro Jahr 29,00 EUR</p> <p>bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres des Kontoinhabers 5,00 EUR</p> <p>In Euro innerhalb des EWR¹ an fremden Geldautomaten im System V PAY 1 %⁵ mind. 5,99 EUR im System girocard bei Zahlungsdienstleistern, die kein direktes Kundenentgelt erheben 1 %⁵ mind. 5,99 EUR</p> <p>1 %⁵ mind. 5,99 EUR zzgl. 0,5 %⁶ Entgelt für Währungsumrechnung</p>

Bargeldauszahlung mit der Kreditkarte [Postbank Visa Card/Postbank Mastercard] am Geldautomaten Bargeldauszahlung mit der Kreditkarte [Postbank Visa Card/Postbank Mastercard] an fremden Geldautomaten in Fremdwährung Einsatz der Debitkarte [Postbank Card] zum Bezahlen in Fremdwährung Einsatz der Kreditkarte [Postbank Visa Card/Postbank Mastercard] zum Bezahlen in Fremdwährung	In Euro innerhalb des EWR ¹	2,5 % ⁵ mind. 5,00 EUR
		2,5 % ⁵ mind. 5,00 EUR zzgl. 1,85 % ⁵ für den Auslandseinsatz zzgl. 0,5 % ⁶ Entgelt für Währungsumrechnung
		1,85 % ⁵ zzgl. 0,5 % ⁶ Entgelt für Währungsumrechnung
		1,85 % ⁵ zzgl. 0,5 % ⁶ Entgelt für Währungsumrechnung zum Bezahlen in Wettbüros, Casinobetrieben und Lotteriegesellschaften im Rahmen deren Geschäftsbetriebs, zusätzlich 2,5 % ⁵ mind. 5,00 EUR
Überziehungen und damit verbundene Dienste		
Eingeräumte Kontoüberziehung²		10,33 % p. a.
Geduldete Kontoüberziehung		14,95 % p. a.

Informationen über zusätzliche Dienste		
Informationen über die Entgelte bei Diensten, die über die im Dienstleistungspaket inbegriffene Anzahl an Diensten hinausgehen (ohne die oben aufgeführten Entgelte)		
Dienst	Entgelt	
Ausgabe einer Debitkarte [Postbank Card]	Zusatzkarte	Pro Jahr 6,00 EUR
Ausgabe einer Kreditkarte [Postbank Visa Card/Postbank Mastercard]	Zusatzkarte	Pro Jahr 15,00 EUR

¹ Mitgliedsstaaten des EWR sind: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern, Island, Liechtenstein, Norwegen

² Ab 18 Jahren, Bonität vorausgesetzt

³ Dazu zählen auch Partnerfilialen der Deutschen Post.

⁴ Teilnehmende Kreditinstitute sind derzeit die Commerzbank, Deutsche Bank, HypoVereinsbank (UniCredit Bank) sowie die der Cash Group angeschlossenen Niederlassungen und Konzerngesellschaften dieser Kreditinstitute.

⁵ Die Prozentangabe bezieht sich auf den Kartenumsatz.

⁶ Die Prozentangabe bezeichnet einen Aufschlag und bezieht sich bei Transaktionen innerhalb des EWR auf den zuletzt verfügbaren EZB-Referenzkurs bzw. bei Transaktionen außerhalb des EWR auf den zuletzt verfügbaren Kurs, den das von der Bank für die Abrechnung des Zahlungsvorgangs eingeschaltete Unternehmen verwendet.

Identifizierung per POSTIDENT-Verfahren

In drei Schritten Kunde werden

Für den erfolgreichen Abschluss Ihres Produktes ist es aufgrund rechtlicher Bestimmungen erforderlich, dass Sie anhand eines gültigen Ausweisdokuments (z. B. Personalausweis oder Reisepass) persönlich identifiziert werden.

Führen Sie dazu bitte folgende Schritte durch:



1. Legen Sie in einer Filiale der Postbank oder der Deutschen Post diesen POSTIDENT-Coupon und Ihr gültiges Ausweisdokument vor.



2. Die Filiale der Postbank oder der Deutsche Post nimmt anhand Ihres Ausweisdokuments eine Identitätsprüfung vor.



3. Bitte senden Sie den unterschriebenen Antrag in einem frankierten Briefumschlag an:

Postbank Hamburg
Kontoführung
Team KF HH

22283 Hamburg



Coupon für POSTIDENT durch Postfiliale

Zur Identitätsfeststellung in einer Postfiliale für die Postbank – eine Niederlassung der Deutsche Bank AG.

Nehmen Sie diesen Coupon und lassen Sie sich bei einer Postfiliale mit einem gültigen Personalausweis oder Reisepass identifizieren, um Ihre Identifizierung abzuschließen.



Hinweise für Filialmitarbeiter:

– Barcode einscannen /VGA 1611/PI aufrufen



– Abrechnungs- und Referenznummer eingeben

Abrechnungsnummer

5 | 0 | 5 | 3 | 4 | 0 | 6 | 7 | 8 | 3 | 3 | 7 | 2 | 2

Referenznummer

0 | 0 | 3 | 0 | 5 | 0 | 0 | 0 | 1 | 0 | | | |

– Identifizierung (VGA 1611/POSTIDENT „Basic“) durchführen
– Diesen Coupon nach der Identifizierung datenschutzkonform entsorgen.

MaV: Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter-Hotline.



POSTIDENT

Filiale für POSTIDENT finden auf: www.deutschepost.de